fette

der Rechtsprechung

6

25-E-109

# Konkursordnung,

# Ausgleichs- und Anfechtungsordnung

nebst Einführungsverordnung vom 10. Dezember 1914

Mit Einleitung und Übersichten über die eingeführten Deuerungen aus amtlichen Quellen

herausgegeben von

Dr. Leo Geller

Wien 1915 Alfred Kölder

k. u. k. hof- und Universitäts=Buchhändler
I., Rotenturmstraße 25.

I Morol Dehmann: Romerfax Jur o'rlen Known way 1966 Hechfelden he sees my lengten Hechfelden he sees my lengten

Uorbemerkung.

Über Nacht fast ist mittels Kaiserlicher Berordnung vom 10. Dezember 1914 die Konfursordnung von 1869 mit bem Anfechtungsgesetze von 1884 abgeschafft und an beren Stelle eine neue Ronfurg-, Ansgleichs- und Unfechtungsordnung als Dreieinigkeit ins Leben gesett worden. Über die Entstehung dieses neu- und eigenartigen Gesetzeswerks wie über die Gründe, welche die Regierung zu deffen etwas überhafteter Einführung im Berordnungswege bestimmt haben, gibt Aufschluß die Ginleitung G. 1, die der tleinen Denkschrift entnommen ist. Die gleichzeitig mit der Berordnung in der Wiener Zeitung und später für sich auch in dem Berordnungsblatt des t. t. Sustigministeriums veröffentlicht wurde. Derfelben Quelle find auch die der Ginführungsverordnung, dann jeder der drei "Ordnungen" voransgeschickten Borbemerkungen entnommen, die eine gute Aberficht über die wesentlichen Reuerungen bieten, welche das neue Recht vor dem alten auszeichnen. Ginen ausführlichen Bericht über die generatio aeguivoca des neuen Rechts und fehr eingehende Motive zu den einzelnen Baragraphen ber vereinigten drei Ordnungen und der Ginführungsverordnung enthält die von der Staatsdruckerei herausgegebene anonyme "Denkfdrift zur Ginführung einer Ronturgordnung, einer Ausgleichsordning und einer Unfechtungsordnung", die ursprünglich als Motivenbericht für eine Borlage an den Reichsrat verfaßt war und nun für fich allein die umfaffende Rodifikation vor der Öffentlichkeit rechtfertigen foll. Die Mitteilung von Auszugen aus ihr erschien untunlich. Ihre rechtspolitischen Erwägungen find für das Eindringen in die Dogmatif bes neuen Rechts ziemlich belanglos, und wer fich für jene intereffiert, bem ift mit blogen Auszügen

ohnehin nicht gedient. Noch weniger empfahl sich die Heranziehung der bisherigen, übrigens wenig bedeutenden Rechtsprechung zur Erläuterung der in das neue Recht herübergenommenen alten Normen. Fürs erste bedürsen diese überhanpt keiner Erläuterung. Dann läßt sich heute noch gar nicht absehen, ob und inwieweit sie durch den Zusammenhang mit den weitgreisenden und tief einschneidenden Renerungen, die wir vor uns haben, modisziert seien. Das Zurückehen auf die ältere Rechtsprechung könnte daher nur irreführend wirken. Die Prazis muß zunächt von sich aus das neue Recht bewältigen und der Schwierigkeiten, die es ihr in manchen wenig reistlich durchdachten Normen, so insbesondere in jenen, welche die Wirksamkeit der sogenannten Sicherungsüberseignung voraussehen, bietet, herr zu werden suchen.

. 2. 6.

# Inhaltsverzeichnis.

Beginn der Wirssamkeit und Berhältnis zu anderen Gesiehen (Art. I—III)	•	seite
Beginn ber Wirfjamfeit und Verhältnis zu anderen Geseschen (Art. I—III)	Bur Cinleitung	1
Beginn ber Wirksamkeit und Verhältnis zu anderen Gesechen (Art. I—III)	Cinführungsverordnung	3
feten (Art. I—III)  Behandlung bevorrechteter Schulbverschreibungen im Konsturs und Ausgleichsverschren (Art. IV—VII)  Übergangsbestimmungen (Art. VIII, IX) Strasvechtliche Bestimmungen (Art. XIV)  A. Kontursverschren (§§ 1—9)  B. A. Kontursverschren (§§ 1—9)  B. A. Kontursverschren (§§ 1—9)  B. A. Kontursverschren (§§ 1—13)  C. Gemeinsame und Übergangsbestimmungen (§ 14)  Schlußbestimmung (Art. XV)  I. Konturs ord nung  Borbemertung  1. Teil: Kontursvecht (§§ 1—62)  2. Ausgleichsverscht (§§ 1—62)  2. Abschmitt: Ausgemeine Borschriften (§§ 1—26)  2. Abschmitt: Ausgemeine Borschriften (§§ 44—58)  3. Handsstäde: Ausgemeine Borschriften (§§ 44—58)  3. Handsstäde: Wirfungen der Ausschriften (§§ 44—58)  3. Handsstäde: Wirfungen der Ausschriften (§§ 63—168)  4. Ausschriftig: Der ordentliche Konturs (§§ 63—168)  4. Ausschriftig: Gerichtsbarkeit im Konturse (§§ 68—67)  2. Ausgehnitt: Gerichtsbarkeit im Konturse (§§ 68—78)  3. Ausgehnitt: Gerichtsbarkeit im Konturse (§§ 68—78)  3. Ausschriftig: Wortunseröffnung (§§ 68—78)  4. Ausschriftig (§§ 79—95)  4. Ausschriftig (§§ 79—95)  4. Ausschriftig (§§ 79—95)  4. Ausschriftig (§§ 69—100)  4. Ausschriftig (§§ 69—100)  4. Ausschriftig (§§ 69—100)  4. Ausschriftig (§§ 69—100)  5. Ausschriftig (§§ 69—100)  5. Ausschriftig (§§ 69—100)  5. Ausschriftig (§§ 68—78)  4. Ausschriftig (§§ 69—100)  4. Ausschriftig (§§ 69—100)  5. Ausschriftig (§§ 69—100)  5. Ausschriftig (§§ 69—100)  5. Ausschriftig (§§ 69—100)  6.		
Behandlung bevorrechteter Schildverschreibungen im Konfurs und Ausgleichsverschren (Art. IV—VII)	Seken (Net I—III)	4
furs- und Ausgleichsverfahren (Art. IV—VII)	Behandlung beporrechteter Schuldverschreibungen im Kon-	_
Redührenrechtliche Bestimmungen (Urt. XIV)	furs- und Ausgleichsverfahren (Art. IV-VII)	6
Redührenrechtliche Bestimmungen (Urt. XIV)	Übergangsbestimmungen (Art. VIII, IX)	8
Redührenrechtliche Bestimmungen (Urt. XIV)	Strafrechtliche Bestimmungen (Art. X—XIII)	9
A. Konfursverfahren (§§ 1—9)	Gebührenrechtliche Bestimmungen (Art. XIV)	13
C. Gemeinsame und Ubergangsbestimmungen (§ 14). 18 Schlußbestimmung (Art. XV)	A. Konkursverfahren (§§ 1-9)	
C. Gemeinsame und Ubergangsbestimmungen (§ 14). 18 Schlußbestimmung (Art. XV)	B. Ausgleichsverfahren (§§ 10—13)	
Schlußbestimmung (Art. XV)	C. Gemeinsame und Ubergangsbestimmungen (§ 14).	
Borbemerkung	Schlußbestimmung (Art. XV)	18
Borbemerkung	T Q a v f u v 2 a v 8 v v v a	10
1. Teil: Konkursrecht (§\$ 1—62)		
1. Hauptstüd: Wirkungen der Konkurseröffnung (§\$ 1—43)		
(§\$ 1—43)	1. Teil: Konkursrecht (§§ 1—62)	22
(§\$ 1—43)	1. Hauptstück: Wirkungen der Konkurseröffnung	
2. Abschnitt: Anfechtung der vor Konkurser-  össenng vorgenommenen Rechtshandlun- gen (§§ 27-48)	(§§ 1—43)	22
2. Abschnitt: Anfechtung der vor Konkurser-  össenng vorgenommenen Rechtshandlun- gen (§§ 27-48)	1. Abschnitt: Allgemeine Borschriften (§§ 1—26)	22
gen (§§ 27—43)	2. Abschnitt: Ansechtung der vor Konfurser-	
2. Hauptstud: Ansprüche im Konturse (§§ 44—58) 3. Hauptstud: Wirfungen der Ausschafteng des Konfurses (§§ 59—62)  2. Teil: Kontursversahren (§§ 63—177)  44 1. Hauptstud: Der ordentliche Konturs (§§ 63—168) 44 1. Abschnitt: Gerichtsbarkeit im Konkurse (§§ 68—66) 6is 67)  2. Abschnitt: Konkurseröffnung (§§ 68—78) 3. Abschnitt: Organe des Konkurserfahrens (§§ 79—95) 4. Abschnitt: Keikstellung der Konkursmasse		
3. Hauptstück: Wirkungen der Aufhebung des Kon- furses (§§ 59—62)	gen (§§ 27-43)	
furses (§§ 59—62)	2. Hauptstück: Ansprüche im Konkurse (§§ 44—58)	38
2. Teil: Konfursverfahren (§§ 63—177)	3. Hauptflick: Wirtungen der Aufhebung des Kon-	40
1. Hauptstüdf: Der ordentliche Konkurs (§§ 63—168) 44 1. Abschnitt: Gerichtsbarkeit im Konkurse (§§ 63	turjes (§§ 59—62)	43
1. Abschnitt: Gerichtsbarkeit im Konkurse (§§ 63 bis 67)	2. Teil: Konfursverfahren (§§ 63—177)	44
1. Abschnitt: Gerichtsbarkeit im Konkurse (§§ 63 bis 67)	1. Hauptstück: Der ordentliche Ponkurs (88 63-168)	44
bis 67)		
(88 79—90)	his 67)	44
(88 79—90)	2 Abichnitt Ponturgeröffnung (88 68-78)	
(88 79—90)	3. Abichnitt: Dragne des Konturanerfahrens	.0
4. Abschritt: Feststellung der Konkursmasse (§§ 96—101)	(88 79—95)	51
$(\S\S 96-101)$	4. Abschnitt: Feststellung der Konkursmasse	_
	(§§ 96—101)	58

•	
	Seite
5. Abschnitt: Feststellung der Ansprüche (§§ 102	
bis 114)	61
6. Abschnitt: Verfügungen über das Massever-	
mögen und Rechnungslegung (§§ 115 – 123)	65
7. Ubschnitt: Verteilung der Masse (§§ 124—139)	69
8. Abschnitt: Awangsansaleich (88 140—165)	75
9. Abschnitt: Anderweitige Anfhebung des Kon-	
furses (§§ 166—168)	85
2. Hauptstüd: Geringfügige Konkurse (§§ 169-171)	86
3. Hauptstüdt: Allgemeine Verfahrensbestimmun-	
gen (§§ 172—177)	87
II. Ausaleichsordnung	89
II. Unsgleichsordung	89
1. Abschnitt: Eröffnung des Ansgleichsversahrens	O
(88 1—6)	90
(§§ 1—6) 2. Abschnitt: Wirkung der Eröffnung des Ausgleichs-	90
verfahrens (88 7—20)	93
versahrens (§§ 7—20)	•
bis 28)	98
4. Abschnitt: Organe des Ausgleichsverfahrens (§§ 29	
bis 36)	101
bis 36) 5. Abschnitt: Ausgleichstagsatung (§§ 37—45)	105
o. augumin: Singui des ausaleimes (88 46 – 48)	108
7. Appanitt: Bestätianna des Ansaleiches (88 49—52)	109
8. Abschnitt: Wirkung des Ausgleiches (§§ 53, 54)	111
9. Ablanitt: Beendianna und Einstellung des Per-	
fahrens (§§ 55, 56)	112
10. Abschnitt: Nichtigkeit und Unwirksamkeit des Aus-	
gleiches (§§ 57—59)	113
11. Abschnitt: Ansgleich einer Handelsgesellschaft oder	
eines Gesellschafters, einer Berlassenschaft oder einer	
juristischen Person (§§ 60–62)	113
12. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen (§63)	114
III. Anfechtung sordnung	115

# Berichtigung.

Auf Seite 48 soll es im Kolumnentitel heißen: §§ 74—76 statt §§ 74—77.

# Zur Einleitung.

Durch die folgende Kaiferliche Verordnung wird das Konstussund Anfechtungsrecht neu geregelt und ein Ausgleichsberfahren außerhalb des Konkurses eingeführt.

Als infolge der Balkanwirren Störungen des wirtschaft= lichen Lebens eintraten, wurde von den kaufmännischen Kör= perschaften der dringende Wunsch geäußert, cs sollen ehestens die Mängel des Konkursberfahrens beseitigt und nach dem Muster ausländischer Gesetzgebungen ein Vorausgleich zur Mbwen= dung des Konkurses eingeführt werden. Dieser Bunsch bildete den Anstoß zu Vorarbeiten für eine zeitgemäße Reform des Ronfurg- und Anfechtungsrechtes und die Ginführung eines Ausgleichsverfahrens, eine Aufgabe, die schon eine Regierungs= vorlage vom Jahre 1904 über die Sinberufung der Gläubiger zum Gegenstande hatte. Im Justizministerium wurden neue Entwürfe ausgearbeitet und in einer Kommission von Kachmännern der Wissenschaft und Praxis durchberaten. Auf Grund der eingehenden Verhandlungen, die im Herbste des Jahres 1913 begonnen und im April 1914 vorläufig beendet waren, gelangte man zur Herstellung von Entwürfen einer Ronkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, die ber öffentlichen Kritik zugänglich gemacht und nach der abschließenden Bearbeitung dem Reichsrate zur parlamentarischen Behandlung hätten unterbreitet werden sollen.

Als nun der Weltfrieg ausbrach und in bisher nicht ersebtem Maße das Wirtschaftsleben fast aller Staaten störend beeinflußte, wurde aus der Mitte der kaufmännischen Kreise an die Regierung das dringende Verlangen gestellt, mit der gesplanten Reform nicht länger zuzuwarten. Die wirtschaftlichen

Geller, Konfursorbnung ufw.

Hebliche Zahl von Unternehmungen ließen besorgen, daß eine crehebliche Zahl von Unternehmungen in Zahlungsschwierigkeiten geraten und daß beim Bestande des alten Konkursrechtes eine Verschärfung dieser Krise unvermeidlich sei. Die Negierung durfte nicht zögern, diesem als berechtigt und dringend anzuersennenden Bedürfnisse dadurch zu entsprechen, daß sie die Berantwortung für ein Wirksamwerden der neuen Vorschriften auf Grund einer Kaiserlichen Verordnung auf sich nahm. Die ausgearbeiteteten Entwürse wurden noch rasch den berusenen wirtschaftlichen und juristischen Kreisen zur Beurteilung übergeben und auch sonst der öffentlichen Kritif zugeführt und sodann nochmals eingehend durchberaten und wo es ohne Veeinträchtigung der Grundgedanken der Resorm tunlich schien, an manchen Stellen geändert und verbessert.

# Einführungsverordnung.

Die Einführungsverordnung enthält zunächst die Bestimmung daß das neue Recht am 1. Jänner 1915 in Wirksamkeit treten soll. Gine Ausnahme soll lediglich hinsichtlich der Bestimmungen über die Ginführung einer Mindestquote im Zwangs= ausgleich und im Ausgleichsverfahren Plat greifen. Es wurde nämlich in der Offentlichkeit darauf hingewiesen, daß die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dazu angetan seien, strengere Voraussehungen für den Abschluß von Ausgleichen aufzustellen. Die wirtschaftliche Lage in Kriegszeiten bringe eine solche Unsicherheit mit sich, daß dem Raufmanne ein berläß= licher Aberblick über seinen Vermögensstand fehle. Die allge= meine Stundung, die Ummöglichkeit, Zahlungen vom Auslande zu erlangen, die Entwertung bon Außenständen durch Zusammenbruch von Unternehmungen, die Unsicherheit über den Wert von Waren oder anderen Sachen im feindlichen Ausland, der Stillstand in einzelnen Betrieben, Verwüstungen in den vom Arieg unmittelbar betroffenen Gebieten führen oft plot= lich zu Zahlungsschwierigkeiten in einem Maße, daß der Schuldner trok ehrlicher Geschäftsgebarung nicht einmal die Mindestquote zu bieten vermöge. Es wäre aber unbillig und bom Standpunkt der Wirtschaft bedauerlich, wenn solchen Schuldnern versagt bliebe, durch einen Ausgleich mit den Gläubigern ihre wirtschaftliche Cristenz zu erhalten. Es wird dem= nach verfügt, daß die Bestimmungen über die Mindestquote erst durch Verordnung des Justizministers, wenn sich die wirtschaft= lichen Verhältnisse wieder durchgreifend gebessert haben, in Kraft au setzen sind.

Die Ginführungsverordnung behandelt weiter das Verhältnis der Konfursordnung zu den bestehenden Geschen, sie regelt ferner die eigentümlichen Verhältnisse der Teilschuldverschreidungsgläubiger im Konfurse und erneuert die Vestimmungen über betrügerische und fahrlässige Krida, die im Strafgeseh enthalten sind, wie es der neuen Ordnung und der Ginsührung des Ausgleichversahrens entspricht. Gleichzeitig werden Strafvorschriften gegen Umtriebe im Konfurs- und Ausgleichsverfahren erlassen, durch welche die Reinheit der Abstimmungen und namentlich die Gleichbehandlung der Gläubiger im Ausnleiche gesichert werden soll. Endlich enthält die Einführungsverordnung noch Bestimmungen gedührenrechtlichen Charafters. Die disherige persönliche Gedührenfreiheit des Masseverwalters
wird aufrecht erhalten und auf den Ausgleichverwalter ausgedehnt. Ebenso wird für die Brüfungsverhandlungen Stempelund Gedührenfreiheit gewährt. Andererseits wird die Masse verpflichtet, im Sindlicke auf die nach den neuen Borschriften so
bedeutend erhöhte Tätigkeit der Gerichte eine Pauschalgebühr
zu entrichten, die im Konkurse 1% des Masseverwögens, im
Ausgleiche vor dem Konkurse 1% beträgt. Die Berechnungsart
der Ubgaben ist verschieden, je nachdem der Konkurs durch Verteilung und Zwangsausgleich oder auf andere Weise beendigt
wird.

# Kniserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914 (R 337)

über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung.

# Beginn der Wirksamkeit und Berhältnis zu anderen Gesethen.

Artikel I. (1) Die beiliegende Konkursordnung und Ausgleichsordnung und die augeschlossene Anfechtungsordnung treten, mit Ausnahme der im Absah 3 bezeichneten Bestimmungen, am 1. Jänner 1915 in Kraft.

- (2) Mit diesem Tage wird die Konkursordnung vom 25. Desember 1868 (M 1 von 1869) aufgehoben. Zugleich treten alle übrigen Bestimmungen in Gesehen und Verordnungen, die mit den Vorschriften der Konkursordnung, der Ausgleichsordnung und der Anfechtungsordnung im Viderspruche stehen, insbesondere die Gesehe vom 16. März 1884 (M 35 und 36) und das Hosekret vom 3. Februar 1821 (HS 1737) über vor der Konkurseröffnung verfallene Steuerbeträge, außer Kraft.
- (3) Wann und für welche Gebiete die Bestimmungen des § 141, Absatz 2 ND, und des § 3, Absatz 2, AusglD über das Ersprodernis eines Mindestangebotes für die Stellung eines Ausgleichsantrages wirksam werden, ist durch Verordnung des Justisministeriums zu bestimmen.

II. Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Konkursordnung oder eine der aufgehobenen gesetzlichen Vestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden, mit dieser Kaiserlichen Verordnung erlassenen Vorschriften an deren Stelle.

### III. Unberührt bleiben insbesondere:

- 1. die Vorschriften anderer Gesetze über die Wirkungen des Konkurses auf die bürgerlichen, politischen und Chrenrechte des Gemeinschuldners. Insoweit nach den bestehenden Vorschriften der Gemeinschuldner von Rechten und Besugnissen dis zur Erteilung der Wiederbesähigung ausgeschlossen ist, erlöschen diese Nachteile am 1. Jänner 1915, wenn der Konkurs vor diesem Tage ausgehoben worden ist. Wird der Konkurs erst später aufgehoben, so erlöschen diese Nachteile mit dem Ablaufe des Tages, au dem der Konkurs rechtskräftig ausgehoben worden ist;
- 2. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, einschließlich des Handelsrechtes, über die Wirkung der Konkurseröffnung auf einzelne Rechtsverhältnisse, insbesondere die Vestimmungen des HOB, des Gesetzes vom 9. April 1873 (K 70) und des Gesetzes vom 6. März 1906 (K 58) über die Virkung der Konkurseröffnung auf den Vestand und die Rechtsverhältnisse von Handelsgesellschaften, Erwerds- und Wirtschaftsgenossensschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie über die Pflicht des stillen Gesellschafters, die zurückezahlte Einlage in die Konkursmasse einzuzahlen;
- 3. die Bestimmungen des Lagerhausgesetzes vom 28. April 1889 (K 64) über die der Lagerhausunternehmung an den einsgelagerten Waren zustehenden Rechte;
- 4. die Bestimmungen des § 56 des allgemeinen Grundbuchsgesehes vom 25. Juli 1871 (R 95) über die Rangordnung grundbücherlicher Eintragungen;
- 5. die Vorschriften über die Exekution zur Einbringung oder Sicherstellung von landesfürstlichen Steuern, von Zöllen, Verstrauchs- und anderen Abgaben oder von Vermögensstrafen während des Konkurses auf Sachen, an denen für diese Forderungen ein Vorrecht besteht;
- 6. die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten

Statuten zustehenden Rechte in bezug auf die Czekutionsführung während des Konkurses oder auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse;

7. die Bestimmung des § 7 der Kaiserlichen Berordnung vom 29. Juli 1914 (R 178) über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Bersahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten;

8. die Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914 (K 227) über den Einstluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Versahren, mit der Ergänzung, daß die der Regierung erteilte Ermächtigung auf die mit dieser Kaiserlichen Verordnung erlassenen Vorschriften ausgedehnt wird;

9. die Kaiserliche Berordmung vom 17. September 1914

(R 247) über die Einführung einer Geschäftsaufsicht.

# Behandlung bevorrechteter Schuldverschreibungen im Konkursund Ausgleichsverfahren.

IV. Unberührt bleiben weiters die Bestimmungen der Gesets vom 24. April 1874 (K 48), vom 24. April 1874 (K 49) und vom 5. Dezember 1877 (K 111) über die Rechte der Psandbriesbesitzer und der Besitzer von Teilschuldverschreibungen, serner des Gesetzes vom 27. Dezember 1905 (K 213) über fundierte Bankschuldverschreibungen und des Artikels XVI des Gesetzes vom 8. August 1910 (K 149) über Bahnen niederer Ordnung.

V. Wird der Konkurs über das Vermögen einer Anstalt eröffnet, welche bevorrechtete Schuldverschreibungen (Pfandbriefe, fundierte Bankschuldverschreibungen oder fundierte LokalbahnsSchuldverschreibungen) ausgegeben und bestimmte Vermögensstücke zu deren vorzugsweiser Deckung gewidmet hat, so gelten noch insbesondere folgende Vestimmungen:

1. Die Ansprüche der bedorrechteten Schuldverschreibungsgläubiger sind durch den für diese Gläubiger bestellten Kurator
mit Anmeldung nach den Vorschriften der Konkursordnung geltend
zu machen. Die Anmeldung hat die Vermögensstücke, aus denen
vorzugsweise Befriedigung beansprucht wird, zu bezeichnen.
Der Masseberwalter hat dem Kurator über die ausgegebenen und
im Umlaufe besindlichen Schuldverschreibungen und über die zu
ihrer Deckung bestimmten Vermögensstücke die ersorderlichen

Auskünste zu erteilen und die Einsicht in die Bücher und Aufseichnungen der Anstalt zu gewähren. Dies gilt auch für die vor der Konkurseröffnung bereits verlosten und noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen und die zu dieser Zeit fälligen Coupons.

- 2. Abweichend von der Vorschrift des § 57, Z. 1, KD können im Konkurse auch die von solchen Schuldverschreibungen seit der Konkurseröffnung laufenden Zinsen (Coupons) mit Beschränkung auf die zur vorzugsweisen Bestiedigung der bevorrechteten Schuldverschreibungsgläubiger bestimmte Vermögensmasse durch den Kurator gestend gemacht werden.
- 3. Entsprechende Anwendung finden die Vorschriften des § 120, Absatz, KD auf die Veräußerung der zur vorzugsweisen Befriedigung der bevorrechteten Schuldverschreibungsgläubiger bestimmten Vermögenöstücke und des § 132, Absatz und 2, KD auf die Verückschigung dieser Gläubiger bei Verteilungen aus der allgemeinen Konkursmasse.
- 4. Dem Kurator steht das Stimmrecht in der Gläubigerversammlung nur gemäß § 93, Absah 3, KD zu, es sei demi, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die lediglich die zur vorzugsweisen Befriedigung der von ihm vertretenen Gläubiger gewidmeten Vermögensstücke betreffen.
- 5. Für die Bestreitung des geltend gemachten Anspruches auf vorzugsweise Bestriedigung gilt § 105, Absat 3 und 5, AD.
- 6. Wird im Konkurse der Anstalt ein Zwangsausgleich geschlossen, so findet die Vorschrift des § 149, Absatz 1, KD entsprechende Anwendung. Steht dem Kurator im Zwangsaussseiche nach § 93, Absatz 3, KD ein Stimmrecht zu, so gebührt ihm je eine Stimme für den Vetrag, der sich dei der Teilung der Summe der übrigen zur Abstimmung berechtigenden Forderungen durch die Anzahl der übrigen stimmberechtigten Gläubiger ergibt.
- VI. (1) Wird das Ausgleichsversahren über eine Anstalt ersöffnet, welche bevorrechtete Schuldverschreibungen ausgegeben und bestimmte Vermögensstücke zu deren vorzugsweiser Deckung gewidmet hat, so ist ein Kurakor im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 24. April 1874 (K 48) durch das Ausgleichsgericht von Amts wegen zu bestellen.

(2) Die Bestimmungen des Artifels V dieser Kaiserlichen Berordnung und des § 39, Absah 3, der Ausgleichsordnung finden entsprechende Anwendung.

VII. (1) § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1877 (R 111)

erhält folgenden Zusat:

"Außerdem können Besitzer, die mit ihrem Vahstvorschlage in der Minderheit geblieben sind und die den Besitz von wenigstens einem Viertel der den bei der Tagsatung anwesenden Besitzern gehörigen Wertpapiere bescheinigt haben, verlangen, daß neben den Gewählten auch eine von ihnen einstimmig nanhaft gemachte, nach Absatz zweignete Person als Vertrauensmann und eine als dessen Ersatzmann angenommen werde."

(2) In § 14, Absats 4 dieses Gesetzes ist nach den Worten "wenigstens zwei" einzuschalten: "und wenn nach § 10, Absats, vier Vertrauensmänner bestellt sind, wenigstens drei."

# Übergangsbestimmungen.

- VIII. (1) Die vor dem Tage der Wirksamkeit der Konkurssordnung eröffneten Konkurse sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.
- (2) Doch ist in nachstehenden Fällen die Konkursordnung auf anhängige Konkurse anzuwenden:
- 1. Konkurse auch von anderen als Kausseuten, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können durch Zwangsausgleich nach den Bestimmungen der §§ 140 bis 165 KD beendigt werden;
- 2. über Anträge auf Abschluß eines Zwangsausgleiches, die nach Intrastreten der Konkursordnung gestellt werden, ist nach den Bestimmungen der Konkursordnung zu verfahren;
- 3. die Bestimmungen der §§ 169 bis 171 KO über gering-fügige Konkurse sind anzuwenden.
- IX. (1) Die Zulässigkeit einer Aufrechnung und die Ansfechtbarkeit von Rechtshandlungen sind nach den zur Zeit des Erwerbes der Gegenforderung oder der Vornahme der Rechtshandlung bestehenden Vorschriften zu beurteilen. Jedoch sinden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Ansechtbarkeit von Rechtshandlungen und die Vestimmungen der Ansechtungs-

ordnung auch schon auf alle Rechtshandlungen Anwendung, die nach dem Tage der Aundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung vorgenommen worden sind.

- (2) In einem nach Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserslichen Verordnung eröffneten Konkurssoder Ausgleichsversahren sind die Bestimmungen der Konkursordnung und der Ausgleichssordnung über Absonderungsrechte und diesen gleichgestellte Rechte (§ 10, Absah 2, KO und AusglO) sowie über sonstige einen Vorzug im Konkurssoder im Ausgleichsversahren genießenden Rechte anzuwenden, auch wenn diese Rechte vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung erworben worden sind.
- (3) Die Zeit, während der gegen den Schuldner eine Geschäftsaufsicht angeordnet ist, wird in die Fristen nicht eingerechnet, die
  in der Konkursordnung und in der Ansechtungsordnung für die Ansechtung von Rechtshandlungen bestimmt sind. Die Zeit, während der nach dem 1. Jänner 1915 eine Geschäftsaufsicht ansgeordnet ist, wird in die Frist der §§ 12, Absatz 1, KD und Ausgsd nicht eingerechnet.

# Strafrechtliche Bestimmungen.

- X. Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (R 117) wird abgeändert, wie folgt:
- I. Die Überschrift des dreinndzwanzigsten Hauptstückes des ersten Teiles hat zu lauten:
- Von dem Betruge, der betrügerischen Krida und der Schädigung fremder Gläubiger.
  - II. Die Litera f des § 199 wird aufgehoben.
- III. Nach dem § 205 sind folgende Paragraphen einzu-schalten:

Betrügerische Kriba.

§ 205 a. 1. Wer vorsätzlich die Befriedigung seiner Gläubiger oder eines Teiles dadurch vereitelt oder schmälert, daß er einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, versänßert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verpflichtung vorsschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen verringert, wird

11

mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen.

Weim der Schuldner eine Gesellschaft, Genossenschaft oder ein Verein ist, sind die Bestimmungen auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, welche die Tat begangen haben.

Wenn die Tat von jemandem begangen wird, der die Geschäfte des Schuldners selbständig führt, so sind die Bestimmungen auch auf ihn anzuwenden.

## Schädigung frember Gläubiger.

§ 205 b. 1. Wer ohne Einverständnis mit dem Schuldner vorsätzlich einen Bestandteil von dessen Vermögen verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt oder ein nicht bestehendes Recht gegen das Vermögen des Schuldners gestend macht, um dadurch zum Nachteile der Gläubiger oder eines Teiles sich, dem Schuldner oder einem Dritten einen underechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Kerker von sechs Monaten dis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen.

IV. Nach § 484 ist folgender Paragraph einzuschalten:

# Begünstigung eines Gläubigers.

§ 485. Wer vorsätzlich nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger in der Absicht begünstigt, dadurch andere Gläubiger zu benachteiligen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Gläubiger, der die Sicherstellung oder Zahlung einer ihm zustehenden Forderung annimmt, ist nicht strafbar.

V. Der § 486 hat zu lauten:

## Fahrlässige Arida.

\$ 486. 1. Der Schuldner mehrerer Gläubiger, der fahrstäffig seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, insbesondere das

durch, daß er übermäßigen Aufwand treibt, leichtsinnig oder unverhältnismäßig Kredit benüßt oder gewährt, ein Vermögensstück verschlendert oder ein gewagtes Geschäft abschließt, das nicht zum ordnungsmäßigen Betriebe seines Geschäftes gehört oder das mit seinen Vermögensverhältnissen in auffallendem Widerspruche steht:

2. wer fahrlässig seine Gläubiger ober einen Teil dadurch benachteiligt, daß er in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit eine neue Schuld eingeht, eine Schuld zahlt, ein Pfand bestellt oder die Geschäftsaussicht, das Ausgleichsversahren oder die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beautragt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Mo-

naten bis zu einem Jahre bestraft.

3. Der Täter, der seine Geschäftsbücher verfälscht, beiseite schafft oder vernichtet, wird mit strengem Arrest von sechs Moenaten bis zu drei Kahren bestraft.

Der Schuldner, der während einer Geschäftsaufsicht oder eines Ausgleichsverfahrens Rechtshandlungen vornimmt, die ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsaufsicht oder nach der Ausgleichsordnung erlaubt sind, ist nicht strafbar.

VI. Nach § 486 sind folgende Paragraphen einzuschalten:

### Mangelhafte Buchführung durch ben Schuldner.

§ 486 a. Der Schuldner mehrerer Gläubiger, der entgegen einer gesetzlichen Verpflichtung seine Vermögensbilanz in der vorgeschriebenen Zeit nicht zieht oder Geschäftsbücher zu führen unterläßt oder sie so unordentlich führt, daß sie keine Übersicht über den Vermögensstand gewähren, wird wegen Vergehens mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er zahlungsunfähig wird.

Umtriebe während einer Geschäftkaufficht, im Ausgleichsversahren ober im Kontursversahren.

§ 486 b. 1. Wer vorsätzlich eine nicht zu Recht bestehende Forderung oder eine Forderung in einem nicht zu Recht bestehenden Umfang oder Range geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluß im Ausgleichsversahren oder im Konsturse zu erlangen;

2. der Gläubiger, der vorsätzlich für die Ausübung des Stimmrechtes in einem bestimmten Sinn oder sür das Unterlassen der Ausübung des Stimmrechtes für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt oder wer vorsätzlich einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Versmögensvorteil gewährt oder verspricht;

3. der Gläubiger, der vorsätzlich für die Zustimmung zu einem Ausgleich im Ausgleichsversahren oder zu einem Zwangssausgleich ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger für sich oder einen Dritten einen Sondervorteil annimmt oder sich versprechen läßt oder wer vorsätzlich einem Gläubiger zu diesem Zweck einen

Sondervorteil gewährt oder verspricht,

wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis

zu einem Jahre bestraft.

4. Ebenso werden die zur Geschäftsaussicht bestellte Person, der Ausgleichsverwalter und das Mitglied des Beirates im Ausgleichsversahren, der Masserwalter und das Mitglied des Gläubigerausschusses im Konkurse bestraft, die vorsätzlich für sich oder einen Dritten zum Nachteile der Gläubiger einen ihnen nicht gebührenden Vermögensvorteil annehmen oder sich versprechen lassen.

Gemeinsame Bestimmung über bie Verantwortsichkeit ber Leiter geschäftlicher Unternehmungen und ber Bevollmächtigten.

§ 486 c. Wenn in den Fällen der §§ 486, 486, 486 a der Schuldner und im Falle des § 486 d der Gläubiger oder der Schuldner eine Geselschaft, Genossenschaft oder ein Verein ist, sind die Bestimmungen auf die Organe des Unternehmens aus zuwenden, welche die Tat begangen haben.

Wenn in den angeführten Fällen die Tat von jemandem begangen wird, der die Geschäfte des Schuldners oder des Gläubigers selbständig führt, so sind die Bestimmungen auch auf ihn

anzuwenden.

XI. Die Zahl 21 des Art. VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozehordnung vom 23. Mai 1873 (K119) hat zu lauten:

21. Betrug (§§ 170, 197 bis 204), wenn nach dem Gesetse minbestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist; serner betrügerische Krida und Schädigung fremder Gläubiger (§§ 205 a, 205 b), wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrase zu erkennen.

XII. Der § 85 der Strafprozesordnung hat zu lauten:

Die Ausgleichsordnung und die Konkursordnung bezeichnen die Fälle, in denen das Gericht die Anzeige gegen den Schuldner an den Staatsanwalt zu erstatten hat. Das Zivilgericht ist verspslichtet, dem Staatsanwalte sowie dem Strafgericht alle notwendigen Aufklärungen zu erkeilen und die Akten, deren sie besöursen, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Art. XIII. Die Zahl 2 des § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R 121) über die Bildung der Geschwornenlisten hat zu lauten:

2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch der gerichtlich erklärte Verschwender und derzenige, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Veendigung.

## Urt. XIV.

# Gebührenrechtliche Beftimmungen.

# ' A. Konkursverfahren.

Anerkennung angemeldeter Forderungen.

§ 1. Im Zuge des Konkursversahrens zu Protokoll gegebene ober in einer Eingabe abgegebene Erklärungen des Masseverwalters, des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers, womit der Bestand oder die Höhe einer zum Konkurs angemeldeten Forderung anserkannt wird, unterliegen nicht der Skalagebühr. Im übrigen sinden die Bestimmungen der Tarispost 53 des Gesehes vom 9. Festuar 1850 (K 50) auch im Konkursversahren Anwendung.

### Ausmaß der Paufchalgebühr.

- $\S$  2. (1) Für das Konkursverfahren ist eine Pauschalgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt:
- 1. Im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KD) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 KD) ein Prozent von der Summe der zur Verichtigung der Kosten des Konkurseversahrens (§ 46, 3.1, KD) und der Konkursforderungen (§§ 50 bis 53 KD) verwendeten oder verfügbaren Veträge;

- 2. im Falle der Beendigung des Konkurses wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern oder mit Einverständnis der Mäudiger (§§ 166, Absat, und 167 KD) ein Prozent von dem Verkaufswerte der Konkursmasse.
- (2) Ein staatlicher Zuschlag zur Pauschalgebühr ist nicht einzuheben.

## Berechnungsgrundlage für die Paufchalgebühr.

- § 3. (1) Wird der Konkurs durch Verteilung oder durch Zwangsausgleich beendet (§ 2, Absat 1, 3. 1), so ist die Grundlage für die Berechnung der Pauschalgebühr in der Weise festzustellen, daß die zur Berichtigung der Kosten des Konkursverfahrens und der Konkurssorderungen verwendeten oder versügdaren Beträge zusammengerechnet werden. Beträge, die Absonderungsberechtigten (§ 48 KD) zusließen, sind in die Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr nur mit jenem Teilbetrag einzubeziehen, der diesen Berechtigten in ihrer Eigenschaft als Konkursglänbiger zuskommt.
- (2) In jenen Fällen, in denen der Konkurs wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern oder mit Einverständnis der Gläubiger beendet wird (§ 2, Absa 1, 3. 2), ist die Pauschalsgebühr nach dem Verkaufswerte, den die Konkursmasse am Tage der Konkursbeendigung besigt, zu entrichten. Der Verkaufswertist in der Weise zu ermitteln, daß der erzielte oder erzielbare Erlösder in die Konkursmasse gehörigen, nicht in Vargeld bestehenden Vermögenschaften und das zur Konkursmasse gehörige Barversmögen zusammengerechnet, von dieser Summe aber die Forsderungen der Absonderungsberechtigten (§ 48 KD), soweit sie in den den Gegenstand des Absonderungsrechtes bilbenden Sachen ihre Deckung finden, in Abzug gebracht werden.
- (3) Die Berechnung der Pauschassebühr hat nach Wertsabstufungen von je 40 Kronen zu erfolgen; jeder Restbetrag unter 40 Kronen, welcher 2 Kronen oder mehr beträgt, ist als voll anzunehsmen, ein Restbetrag unter 2 Kronen aber unberücksichtigt zu lassen.

## Zahlungspflicht und Haftung.

§ 4. (1) In den Fällen des § 2, Absatz 1, 3. 1, ist der Wasseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Konkursmasse

- zu zahlen. In den Fällen des § 2, Absatz 1, 3. 2, obliegt die Zahlung der Pauschalgebühr dem Gemeinschuldner.
- (2) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr haften zur unsgeteilten hand mit den nach dem ersten Absach Zahlungspflichtigen:
- 1. Ju den Fällen des § 2, Absat 1, B. I, nach Beendigung des Konkurses der Gemeinschuldner;
- 2. im Falle des Zwangsausgleiches diejenigen Personen, welche die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben:
- 3. in allen Fällen nach Beendigung des Konkurjes der Masseverwalter, wenn ihm hinsichtlich der Pauschalgebühr die Schuld oder Teilnehmung an einer Gefällsverkürzung (§ 82 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, K 50) zur Last fällt.

### Entrichtung ber Pauschelgebühr.

- § 5. (1) Die Pauschalgebühr ist wie eine Masseforderung (§ 46  ${\rm ND}$ ) zu behandeln.
- (2) Wird der Konkurs auf die im § 2, Absat 1, 3. 1, bezeichentet Art beendet, so hat der Masserwalter die Pauschalgebühr vor Beendigung des Konkurses ohne amtliche Bemessung unsnittelbar zu entrichten. Der Konkurskommissär hat die Berechenungsgrundlage der Pauschalgebühr vor der Gebührenentrichtung zu überprüsen und ersorderlichenfalls richtigzustellen; wenn sich ihm Zweisel an der Richtigkeit der Gebührenermittlung ergeben, kann der Konkurskommissär den Masserwalter zur Leistung einer angemessenen Sicherstellung für den etwa nachträglich zu entrichtenden Mehrbetrag an Pauschalgebühr verhalten. Der Masseverwalter und der Gemeinschuldner sind verpstichtet, der Finanzbehörde die zur Überprüfung der vorschriftsmäßigen Gebührenentrichtung ersorderlichen Behelse zu liesern.
- (3) In den Fällen des § 2, Absat 1, 3. 2, sind der Masseverwalter und der Gemeinschuldner verpslichtet, vor Beendigung
  des Konkurses der Finanzbehörde die zur Feststellung der Bemessundsage und zur Bemessung der Pauschalgebühr ersorderlichen Behelse zu liesern, weiters für die Pauschalgebühr
  eine angemessen, vom Konkurskommissär sestzusehende Sicherstellung zu leisten.

#### Sonftige Gebühren für ben Zivangsausgleich.

§ 6. (1) Zwangsausgleiche unterliegen nicht der Skalagebühr; wenn über den Zwangsausgleich außer dem gerichtlichen Prostokolle eine Urkunde ausgefertigt wird, so ist diese Urkunde der sesten Stempelgebühr von 1 Krone für jeden Vogen unterworfen.

(2) Wird durch einen Zwangsausgleich des Eigentum einer unbeweglichen Sache übertragen, so ist neben der Pauschalgebühr auch die im Gesehe vom 18. Juni 1901 (N 74) vorgesehene Jmmo-biliargebühr zu entrichten.

# Nachträglich hervorgekommenes Bermögen.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sind sinngemäß in benjenigen Fällen anzuwenden, in denen erst nach Beendigung des Konkurses ein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zum Vorschein kommt (§ 138, Absätze 1 und 2, KD).

### Perfonliche Gebührenfreiheit.

§ 8. Dem Konkurdmasserwalter und dem Gläubigeraussschusse köniste kommt bezüglich aller die Konkurdmasse betreffenden Schriften und Amtshandlungen die persönliche Gebührenfreiheit insoweit zu, als es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, bei denen die Konkurdmasse als Klägerin auftritt. Diese Verreiung erstreckt sich nicht auf die Gebühren von gerichtlichen Vergleichen und von sonstigen Rechtsgeschäften, dann auf die Kauschassebühr.

### Gebührenerhöhung.

§ 9. Wird der Verpflichtung zur Lieferung von Behelfen für die Bemessung der im § 2, Absah 1, 3. 2, vorgesehenen Kauschalsgebühr nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entsprochen, so ist der hierdurch verkürzte oder der Verkürzung ausgesehte Gebührenbetrag bei denjenigen Personen, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, im doppelten Ausmaße einzuheben.

# B. Ausgleichsverfahren.

Ausmaß ber Paufdalgebuly; Festegung ber Berechnungsgrundlage.

§ 10. (1) Für das Ausgleichsverfahren ist, wenn der Ausgleich gerichtlich bestätigt wird (§ 49 AusglD), eine Pauschalgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt ein halbes Prozent von der

Summe der zur Befriedigung der Gläubiger (§ 46, Abfähe 2 und 3, AusglD) verwendeten oder verfügbaren Beträge. Besträge, die den Absonderungsberechtigten (§ 46, Absah 1, AusglD) zufließen, sind in die Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr nur mit jenem Teilbetrage einzubeziehen, der ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Absonderungsberechtigte zukommt.

- (2) Ein staatlicher Zuschlag zur Pauschalgebühr ist nicht einzuheben.
- (3) Die Berechnung der Pauschalgebühr hat nach Wertabstufungen von je 40 Kronen zu erfolgen; jeder Resibetrag unter 40 Kronen, welcher 2 Kronen oder mehr beträgt, ist als voll ansunehmen, ein Resibetrag unter 2 Kronen aber unberücksichtigt zu lassen.

Zahlungs- und Haftungspflicht; Entrichtung ber Paufchalgebühr.

- § 11. (1) Zur Zahlung der Pauschalgebühr ist der Schuldner verpflichtet. Für ihre Entrichtung haften zur ungeteilten Hand mit dem Zahlungspflichtigen diejenigen Versonen, die im Ausschiede eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben.
- (2) Die Pauschalgebühr gehört zu den bevorrechteten Forsberungen (§ 23 AusglD). Sie ist ohne amtliche Bemessung unsmittelbar zu entrichten und wird bei Bestätigung des Ausgleiches fällig.
- (3) Der Schuldner und der Ausgleichsverwalter sind verspflichtet, der Finanzbehörde die zur Überprüfung der vorschriftsmäßigen Gebührenentrichtung erforderlichen Behelfe zu Tiefern.

### Sonstige Gebühren für ben Ausgleich.

- § 12. (1) Der gerichtlich bestätigte Ausgleich unterliegt nicht der Skalagebühr; wenn über den gerichtlich bestätigten Ausgleich außer dem gerichtlichen Protokolle eine Urkunde ausgefertigt wird, so ist diese Urkunde der sesten Stempelgebühr von 1 Krone sür jeden Bogen unterworfen.
- (2) Wird durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich das Eigentum einer unbeweglichen Sache übertragen, so ist neben der Pauschalgebühr auch die im Gesetze vom 18. Juni 1901 (N 74) vorgesehene Immobiliargebühr zu entrichten.

### Perfonliche Gebührenfreiheit.

§ 13. Dem Ausgleichsverwalter und dem Gläubigerbeirat kommt bezüglich aller das Ausgleichsverfahren betreffenden Schriften und Amtshandlungen die perfönliche Gebührenfreiheit zu. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die Gebühren von gerichtlichen Vergleichen und von sonstigen Rechtsgeschäften, dann auf die Gebühren von Rechtsstreitigkeiten, die im Anschlusse an das Ausgleichsversahren stattsinden.

# C. Gemeinsame und Abergangsbestimmungen.

- § 14. (1) Insoweit in den §§ 1 bis 13 nichts Abweichendes versügt wird, finden auf die Pauschalgebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Answendung und bleiben die Bestimmungen über die im gerichtlichen Versahren für Eingaben, Protokolle, Beilagen, antliche Aussfertigungen, Duplikate, Abschriften und gerichtliche Vergleiche zu entrichtenden Gebühren unberührt.
- (2) Die Anordnung des § 1, 3. 1, des Gesetzes vom 9. Jänner 1869 (R 7) wird aufgehoben.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 und der beiden vorhersgehenden Absätze finden keine Anwendung auf Konkurse, die vordem 1. Jänner 1915 eröffnet worden sind.

# Shlußbestimmung.

- XV. (1) Diese Kaiserliche Berordnung tritt am 1. Jänner 1915 in Wirksamkeit.
- (2) Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

# I. Konfursordnung.

# Vorbemerfung.

Die Neform des Konkursrechtes war von zwei Grundsgedanken geleitet, nämlich Beseitigung der Mängel des geltenden Konkursverfahrens und Einführung eines Ausgleichversahrens.

Der hauptsächlichste Grund für die Alagen über das geltende Recht liegt in den für die Gläubiger völlig unbefriedigenden Ergebnissen des gegenwärtigen Konkursversahrens. Die neue Konkursordnung nutte daher ihr Augenmerk darauf richten, daß das für die Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung bleibende Vermögen nicht schon durch Umtriebe vor der Konkurseröffnung geschmälert und daß es nicht im Laufe des Konkurseversahrens durch die Kosten dieser Verwaltung aufgezehrt werde.

Erfahrungsgemäß ist in vielen Fällen der Kahlungs-unfähigkeit entweder überhaupt kein oder nur ein ganz geringfügiges Vermögen vorhanden, weil die Gläubiger, sobald die Verhältnisse des Schuldners eine ungünstige Wendung nehmen, sich in eiligstem Wettlauf bemühen, durch Auspfänden des Schuldners sich Deckung zu verschaffen. Um dem einen Riegel vorzuschieben, wird nach dem Muster ausländischer Gesehgebungen bestimmt, daß alle exekutiven Pfandrechte, die in ben letten 60 Tagen bor ber Konfurseröffnung er= toorben worden find, mit der Konfurgeröffnung erloichen. Die wirtschaftliche Rechtfertigung für biese Magnahme liegt darin, daß es sich in allen diesen Fällen um Forderungen aus unbedecktem Kredit handelt und daß es unbillig ist, Sichezungen aufrecht zu erhalten, die der Gläubiger oft nur infolge zufälliger Kenntnis bom Vorhandensein gewisser Vermögensftilde ober durch raschere Betreibung des gerichtlichen Berschrens erlangt hat, obwohl schon zu dieser Zeit der Anspruch aller Cläubiger auf gleichmäßige Befriedigung bestand. Sine erwünschte Rebenwirkung ist es, daß damit den Amtrieben des Schuldners, der sich oft genug für Forderungen von äußerst zweifelhafter Begründung auspfänden und dadurch in die Zahlungsunfähigkeit treiben liek, von vornherein die Aussicht auf Erfolg benommen wird.

Ebenso begegnet die Konkursordnung gewissen unlauteren Geschäften, die der Schuldner in der letten Zeit vor der Konkurseröffnung zum Nachteile seiner Cläubiger vorgenommen

hat. Die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes vom Kahre 1884, das die Anfechtung solcher Rechtshandlungen zuläkt, haben sich nicht als ausreichend erwiesen. Die Tatbestände waren zu eng, die Fristen zu furz, die Beweislast zu schwierig. Die neuen Anfechtungsbestimmungen, die nach dem Mufter der deut= schen Konkursordnung in die Konkursordnung selbst aufgenom= men worden sind, mußten daher strenger gefaßt werden. Die bisherige Einschränkung einzelner Tatbestände auf protokollierte Raufleute wurde fallen gelassen, den anfechtbaren Tatbe= ständen des alten Rechtes wurden neue hinzugefügt, insbeson= bere ist auch die fahrlässige Unkenntnis von der Benachteiligungs= absicht des Schuldners als Anfechtungsgrund zugelassen; der Anfechtung von Begünftigungshandlungen ift ein weiterer Umfang gegeben, die in der Praxis häufig beobachteten Um= triebe im Grefutionsverfahren, durch die das Vermögen des Schuldners seinen Freunden oder Verwandten in die Sande gespielt wird, sollen tunlichst wirkungelos gemacht werden. Weiter wurden die Anfechtungsfriften durchwegs erweitert, der Begriff der nahen Angehörigen ("familia suspecta") erheblich ausge= dehnt und die Beweislast derart geordnet, daß bei Geschäften mit folchen Angehörigen diese den Entlastungsbeweis zu führen haben.

Von Anderungen des materiellen Konfursrechtes sind noch hervorzuheben die Einführung des von kaufmännischen Kreisen lebhaft gewünschten **Verfolgungsrechtes**, das den Verkäufer in den Stand seht, seine vom Gemeinschloner noch nicht übernommene Ware zurüczufordern, ferner die Zusammenlegung der disherigen fünf Klassen von Konkursforderungen in drei und der gänzliche Ausschluß einzelner Forderungen vom Konstursberfahren.

Auch die **Verfahrensvorschriften** wurden wesentlich geändert. Die bisher unklaren Voraussehungen für die Konsturseröffnung wurden beseitigt und die Zahlungsunfähigkeit, bei juristischen Versonen die überschuldung als einheitlicher Konkursgrund aufgestellt. Das bisher geltende sogenannte Besedungsverfahren, das von einzelnen Gläubigern zu Pressionen benützt wurde, ist beseitigt und an dessen Stelle eine kurze Sinsberuchmung der Parteien vor der Konkurseröffnung vorgesschrieben.

Eine wesenkliche Verschiebung ist in der Verteilung der Machtbefugnisse der Organe des Konkursversahrens vorgenommen worden. Sie lätt sich damit kennzeichnen, daß die Gerichtsmacht, und zwar sowohl des Konkurskommissärs als des Konkursgerichtes, wesenklich gestärkt, die Herrichaft der Eläubiger erheblich abgeschwächt wurde. Diekür waren der allem die Erfahrungen der Praxis während des mehr als bierzigjährigen Bestandes der Konkursordnung maßgebend. Es ist immer wieder zum Vorscheine gekommen, daß in den Eläubiger-

versammlungen nicht der wahre Wille der Gesamtheit der Gsalbiger zur Gestung gesangte, sondern mehr oder weniger der Sinfluß rühriger oder geschickt geführter Gläubigergruppen, die nicht die allen Gläubigern gemeinsamen, sondern ihre besonderen Interessen in den Vordergrund stellten. So war es mögelich, daß Beschlüsse zustande kamen, die nicht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger lagen und deren Lussührung das Gezicht troß Erkennens ihrer Schädlichkeit dulden mußte; ein Krüsfungsrecht und ein Sinfluß auf die Verwaltung stand ihm nicht zu.

Die größere Machtbefugnis des Gerichtes äußert sich schon bei der **Vestellung des Masseverwalters.** Er wird vom Gerichte ernannt und damit von den Cläubigergruppen unabhängiger gestellt als bisher. Die Cläubiger fönnen allerdingseinen anderen wählen, doch ist das Gericht an diese Wahl nicht gebunden.

Die Wahl des Gläubigerausschusses wird entsprechend den Wünschen der Kaufmannschaft an wesentlich leichtere Voraussehungen gefnührt und der Minderheit ein Vertretungserecht eingeräumt. Die Umtsführung des Masseverwalters untersiteht der Aufsicht des Gerichtes, ebenso unterliegen die Beschlüsse der Aufsicht des Gerichtes, ebenso unterliegen die Beschlüsse der Cläubigerversammlung der Prästung des Gerichtes. Dieses kann die Ausführung solcher Beschlüsse untersagen, unter Umständen in besonders dringlichen Fällen sogar eine andere Verstägung treffen. Über das Stimmrecht von Gläubigern, deren Forderungen noch nicht geprüft, bestritten oder bedingt sind, entscheidet je nach der Höße des Betrages der Konkurssommissär oder das Konkursgericht. Der Schwerpunkt der Verwaltung wird in den Gläubigerausschuß gelegt, der unter der Kontrolle des Gerichtes über alle wichtigen Vorkehrungen zu entscheden hat.

Eines der wichtigften Ziele, dem die Reform zustrebt, ist eine wesenkliche **Verbilligung des Versahrens.** Das Inventar muß nicht von einem Notar errichtet werden, es kann auch ein Mitglied des Cläubigerausschusses oder der Masseverwalter oder ein anderer Veauftragter des Gerichtes hiezu abgeordnet werden. Die Zuziehung eines einzigen Schähmannes genügt, man kann die Bewertung auch durch Mitglieder des Gläubigerausschusses vornehmen lassen. Den immer wiedersehrenden Alagen über die Söhe der Kosten des Masseverwalters soll durch Sinführung eines Tariss begegnet werden, der eine Gesamtentlohnung nach dem Werte der Masse und dem erzielten Erfolge in Aussicht nimmt. Vereinbarungen des Wasseverwalzeres mit dem Gemeinschuldner oder den Gläubigern über die Velohnung für seine Mühewaltung sind ungültig.

Der Zwangsausgleich wird nicht bloß für protokollierte Kaufleute, sondern allgemein für jeden Schuldner zugelassen. Die Stellung eines Zwangsausgleichsantrages wird an die Vor-

aussetzung geknüpft, daß den Gläubigern mindestens 10% ihrer Forderungen zahlbar innerhalb eines Jahres angeboten werden.

Der Saß für das Mindestanbot wurde absichtlich niedrig gehalten, weil der Abschluß von Zwangsausgleichen begünstigt werden soll. Söhere Mindestquoten, wie sie in anderen Ländern bestehen, verhindern ersahrungsgemäß das Zustandesommen von Zwangsausgleichen und werden überdies in der Regel nicht einzehalten. Die Konkursdrung sucht ferner die Keinheit des Ausgleiches dadurch zu fördern, daß sie der Bereinbarung von Sondervorteisen mit einzelnen Cläubigern durch zidlt= und stafrechtliche Bestimmungen entgegentritt. Dabei war das schwierige Krobsem zu lösen, außergerichtliche Ausgleiche nicht unmöglich zu nachen, zseichwohl aber auf einen einwandfreien, alse Cläubiger nach Waßgabe der wirtschaftlichen Lage des Schuldners gleichmäßig behandelnden Vorgang Einfluß zu nehmen. Das Gericht hat in Hinkunst einen abgeschlossenen Zwangsausgleich nicht bloß formell zu prüfen, sondern es hat ihn auch seinem Inhalte nach zu prüfen und dessen Bestätigung zu versagen, wenn es findet, daß er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger nicht entspricht oder daß Umtriebe vorgekommen sind.

Die Konkursordnung schafft ferner Erleichterungen für geringfügige Konkurse, bei denen das zur Konkursmasse gebörige Bermögen nicht mehr als 5000 K beträgt. Solche Konkursmasse nicht konkursmasse konkursendsen beträgt. Solche Konkurse solche Konkursenschaft und jeder entbehreiche Kosken der das stehe konkurserahren das außerstreitige oder das steheitige Versahren in Betracht kommt, wurde dahin gelöst, daß die Zivilprozesgesese mit gewissen in der Sachlage begründeten Einschränkungen Anwendung finden

follen.

Erster Teil. Ronkursrecht.

Erstes Hauptstück.

Wirkungen der Konkurseröffnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Borfchriften.

Wirfung der Konfurseröffnung.

§ 1. (1) Durch Eröffnung des Konkurses wird das gesamte der Exekution unterworfene Vermögen, das dem Gemeinschuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Konturses erlaugt (Konkursmasse), dessen freier Verfügung entsgogen. Lottogewinste und Spareinlagen bei der Postsparkasse gehören zur Konkursmasse.

- (2) Die Konkursmasse ist nach den Vorschriften der Konkursordnung in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zur gemeinschaftlichen Befriedigung der persönlichen Gläubiger zu verwenden, denen vermögensrechtliche Ansprüche an den Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung zustehen (Konkursgläubiger).
- (3) Aus dem Gesetze gebührende Unterhaltsansprüche können für die Zeit nach der Eröffnung des Konkurses im Konkurse nur geltend gemacht werden, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Unterhaltspflichtigen haftet.

#### Beginn ber Wirfung.

- 2. (1) Die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung treten mit dem Beginn des Tages ein, an dem das Konkursedikt an der Ankurstasel des Konkursgerichtes angeschlagen worden ist.
- (2) Wird der Konkurs gleichzeitig mit der Einstellung eines Ausgleichsversahrens oder auf Grund eines binnen vierzehn Tagen nach der Einstellung eingebrachten Antrages eröffnet, so dauern die Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsversahrens dis zur Eröffnung des Konkurses fort. Die nach der Konkurserdnung vom Tage des Antrages auf Konkurseröffnung oder vom Tage der Konkurseröffnung zu berechnenden Fristen sind vom Tage des Antrages auf Eröffnung des Ausgleichsversahrens oder vom Tage der Eröffnung des Ausgleichsversahrens zu berechnen.

### Rechtshandlungen bes Gemeinschulbners.

- 3. (1) Rechtshandlungen des Gemeinschuldners nach der Konkurseröffnung, welche die Konkursmasse betreffen, sind den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Dem anderen Teil ist die Gegenleistung zurückzustellen, soweit sich die Masse durch sie bereichern würde.
- (2) Durch Zahlung einer Schuld an den Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung wird der Verpflichtete nicht befreit, es sei denn, daß das Geleistete der Konkursmasse zugewendet

worden ist oder daß dem Verpssichteten zur Zeit der Leistung die Konkurseröffnung nicht bekannt war und daß die Unkenntuis nicht auf einer Außerachtlassung der gehörigen Sorgkalt beruht (bekannt sein mußte).

Erwerb burch Erbichaft, Bermächtnis ober Zuwendung unter Lebenden.

- 4. (1) Der Masserwalter kann an Stelle des Gemeinsschuldners Erbschaften mit dem Vorbehalte der Rechtswohltat des Inventars antreten.
- (2) Tritt er eine Erbschaft nicht an ober lehnt er ein Vermächtnis ober die Annahme einer unentgeltsichen Zuwendung unter Lebenden ab, so scheidet das Recht aus der Konkursmasse aus.

### Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie.

- 5. (1) Was der Gemeinschuldner durch eigene Tätigkeit erwirdt oder was ihm während des Konkurses unentgelklich zusgewendet wird, ist ihm so weit zu überlassen, als es zum Unterhalte sür ihn und für diejenigen, die gegen ihn einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, ersorderlich ist.
- (2) Der Gemeinschuldner hat keinen Anspruch auf Unterhalt aus der Masse. Zedoch kann der Masserwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses dem Gemeinschuldner und dessen Familie den notwendigen Unterhalt gewähren.
- (3) Wohnt der Gemeinschuldner in einem zur Konkursmasse gehörigen Hause, so sind auf die Uberlassung und Räumung der Wohnung des Gemeinschuldners die Vorschriften des § 105 ED sinnaemäß anzuwenden.

### Wirkung in Aufehung von Rechtsftreitigkeiten.

- 6. (1) Rechtsstreitigkeiten, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezwecken, können nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner weder anhängig gemacht noch fortgesett werden.
- (2) Rechtsstreitigkeiten über Absonderungsansprüche und über Ansprüche auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen können auch nach der Konkurseröffnung, jedoch nur gegen den Masserwalter anhängig gemacht und fortgesett werden.

(3) Rechtsftreitigkeiten über Ansprüche, die das zur Konstursmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen, insbesondere über Ansprüche auf persönliche Leistungen des Gemeinschuldners können auch während des Konkurses gegen den Gemeinschuldner oder von ihm anhängig gemacht und sortgesetzt werden.

Unterbrechung und Wiederaufnahme von anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

- 7. (1) Alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in benen der Gemeinschuldner Aläger oder Beklagter ist, mit Ausnahme der in § 6, Absat 3, bezeichneten Streitigkeiten, werden durch die Konsturseröffnung unterbrochen. Auf Streitgenossen des Gemeinschuldners wirkt die Unterbrechung nur dann, wenn sie mit dem Gemeinschuldner eine einheitliche Streitpartei bilden (§ 14 3PD).
- (2) Das Verfahren kann vom Masseverwalter, von den Streitgenossen des Gemeinschuldners und vom Gegner aufsgenommen werden.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die der Ansmeldung im Konkurse unterliegen, kann das Verfahren vor Abschluß der Prüfungstagssahung nicht aufgenommen werden. An Stelle des Massevenwalters können auch Konkursgläubiger, die die Forderung bei der Prüfungstagsahung bestritten haben, das Versahren aufnehmen.

### Ablehnung bes Gintrittes in ben Rechtsftreit.

- 8. (1) Lehnt der Masseverwalter den Eintritt in einen Rechtsstreit ab, in dem der Gemeinschuldner Kläger ist oder in dem gegen den Gemeinschuldner der Anspruch auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen geltend gemacht wird, so scheiden der Anspruch oder die vom Aussonderungskläger besanspruchten Sachen aus der Konkursmasse aus.
- (2) Es gilt als Ablehnung des Masseverwalters, wenn er nicht binnen einer vom Prozeßgerichte bestimmten Frist erklärt, in den Rechtsstreit einzutreten.
- (3) Das Verfahren kann in diesem Falle vom Gemein-schuldner, von dessen Streitgenossen und vom Gegner aufge-nommen werden.

### Unterbrechung ber Berjährung.

9. (1) Durch die Anmeldung im Konkurs wird die Versjährung der angemeldeten Forderung unterbrochen. Die Versjährung der Forderung gegen den Gemeinschuldner beginnt von neuem mit dem Ablauf des Tages, an dem der Beschluß über die Aushebung des Konkurses rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird ein Anspruch bei der Prüfungstagsatung bestritten, so gilt die Verjährung vom Tage der Anmeldung bis zum Ablauf der für die Geltendmachung des Anspruches bestimmten Frist

als gehemmt.

### Mbfonderungsrechte und ihnen gleichgeftellte Rechte.

10. (1) Nach der Konkurseröffnung kann wegen einer Forsberung gegen den Gemeinschuldner an den zur Konkursmasse gehörigen Sachen kein richterliches Pfands oder Befriedigungssrecht erworben werden.

(2) Zurückbehaltungsrechte sind im Konkurs wie Pfand-

rechte zu behandeln.

(3) Soweit in der Konkursordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die für Absonderungsgläubiger getroffenen Bestimmungen auch für persönliche Gläubiger, die zur Sicherung ihrer Ansprüche bestimmte Vermögensstücke des Gemeinschuldners, insbesondere Buchsorderungen, erworden haben.

# Wirkung ber Konkurseröffnung auf Absonberungs= und Aussonberungsrechte.

11. (1) Absonderungsrechte sowie Rechte auf Aussonderung nicht zur Konkursmasse gehöriger Sachen werden durch die Kon-

furseröffnung nicht berührt.

- (2) Das Konkursgericht oder der Konkurskommissär kann jedoch die Vornahme einer zwangsweisen Veräußerung auf längstens sechzig Tage aufschieben, wenn dies für das Ergebnis der Veräußerung von Vorteil oder zur Hintanhaltung eines den Konkursgläubigern drohenden Nachteiles unerläßlich ist. Die Dauer einer solchen Aufschiebung ist in die Zeit, auf die das gesetzliche Vorzugspfandrecht öffentlicher Abgaben eingeschränkt ist, nicht einzurechnen.
- 12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Konkurseröffnung durch Crekution zur Befriedigung

- oder Sicherstellung neu erworben worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, erstöschen durch die Konkurseröffnung; sie seben jedoch wieder auf, wenn der Konkurs gemäß § 166 aufgehoben wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung auf Grund des § 208 ED entsscheidet der Tag der Anmerkung der Zwangsbersteigerung.
- (2) Ist lediglich auf Grund eines solchen Absonderungsrechtes die Verwertung beantragt worden, so ist auf Ersuchen des Konsturskommissärs oder auf Antrag des Massevenvalters das Verwertungsverschren einzustellen. Die in § 256, Absat 2, ED für das Erbschen des Pfandrechtes festgesetzte Frist ist zugunsten dieses Absonderungsrechtes im Falle seines Wiederauflebens dis zum Absaufe des Tages gehennnt, an dem der Veschluß über die Aushebung des Konkurses rechtskräftig geworden ist.
- (3) Ist bei einer vor ober nach der Konkurseröffnung durchgeführten Berwertung ein Erlös erzielt worden, so ist der auf ein solches Absonderungsrecht entsallende Teil in die Konkursmasse einzubeziehen.

#### Grundbücherliche Gintragungen.

13. Einverleibungen und Vormerkungen in den öffentlichen Büchern über unbewegliche Sachen können auch nach der Konkurseröffnung bewilligt und vollzogen werden, wenn sich der Kang der Eintragung nach einem vor der Konkurseröffnung liegenden Tage richtet.

### Unbeftimmte und betagte Forberungen.

- 14. (1) Forderungen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder nicht in insländischer Währung sestgeset ist, sind nach ihrem Schätzwert in inländischer Währung zur Zeit der Konkurseröffnung geltend zu machen,.
  - (2) Betagte Forderungen gelten im Konkurse als fällig.
- (3) Betagte unverzinstiche Forderungen können nur in dem Betrage geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesehlichen Zinsen für die Zeit von der Konkurseröffnung bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

### Forderungen auf wiederkehrende Leiftungen.

- 15. (1) Forderungen auf Entrichtung von jährlichen Renten, Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leiftungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der in § 14, Absatz 3 bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.
- (2) Forberungen der in Absatz 1 bezeichneten Art von uns bestimmter Dauer sind nach ihrem Schätzwert zur Zeit der Konsturseröffnung geltend zu machen.

### Bedingte Forderungen.

16. Wer eine bedingte Forderung hat, kann das Begehren auf Sicherstellung der Zahlung für den Fall des Eintrittes der aufschiebenden oder des Nichteintrittes der auflösenden Bedingung, wenn aber die Bedingung auflösend ist und wenn er für den Fall, daß die Bedingung eintritt, Sicherheit leistet, das Begehren auf Zahlung stellen.

### Rechte ber Mitschuldner und Bürgen gegen die Konfurdmasse.

- 17. (1) Mitschuldner zur ungeteilten Hand und Bürgen des Gemeinschuldners können im Konkurs das Begehren auf Ersah der vor oder nach der Konkurseröffnung von ihnen auf die Forderung geleisteten Zahlungen stellen, soweit ihnen ein Rückgriff gegen den Gemeinschuldner zusteht.
- (2) In Ansehung der Zahlungen, die sie infolge ihrer Haftung etwa künftig treffen könnten, bleibt ihnen vorbehalten, ihre Ansprüche im Konkurs für den Fall anzumelden, daß die Forderung von dem Gläubiger im Konkurs nicht gestend gemacht wird.
- (3) Nach der Konkurseröffnung können Mitverpflichtete des Gemeinschuldners die Forderung vom Gläubiger oder von einem Nachmanne, der gegen sie Rückgriff nehmen kann, einlösen.

# Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete.

18. (1) Haften bem Gläubiger mehrere Personen für dieselbe Forderung zur ungeteilten Hand, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung gegen jeden Schuldner, der sich in Konkurs besindet, den ganzen Betrag der zur Zeit der Konkurseröffnung noch ausständigen Forderung geltend machen.

- (2) Wenn sich nach der vollen Befriedigung des Gläubigers ein Überschuß ergibt, so sindet bis zur Höhe diese Überschusses überschusses Auchgeriffsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt.
- 19. (1) Forderungen, die zur Zeit der Konkurseröffnung bereits aufrechenbar waren, brauchen im Konkurs nicht geltend gemacht zu werden.
- (2) Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Forderung des Gläubigers oder des Gemeinschuldners zur Zeit der Konkurseröffnung noch bedingt oder betagt oder daß die Forderung des Gläubigers nicht auf eine Gescheiftung gerichtet war. Die Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach §§ 14 und 15 zu berechnen. Ist die Forderung des Gläubigers bedingt, so kann das Gericht die Zusässisset der Aufrechnung von einer Sicherheitsseistung abhängig machen.
- 20. (1) Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn ein Konkursgläubiger erst nach der Konkurseröffnung Schuldner der Konkursmasse geworden oder wenn die Forderung gegen den Gemeinschuldner erst nach der Konkurseröffnung erworden worden ist.
  Das gleiche gilt, wenn der Schuldner die Gegenforderung
  zwar vor der Konkurseröffnung erworden hat, jedoch zur Zeit
  des Erwerbes von der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners
  Kenntnis hatte oder Kenntnis haben mußte.
- (2) Die Aufrechnung ist jedoch zulässig, wenn der Schuldner die Gegenforderung früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung erworden hat oder wenn er zur Forderungsübernahme verpflichtet war und dei Gingehung dieser Verpflichtung von der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners weder Kenntnis hatte noch Kenntnis haben mußte.
- (3) Ferner können auch die Ansprüche aufgerechnet werden, die nach der Konkurzeröffnung auf Grund der §§ 21 dis 25 entstehen oder nach § 41, Absat 2, wieder aufleben.

# Erfüllung von zweiseitigen Rechtsgeschäften.

a) im allgemeinen.

21. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Gemeinschuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Masseverwalter entweder an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Masseverwalter muß sich darüber spätestens binnen einer vom Konkurskommissär auf Antrag des anderen Teiles zu bestimmenden Frist erklären, widrigens angenommen wird, daß der Masseverwalter vom Geschäfte zurücktritt. Im Falle des Kücktrittes kann der andere Teil den Ersat des ihm verursachten Schadens als Konkursgläubiger verlangen.

(3) Ist der andere Teil zur Vorausseistung verpflichtet, so kann er seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenseistung verweigern, wenn ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses die schlechten Vermögensverhältnisse des Gemeinschuldners auch bei gehöriger Sorgfalt nicht bekannt sein mußten.

### b) Firgeschäfte.

22. (1) War die Ablieferung von Waren, die einen Marktoder Börsenpreis haben, genau zu einer sest bestimmten Zeit oder binnen einer sest bestimmten Frist bedungen und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Konkurseröffnung ein, so kann nicht Ersüllung verlangt, sondern nur Schadenersat wegen Nichtersüllung gesordert werden.

(2) Der Betrag des Schadenersatzes besteht in dem Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem Markts oder Börsenpreis, der an dem Erfüllungsort oder an dem für diesen maßgebenden Handelsplatz sitz die am zweiten Werktage nach der Konkursseröffnung mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Gesichäfte besteht.

### c) Bestandverträge.

- 23. (1) Hat der Gemeinschuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann der Masseverwalter oder der Bestandgeber, unbeschadet des Anspruches auf Ersat des verursachten Schadens, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereins barten künzeren Kündigungsfrist kündigen.
- (2) Jit der Bestandzins im vorhinein entrichtet worden, so wird die Kündigung des Bestandgebers erst mit dem Absaufe der Zeit wirksam, für die der Zins bezahlt worden ist.

- 24. (1) Hat der Gemeinschuldner eine Sache in Bestand gegeben, so tritt der Masseverwalter in den Bertrag ein. Sine aus dem öffentlichen Buche nicht ersichtliche Borauszahlung des Bestandzinses kann dem Masseverwalter, unbeschadet des Anspruches auf Ersat des derursachten Schadens, nur für die Zeit eingewendet werden, dis zu der das Bestandverhältnis im Falle unverzüglicher Kündigung unter Sinhaltung der vereinbarten oder, in Ermangelung einer solchen, der gesetzlichen Kündigungsstift dauern würde.
- (2) Jede Beräußerung der Bestandsache im Konkurse hat auf das Bestandverhältnis die Wirkung einer notwendigen Beräußerung.
- 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Dienstgeber und ist das Dienstwerhältnis bereits angetreten worden, so kann es innershalb eines Monats vom Tage der Konkurseröffnung vom Dienstwehmer ohne Kündigung, vom Massevenvalter unter Einhaltung der gesetlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist gelöst werden.

(2) Wird das Dienstverhältnis durch die Kündigung des Masseverwalters vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst, für die es eingegangen war, oder war im Vertrag eine längere Kündigungssrist vereindart, so kann der Dienstnehmer den Ersat des ihm verursachten Schadens als Konkursgläubiger verlangen.

(3) Bestimmungen, die in besonderen Gesehen siber den Einfluß der Konkurseröffnung auf das Dienstverhältnis getroffen sind, bleiben unberührt.

### Aufträge und Antrage.

26. (1) Ein vom Gemeinschuldner erteilter Auftrag erlischt mit der Konkurseröffnung.

(2) Anträge, die vor der Konkurseröffnung vom Gemeinsschuldner noch nicht angenommen worden sind, bleiben aufrecht, sofern nicht ein anderer Wille des Antragstellers aus den Umsständen hervorgeht.

(3) An Anträge des Gemeinschuldners, die vor der Konkurseröffnung noch nicht angenommen worden sind, ist der Masseverwalter nicht gebunden.

# Zweiter Abschnitt.

# Aufechtung der vor Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen.

#### Anfechtungerecht.

27. Rechtshandlungen, die vor der Konkurseröffnung vorsgenommen worden sind und das Vermögen des Gemeinschuldners betreffen, können nach den Bestimmungen dieses Abschnittes angesochten und den Konkursgläubigern gegenüber als unswirksam erklärt werden.

Unfeditung a) wegen Benachteiligungsabsicht.

### 28. Anfechtbar find:

- 1. Alle Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Konkurseröffnung vorgenommen hat;
- 2. alle Kechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile die Benachteiligungsabsicht bekannt sein mußte;
- 3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung gegenüber seinem Chegatten vor oder während der Che oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn, daß dem anderen Teise zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabssicht des Gemeinschuldners weder bekannt war noch bekannt sein nußte;

## b) wegen Vermögensverschlenberung.

4. die im letzen Jahre vor der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge, sofern der andere Teil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuberung erkannte oder erkennen nußte.

Anfechtung unentgeltlicher und ihnen gleichgestellter Berfügungen,

- 29. Anfechtbar sind solgende, in den letzten zwei Jahren vor der Konkurzeröffnung vorgenommene Rechtshandlungen:
- 1. unentgettliche Verfügungen des Gemeinschuldners, soweit es sich nicht um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höche handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rückslichten des Austandes entsprochen worden ist;
- 2. der Erwerb von Sachen des Gemeinschuldners zufolge obrigkeitlicher Verfügung, wenn das Entgelt aus den Mitteln des Gemeinschuldners geleistet worden ist. Sind diese Sachen von nahen Angehörigen des Gemeinschuldners erworben worden, so wird vermutet, daß das Entgelt aus den Mitteln des Gemeinschuldners geleistet worden ist:
- 3. die Sicherstellung oder Rücktellung des Heiratsgutes, soweit der Gemeinschuldner dazu weder durch einen dei Eingehung der The oder dei Bestellung des Heiratsgutes geschlossenen Vertrag noch im Falle der Beendigung der ehelichen Gemeinschaft durch das Gesetz verpflichtet war, ferner die Sichersstellung oder Ausfolgung der Widerlage oder des Wilwengehaltes.

### Anfechtung wegen Begünstigung.

30. (1) Anfechtbar ist eine nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrage auf Konkurseröffnung oder in den letzten sechzig Tagen vorher vorgenommene Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers:

1. wenn der Gläubiger eine Sicherstellung oder Befriedigung erlangt hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht in der Zeit zu beanspruchen hatte, es sei denn, daß er durch diese Rechts-handlung vor den anderen Gläubigern nicht begünstigt worden ist;

- 2. wenn die Sicherstellung oder Befriedigung zugunsten naher Angehöriger vorgenommen worden ist, es sei denn, daß diesen die Absicht des Gemeinschuldners, sie vor den anderen Gläubigern zu begünstigen, weder bekannt war noch bekannt sein mußte;
- 3. wenn sie zugunsten anderer als der unter 3. 2 genannten Personen vorgenommen worden ist und diesen die Absicht des

Gemeinschuldners, sie vor den anderen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war oder bekannt sein mußte.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die Begünstigung früher als ein Fahr vor der Konkurseröffnung stattgefunden hat.

#### Anfechtung wegen Renntnis ber Bahlungsunfähigfeit.

31. (1) Anfechtbar sind folgende, nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrage auf Konkurseröffnung voraenommene Rechtshandlungen:

1. Rechtshandlungen, durch die ein naher Angehöriger des Gemeinschuldners für seine Konkurssorderung Sicherstellung oder Befriedigung erlangt, und alle vom Gemeinschuldner mit diesen Personen eingegangenen, für die Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäfte, es sei denn, daß dem nahen Angehörigen die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag weder bekannt war noch bekannt sein mußte:

2. Rechtshandlungen, durch die ein anderer Konkursgläubiger Sicherstellung oder Befriedigung erlangt, und alle vom Gemeinschuldner mit anderen Personen eingegangenen, für die Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäfte, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein mußte.

(2) War zur Zeit der Vornahme der nach Absat 1 ansechtsbaren Rechtshandlung oder des Geschäfts ein öffentlich bekanntsgemachtes Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Gemeinsschuldners anhängig, so kann sich der andere Teil auf die Unskenntnis der Zahlungsunfähigkeit nicht berufen.

(3) Rechtshandlungen des Gemeinschuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters während eines Ausgleichsverwalters während eines Ausgleichsverschung der fahrens, die nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung zur Fortsührung des Geschäftes gestattet sind, können nicht nach Absah 1 angesochten werden.

(4) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die ansechts baren Rechtshandlungen früher als sechs Monate vor der Konsturseröffnung vorgenommen worden sind.

32. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Gemeinschuldner oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie vers

wandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Gemeinschalter in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen aleichzustellen.

Bechsels und Schecksahlungen.

33. (1) Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund der §§ 30, 3. 2 und 3, und 31, Absat 1, nicht zurückzgesordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruches gegen andere Wechselschuldner zur Annahme der Zahlung verpflichtet war.

(2) Doch kann der Anfechtungsberechtigte die Erstattung der gezahlten Wechselsumme vom letzten Rückgriffsverpflichteten oder, wenn dieser den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von dem Dritten verlangen, wenn dem letzten Kückgriffsverpflichteten oder dem Dritten zur Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, die Begünstigungsabsicht, die Zahlungsunsähligsteit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein nukte.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Scheckahlungen sinnaemäß anzuwenden.

### Einzelverkäufe.

34. Leistungen auf Grund von Einzelverkäufen bewegslicher Sachen im gewerbemäßigen Betriebe des Gemeinschuldners können nur unter den Voraussehungen des § 28, 3. 1 bis 3, ausgesochten werden.

#### Execution und Aufechtung.

35. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzusechtende Handlung ein Exekutionstitel erworben oder daß sie durch Exekution bewirkt worden ist. Wird die Rechtsshandlung für unwirksam erklärt, so erlischt den Konkursgläubigern gegenüber auch die Wirksamkeit des Exekutionstitels.

#### Anfechtung von Unterlassungen.

36. Als Rechtshandlungen sind auch Unterlassungen des Gemeinschuldners anzusehen, durch die er ein Recht verliert oder durch die gegen ihn vermögensrechtliche Ansprüche begründet, erhalten oder gesichert werden. Das gleiche gilt für die Unterslassung der Antretung einer Erbschaft.

### Unfechtungsbefugnis. Unhängige Mechtsstreitigfeiten.

37. (1) Das Unfechtungsrecht wird vom Massevenwalter ausgeübt.

(2) Anfechtungsansprüche, die von Konkursgläubigern außershalb des Konkurses erhoben worden sind, sowie Exekutionen auf Grund von Titeln, die von Konkursgläubigern für ihre Ansechtungsansprüche erwirkt worden sind, können während des Konkurses nur vom Masseberwalter verfolgt werden. Aus dem, was infolge solcher Ansprüche in die Konkursmasse gelangt, sind dem Gläubiger die Brozeskosken vorweg zu ersehen.

(3) Sind über Anfechtungsklagen von Gläubigern Rechtsstreitigkeiten noch anhängig, so werden sie durch die Konkurseröffnung unterbrochen. Der Masseverwalter kann an Stelle des Gläubigers in den Rechtsstreit eintreten oder den Eintritt ablehnen. Auf die Ablehnung findet die Bestimmung des § 8, Absat 2,

Anwendung.

(4) Lehnt der Masserwalter den Eintritt in den Rechtsstreit ab, so kann das Verfahren von den Parteien nur in Ansehung der Prozeskosten aufgenommen und fortgesetzt werden. Durch die Ablehnung wird das Recht des Massevenusters, nach den Bestimmungen der Konkursordnung anzusechten, nicht außgeschlossen.

(5) Die Bestimmungen der Absäte 2 bis 4 gesten nicht für Anfechtungsansprüche, die Absonderungsgläubigern außerhalb des Konkurses zur Wahrung ihres Rechtes auf abgesonderte Bestreidigung und zur Bestreitung des Anspruches eines anderen Absonderungsaläubigers auf dieselbe Sache zustehen.

### Alufechtungsgegner.

38. (1) Die gegen den Erbsasser begründete Anfechtung ist auch gegen den Erben zusässig.

(2) Gegen einen anderen Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer ist die gegen seinen Rechtsvorgänger begründete Unfechtung nur zulässig:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes Umstände bekannt waren oder bekannt sein mußten, die das Ansechtungsrecht gegen seinen Vorgänger begründen;

2. wenn sein Erwerb auf einer unentgeltlichen Verfügung seines Voraängers beruht:

3. wenn er ein naher Angehöriger des Gemeinschuldners ist, es sei denn, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, die das Ansechtungsrecht gegen seinen Vorgänger begründen, weder bekannt waren noch bekannt sein mußten.

#### Inhalt bes Unfechtungsanspruches.

39. (1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert oder aufgegeben worden ist, muß zur Konkursmasse geleistet werden; ist dies nicht tunlich, so ist Ersat zu leisten.

(2) Der zur Leistung Verpflichtete ist als unredlicher Besiger anzusehen, dessen Erbe jedoch nur dann, wenn ihm die Umstände, die das Anfechtungsrecht gegen den Erblasser be-

gründen, bekannt waren ober bekannt sein mußten.

(3) Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur so weit zu erstatten, als er durch sie bezreichert ist, es sei denn, daß sein Erwerb auch als entgeltlicher anfechtbar wäre.

40. Haben dritte Personen an Sachen, die zurückzustellen sind, unansechtbare Rechte erworben, so ist derzenige, während dessen Besit die Besastung stattgefunden hat, zum Ersahe des Schadens an die Konkursmasse verpstichtet, wenn sein Erwerb ansechtbar war. Die Bestimmung des § 39, Absah 3, sindet Answendung.

### Aufpruche bes Anfechtungegegners.

- 41. (1) Der Anfechtungsgegner kann die Zurückteilung seiner Gegenleistung aus der Konkursmasse verlangen, soweit sie in dieser noch unterscheidbar vorhanden ist oder soweit die Wasse um ihren Wert bereichert ist.
- (2) Eine weitergehende Forderung auf Erstattung der Gegenkeistung sowie die infolge Erstattung einer ansechtbaren Leistung an die Masse wieder auslebende Forderung können nur als Konkurssorderungen gestend gemacht werden.

#### Unguläffigfeit ber Aufrechnung.

42. Gegen den Anfechtungsanspruch kann eine Forderung an den Gemeinschuldner nicht aufgerechnet werden.

### Geltenbmachung bes Anfechtungsrechtes.

43. (1) Die Anfechtung kann durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden.

(2) Die Anfechtung durch Klage muß bei sonstigem Erlöschen des Anspruches binnen Fahresfrist nach der Konkurs-

eröffnung geltend gemacht werden.

(3) Der Ansechtungsberechtigte kann beim Prozesgericht um die Anmerkung der Klage bei den bücherlichen Sinlagen ansuchen, bei denen die Durchführung des Ansechtungsanspruches Sintragungen erfordert.

(4) Diese Anmerkung hat zur Folge, daß das Urteil über die Amfechtungsklage auch gegen Personen wirkt, die nach der An-

merkung bücherliche Rechte erworben haben.

# Zweites Hauptstück.

# Ausprüche im Konkurse.

### Aussonberungsansprüche.

44. (1) Befinden sich in der Konkursmasse Sachen, die dem Gemeinschuldner ganz oder zum Teil nicht gehören, so ist das dingliche oder persönliche Recht auf Aussonderung nach den all-

gemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen.

(2) Ist eine solche Sache nach der Konkurseröffnung versäußert worden, so kann der Berechtigte unbeschadet weitergehender Ersahansprüche die Aussonderung des dereits geleisteten Entgeltes aus der Masse, wenn aber das Entgelt noch nicht gesleistet worden ist, die Abtretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt verlangen.

(3) Sind dem Gemeinschuldner oder dem Masserwalter Auslagen zu vergüten, die für die zurückzustellende Sache oder zur Erzielung des Entgeltes aufgewendet worden sind, so sind sie vom Aussonderungsberechtigten Zug um Zug zu ersetzen.

### Berfolgungsrecht.

45. Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waren, die von einem anderen Ort an den Gemeinschuldner abgesendet und von diesem noch nicht vollskändig bezahlt worden sind, zurück-

fordern, es sei denn, daß sie schon vor der Konkurseröffnung am Absieferungsorte angekommen und in die Gewahrsame des Gemeinschuschners oder einer anderen Person für ihn gesangt sind (Versosgungsrecht).

Masseforberungen.

46. Masseforderungen sind:

1. die Kosten des Konkursversahrens; den Kosten des Konkursversahrens sind die Kosten eines vorhergegangenen Ausgleichsversahrens gleichzuhalten, wenn der Konkurs gleichzeitig mit der Einstellung des Ausgleichsversahrens oder auf Grund eines dinnen vierzehn Tagen nach der Einstellung eingebrachten Antrages er-

öffnet worden ist;

ferner alle Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind, einschließlich der die Masse treffenden Steuern (Absindungsbeträge, Steuerpachtschillinge), Gebühren, Zölle, Beiträge zur Pensions und Sozialverscherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Konkurses fällig werden. Siezu-gehören auch die nach persönslichen Verhältnissen des Gemeinschuldners bemessenen öffentlichen Abgaben; insoweit jedoch diese Abgaben nach den verwaltungsbehördlichen Feststellungen auf ein anderes als das für die Konstursanasse während des Konkurses erzielte Einkommen entsallen, ist dieser Teil auszuscheiden;

2. alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Masseverwalters und, wenn der Konkurs gleichzeitig mit der Einstellung des Aussgleichsversahrens oder auf Grund eines binnen vierzehn Tagen nach der Einstellung eingebrachten Antrages eröffnet worden ist, alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung zur Fortsührung des Gestimmungen der Ausgleichsordnung zur Fortsührung des

schäftes gestattet sind;

3. alle Ansprüche auf Erfüllung zweiseitiger Verträge, in welche der Massevwalter eingetreten ist;

4. die Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Masse.

47. (1) Aus der Konkursmasse sind vor allem die Masse-forderungen, und zwar aus der Masse, auf die sie sich beziehen, zu berichtigen.

- (2) Können Masseforderungen nicht wollständig befriedigt werden, so haben die unter § 46, 3. 1, sallenden, vom Masse-verwalter vorschußweise bestrittenen Barauslagen den Borzug vor den übrigen Masseforderungen. Untereinander sind sie verhält-nismäßig zu befriedigen. Bereits geleistete Zahlungen können jedoch nicht zurückgesordert werden.
- (3) Im Zweifel, ob sich Masseforderungen auf die gemeinsschaftliche oder auf eine besondere Masse beziehen, gilt das erste. Darüber entscheidet das Konkursgericht nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen (§ 173, Absatz) unter Ausschluß des Rechtsweges.

### Albsonderungeansprüche.

- 48. (1) Gäubiger, die Ansprüche auf abgesonderte Bestriedigung aus bestimmten Sachen des Gemeinschuldners haben (Absonderungsgläubiger), schließen, soweit ihre Forderungen reichen, die Konkursgläubiger von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermassen) aus.
- (2) Was nach Befriedigung der Absonderungsgläubiger von den Sondermassen übrig bleibt, fließt in die gemeinschaftliche Konkursmasse.
- (3) Absonderungsgläubiger, denen zugleich ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, können ihre Forberung gleichzeitig als Konkursgläubiger geltend machen.
- (4) Das dem Bestandgeber nach § 1101 ABGB zustehende Pfandrecht kann in Ansehung des Bestandzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung nicht geltend gemacht werden. Diese Bestimmung sindet auf das Psandrecht des Berpächters landwirtschaftlicher Liegenschaften keine Answendung.
- 49. (1) Aus den Autungen sowie aus dem Erlös einer zur Sondermasse gehörigen Sache sind vor den Absonderungsgläusbigern die Kosten der besonderen Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Sondermasse zu berichtigen.
- (2) Für die Rangordnung der Ansprüche, die aus den Sondermassen zu befriedigen sind, gesten bei allen Beräußerungen im Konkurse die Borschriften der Exekutionsordnung.

#### Gemeinschaftliche Konfurdmaffe und Rangordnung,

50. Soweit das Konkursvermögen nicht zur Befriedigung der Massefriedrungen und der Ansprüche der Absonderungsgläubiger verwendet wird, bildet es die gemeinschaftliche Konkursmasse, aus der die Konkursforderungen in der solgenden Kangordnung, bei gleicher Klasse nach Verhältnis ihrer Beträge, zu befriedigen sind.

#### Erfte Rlaffe.

## 51. In die erste Rlasse gehören:

1. die Kosten des Begräbnisses des Gemeinschuldners gemäß § 549 NBGB, wenn jedoch der Gemeinschuldner nach der Konsturseröffnung gestorben ist, die mit dessen Beerdigung unbers

meidlich verbundenen Auslagen;

2. Forderungen von Dienstnehmern des Gemeinschuldners an Dienstbezügen für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners sowie Ansprüche dieser Personen wegen vorzeitiger Lösung des Dienstberhältznisses, soweit sie den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entzgestes nicht übersteigen, serner Forderungen von Handelsagenten gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersah der Baraussagen, insoweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung erworben oder fällig geworden sind; alle diese Ansprüche mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstetrag von 2400kk für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Diese Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersah von Barzunslagen:

3. die Ansprüche der Betriebskrankenkassen und Baukrankenkassen auf ihr vom Betriebsunternehmer (Bauherrn) verwaltetes Bermögen, gemäß den Bestimmungen der §§ 47, 3. 9, und 57 des Gesehes vom 30. März 1888 (M 33) sowie die Ansprüche aus Ersahverträgen gemäß § 66, lit. b der Kaiserlichen Berordnung vom 25. Juni 1914 (M 138) betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten;

4. Forderungen von Arzten, Hebanimen, Krankenwärtern und Apothekern aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit diese Forderungen im letzten Jahre vor der Konkurs-

191/2

eröffnung oder vor dem Abseben des Gemeinschuldners entsstanden sind und sich auf die Person des Gemeinschuldners, auf seine Familienmitglieder oder auf die im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtschaft verwendeten Dienstpersonen beziehen.

#### Zweite Maffe.

52. In die zweite Rlasse gehören:

Steuern (Absindungsbeträge, Steuerpachtschillinge), Gebühren, Zölle, Beiträge zur Pensions- und Sozialversicherung und andere öffentliche Abgaben, sofern sie nicht früher als drei Jahre vor der Konkurseröffnung fällig geworden sind und nicht schon aus dem dasur haftenden Gute zur Zahlung gelangen.

#### Dritte Rlaffe.

53. In die dritte Klasse gehören alle übrigen Konkurs-forderungen.

## Nebengebühren und Erfatforderungen.

54. (1) Die bis zur Konkurseröffnung entstandenen Nebensaebühren stehen mit den Forderungen im gleichen Range.

(2) Forderungen auf Ersat einer für den Gemeinschuldner bezahlten Schuld genießen den Rang der bezahlten Forderung.

## Forberungen der Chegattin des Gemeinschuldners.

- 55. (1) Auf die Bestimmung des § 1226 ABGB über den Beweis der Übergabe des Heiratsgutes kann sich die Ehegattin des Gemeinschuldners nur berufen, wenn die über den Empfang des Heiratsgutes in gesetslicher Form errichtete Urkunde entweder zur Zeit der Empfangnahme oder spätestens zwei Jahre vor der Konkurseröffnung ausgestellt worden ist.
- (2) Das Datum einer Privaturkunde über den Empfang des Heiratsgutes stellt für sich allein diesen Beweis nicht her.

# Forderungen von Sandelsglänbigern.

56. Forderungen von Handelsgläubigern, denen die Rechte der Chegattin des Gemeinschuldners aus den Chepatten (§ 16 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Chepakten aus der Konkursmasse entsallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Handelsgläubigern zukommt, ist

aus dem der Chegattin als Konkursgläubigerin für ihren Anspruch aus den Chepakten gebührenden Anteil zuzuweisen.

### Ansgeichloffene Anfprüche.

- 57. Als Konkursforderungen können nicht geltend gemacht werden:
- 1. die seit der Konkurseröffnung laufenden Zinsen von Konstursforderungen sowie Kosten, die den einzelnen Gläubigern aus ihrer Teilnahme am Verfahren erwachsena;
  - 2. Gelöstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art;
- 3. Ansprüche aus Schenkungen und im Verlassenschaftskonkurse auch Ansprüche aus Vermächtnissen. \*aEV V2.

### Forderungen ausländischer Glänbiger.

- 58. (1) Sofern nicht aus Staatsverträgen oder im Reichsegesetzblatt kundgemachten Regierungserklärungen etwas anderes hervorgeht, stehen den ausländischen Gläubigern die gleichen Rechte zu wie den inländischen, wenn die Beobachtung der Gegenseitigkeit gewährleistet wird.
- (2) Bestehen Zweifel an der Beobachtung der Gegenseitigkeit, so ist die bindende Erklärung des Justizministers einzuholen.
- (3) Diese Bestimmungen gelten auch für Forberungen, die nach der Konkurseröffnung von Ausländern an Inländer übergegangen sind.

# Drittes Hauptstück.

# Wirkungen der Aufhebung des Konkurfes.

Rechte bes Gemeinschuldners nach Konfursaufhebung.

59. Durch den rechtskräftigen Beschluß des Konkursgerichtes, daß der Konkurs aufgehoben wird, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.

# Rechte der Konfursgläubiger nach Konfursaufhebung. a) Klagerecht.

60. Konkursgläubiger können, gleichviel ob sie ihre Forderungen im Konkurs angemeldet haben oder nicht, ihre underichtigten Forderungen auf das zur freien Verfügung bleis

bende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners geltend machen.

#### b) Egefutionsrecht.

61. Ift eine Forderung im Konkurse festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden, so kann wegen dieser Forderung auf Grund der Eintragung des Konsturssommissärs in das Anmeldungsverzeichnis oder eines anderen Exekutionstitels auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erwordene Vermögen des Gemeinsschuldners gleichwie auf Grund eines Urteiles Exekution geführt werden.

### Borbehalt für ben Bivangsausgleich.

62. Durch die Bestimmungen der §§ 59 bis 61 werden die rechtlichen Folgen der Aufhebung des Konkurses durch Zwangs-ausgleich nicht berührt.

# Zweiter Teil.

# Konkursverfahren.

Erstes Hauptstück.

# Der ordentliche Konkurs.

Erster Abschnitt.

# Gerichtsbarfeit im Ronfurfe.

### Buftanbigfeit.

63. (1) Für das Konkursversahren ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Gemeinschuldner sein Unternehmen betreibt oder in Ermangelung eines solchen seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Betreibt der Gemeinschuldner im Julande kein Unternehmen und hat er im Insande keinen ordentlichen Wohnsig, so ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel sich Bermögen des Gemeinschuldners befindet.

- (3) Sind mehrere Gerichte zuständig, so entscheidet das Zuvorkommen mit der Eröffnung des Konkurses.
- 64. Das Handelsgericht (Handelssenat des Kreis- oder Landesgerichtes) ist zuständig, wenn Konkurs zu eröffnen ist:

1. über das Vermögen oder über den Nachlaß eines Kaufmannes, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist;

- 2. über das Vermögen einer Handelsgefellschaft, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder einer Erwerdsund Wirtschaftsgenossenschaft.
- 65. (1) Besteht die Konkursmasse hauptsächlich aus Bergwerksvermögen, so kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Durchsührung des Konkurses einem die Gerichtsbarkeit in Bergangelegenheiten ausübenden Gerichtshose erster Instanz übertragen werden. Die Bestimmungen des § 111 JR sinden entsprechende Anwendung.
- (2) Soll gleichzeitig mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Handelsgesellschaft oder im Laufe eines solchen Konkursverfahrens der Konkurs über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffnet werden, so ift das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren im Gesellschaftsstonkurs anhängig ist.

### Umfang bes Konfursverfahrens.

- a) Mit Bezug auf bas inlänbische Bermögen.
- 66. Das Konkursverfahren erstreckt sich auf das gesamte bewegliche und auf das im Insand gelegene unbewegliche Bersmögen des Gemeinschuldners.

## b) Mit Bezug auf bas ausländifche Bermögen.

67. (1) Sofern nicht aus Staatsverträgen ober im Reichsgeselblatt kundgemachten Regierungserklärungen etwas anderes hervorgeht, ist das im Auslande befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners in den inländischen Konkurs zu ziehen und die ausländische Behörde um Auskolgung dieses Vermögens zu ersuchen; dagegen ist das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines Gemeinschuldners, über dessen Vermögen der Konkurs im Auslande eröffnet worden ist, der ausländischen Konkursbehörde auf deren Verlangen auszusolgen, sofern nicht

der Konkurs im Inlande eröffnet wird. Das Vermögen darf erst nach Befriedigung der bis zum Einlangen des Ersuchens erworbenen Aussonderungs- und Absonderungsrechte ausgefolgt werden.

(2) Die Ausfolgung ist abzulehnen, insolveit der ausländische Staat nicht Gegenseitigkeit beobachtet. Bestehen Aweisel an der Beobachtung der Gegenseitigkeit, so ist die bindende Erklärung des Ruftiaministers einzuholen.

# Zweiter Abschnitt.

## Ronfurseröffnung.

#### Bahlungsunfähigfeit.

68. (1) Die Eröffnung des Konkurses setzt voraus, daß der Schuldner zahlungsunfähig ist.

(2) Rahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt.

#### überfdulbung.

69. (1) Die Eröffnung des Konkurses über Verlassenschaften und über das Vermögen juristischer Versonen findet, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen, auch im Kalle der Überschuldung statt.

(2) Die auf die Zahlungsunfähigkeit sich beziehenden Vorschriften der Konkursordnung gelten in diesen Fällen sinngemäß

auch für die Überschuldung.

46

#### Konfurseröffnung.

### a) auf Antrag bes Schulbners.

70. (1) Auf Antrag des Schuldners ist der Konkurs sofort zu eröffnen. Die vom Schuldner an das Gericht erstattete 2011=

zeige von der Zahlungseinstellung gilt als Antrag.

(2) Weht der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder Liquidatoren einer Handelsgesellschaft aus. so sind die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren über den Antrag einzuvernehmen. Ist ein Einverständnis über den Antrag nicht zu erzielen oder die rechtzeitige Einvernehmung nicht möglich, so ist der Konkurs nur dann zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht ist.

(3) Die Vorschriften des Absates 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Eröffnung des Konfurses über das Vermögen einer juristischen Berson nicht von allen zur Vertretung berechtigten Versonen oder wenn die Eröffnung des Konkurses über eine Verlassenschaft nicht von allen Erben beantraat wird.

### b) auf Antrag eines Gläubigers.

71. (1) Auf Antrag eines Gläubigers ist der Konkurs zu eröffnen, wenn der Gläubiger den Bestand seiner, wenngleich noch nicht fälligen Konkursforderung und die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners alaubhaft macht. Der Glaubhaftmachung der Rahlungsunfähigkeit bedarf es nicht, wenn der Antrag vor Ginstellung eines Ausgleichsverfahrens oder binnen vierzehn Tagen nach der Einstellung eingebracht wird.

(2) Das Gericht hat über den Antrag den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen einzuvernehmen, wenn dies rechtzeitig möglich ist. Ohne vorhergehende Einvernehmung dieser Versonen und des Antragstellers ist der Antrag nur dann abzuweisen, wenn er offenbar unbegründet ist, insbesondere, wenn die

Glaubhaftmachung offenbar nicht erbracht ist.

(3) Ein vom Gläubiger zurückgezogener Antrag auf Konkurseröffnung kann unter Berufung auf dieselbe Forderung nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

#### Mechtsmittel.

72. (1) Beschlüsse des Gerichtes, womit der Konkurs er= öffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung abgewiesen wird, können von allen Versonen, deren Rechte dadurch berührt werden, angefochten werden.

(2) Rechtsmittel gegen Beschlüsse, womit der Konkurs er-

öffnet wird, haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Konfurshinderniffe.

73. (1) Ift nur ein persönlicher Gläubiger vorhanden, reicht aber das Vermögen zur Dechung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hin, so ist dem Antrage auf Konkurseröffnung dennoch stattzugeben, wenn der Antragsteller den Bestand eines Anfechtungsanspruches glaubhaft macht. Bor Abweisung des Antrages ist der Antragsteller einzuvernehmen.

- (2) Fehlt es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursversahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen, so ist der Konkurs dennoch zu eröffnen, wenn der Antragsteller einen Ansechtungsanspruch glaubhaft macht-oder einen angemessenen Kostenvorschuß leistet. Einen solchen kann das Gericht auch dann fordern, wenn ein Anfechtungsanspruch glaubhaft gemacht wird. Der Ersat dieses Vorschusses kann nur als Masseforderung geltend gemacht werden.
- (3) Wird der Konkurs mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet, so ist der Beschluß im Zentralblatte zu veröffentslichen und der Schuldner auf Antrag eines Gläubigers zur Albsegung des Offenbarungseides zu verhalten (§ 101). Kommt bei der Ablegung des Offenbarungseides Vermögen zum Vorschein, so kann ungeachtet der Vorschrift des § 71, Absah 3, die Konkursseröffnung neuerlich beantragt werden.

# Befanntmachung ber Eröffnung bes Konfurfes.

- 74. (1) Die Eröffnung des Konkurses ist durch ein Edikt öffentlich bekanntzumachen.
  - (2) Das Edikt hat zu enthalten:
  - 1. die Bennenung des Gerichtes;
- 2. den Namen (Firma), Vornamen, Stand und Wohnort des Gemeinschuldners und den Sitz seines Unternehmens;
  - 3. den Namen und den Amtssitz des Konkurskommissärs;
  - 4. den Namen und die Adresse des Masseverwalters;

5. Ort, Zeit und Zweck der ersten Gläubigerversammlung mit der Aufforderung an die Gläubiger, die Belege für die Glaub-

haftmachung ihrer Forderungen mitzubringen;

- 6. die Aufforderung an die Konkursgläubiger, ihre Forberungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden und eine kurze Belehrung über die Folgen einer Versäumung der Anmeldungsfrist oder der Vestellung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 104);
  - 7. Ort und Zeit der allgemeinen Brüfungstagsatung;
- 8. die für die weiteren Veröffentlichungen bestimmten Zeitungen.
- (3) Die erste Gläubigerversammlung ist in der Regel nicht siber vierzehn Tage, die Anmeldungsfrist in der Regel auf dreißig

bis neunzig Tage nach der Konkurseröffnung und die allgemeine Prüfungstagsagung in der Regel auf vierzehn Tage nach Abslauf der Anmeldungsfrist anzuordnen.

- 75. (1) Das Sdikt ist am Tage der Konkurseröffnung an der Gerichtstafel des Konkursgerichtes anzuschlagen; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist dei den Akten aufzubenahren. Außerdem ist das Sdikt an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes, dei dem der Konkurskommissär seinen Amtssithhat, und wenn sich der Woshnsit des Gemeinschuldners oder der Sitzseines Unternehmens außerhalb des Gerichtshofsortes besindet, an der Gerichtstafel dieser Orte anzuschlagen.
- (2) Befindet sich am Orte der Niederlassung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelss oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Börse oder ist der Gemeinschuldner Mitsglied oder Besucher einer Börse, so ist das Edikt im Börselokal anzuschlagen.
- (3) Eine Ausfertigung des Ediktes ist den Konkursgläubigern, deren Adresse bekannt ist, sowie der örklich zuständigen Finanz-prokuratur zuzustellen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß an Stelle der Finanzprokuratur oder neben ihr andere Organe der Finanzverwaltung zu verständigen sind.
- (4) Ein Auszug aus dem Sbikt ift im Zentralblatte zu veröffentlichen.
- (5) Im übrigen gelten für die Veröffentlichung des Ediktes sowie aller anderen öffentlichen Bekanntmachungen die Vorschriften des § 117, Absak 2, BVO.

## Anmerkung der Konkurseröffnung.

76. Der Konkurskommissär hat zu veranlassen, daß die Konkurseröffnung im öffentlichen Buche bei den Liegenschaften und Forderungen des Gemeinschuldners und, wenn dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in diesem Register, erforderlichensalls auch in den Schiffs- und Patent-registern sowie in den gegen den Gemeinschuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkurseröffnung angemerkt wird.

Sicherungsmaßnahmen und Benachrichtigung von ber Konfurseröffnung.

77. (1) Das Konkursgericht hat alle zur Sicherung der Masse dienlichen Maßnahmen zu treffen; es kann insbesondere den Gemeinschuldner bei Fluchtverdacht in Haft nehmen.

(2) Das Konkursgericht hat zugleich mit der Konkurseröffnung die Bost- und Telegraphenämter sowie die Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen, die nach der Lage der Wohnung und der Betriebsstätte des Gemeinschuldners in Betracht kommen, von der Konkurseröffnung zu benachrichtigen. Diese Amter und Stationen sind verpflichtet, alse sonst dem Gemeinschuldner auszusolgenden Sendungen an den Masserwalter auszuhändigen, solange das Gericht nicht eine gegenteilige Verfügung trifft. Der Masserwalter hat dem Gemeinschuldner Einsicht in die an ihn einlangenden Mitteilungen zu gewähren und ihm die Sendungen auszusolgen, die die Masse nicht berühren.

(3) Banken, Kredit- und Verwahrungsanstalten, bei denen der Gemeinschuldner ein Depot, ein Guthaben oder ein Sicher- heitsfach hat, worüber er allein oder gemeinsam mit anderen versügen kann, sind von der Konkurseröffnung mit dem Auftrage zu benachrichtigen, Versügungen über das Depot, das Guthaben oder das Sicherheitsfach nur mit Zustimmung des

Konfursgerichtes zu vollziehen.

(4) Steht der Gemeinschuldner im öffentlichen Dienste, so ist dessen vorgesetzte Behörde von der Konkurseröffnung zu benachrichtigen.

(5) Der Justizminister kann weitere Mitteilungen von der

Konkurseröffnung anordnen.

## Bekanntmachung ber Aufhebung bes Konkurfes.

78. (1) Ift dem Rekurse gegen den Beschluß, womit der Konkurs eröffnet worden ist, rechtskräftig stattgegeben worden, so ist die Aushebung des Konkurses in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen wie die Eröffnung des Konkurses.

(2) Der Beschluß über die Aufhebung des Konkurses ist den Behörden und Stellen zu übermitteln, die gemäß §§ 75 und 77

von der Konkurseröffnung benachrichtigt worden sind.

(3) Gleichzeitig ist zu veranlassen, daß die gemäß § 76 vollzogenen Anmerkungen der Konkurseröffnung gelöscht und alle

die freie Berfügung des Gemeinschuldners beschränkenden Maßnahmen aufgehoben werden.

# Dritter Abschnitt.

# Organe des Konkursverfahrens.

#### Ronfursfommiffar.

79. (1) Das Konkursgericht hat einen Richter zum Konskurskommissär zu bestellen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann das Konkursgericht auch den Richter eines Bezirksgerichtes in seinem Sprengel zum Konkurskommissär bestellen. Bei Bershinderung des Konkurskommissär tritt der mit seiner Vertretung sonst betraute Richter au seine Stelle.

(2) Der Konkurskommissär hat als Einzelrichter das Konskursverfahren zu leiten und die Tätigkeit der mit der Vermögenssverwaltung betrauten Personen zu überwachen. Er ist insbesondere zu allen gerichtlichen Versügungen und Entscheidungen berufen, die nicht durch die Konkursordnung der Veschlußfassung

des Konkursgerichtes vorbehalten sind.

(3) Das Konkursgericht kann in die Geschäftskührung des Konkurskommissärs zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sich von ihm darüber Bericht erstatten lassen und ihn aus erheblichen Gründen abberufen und durch einen anderen Richter ersehen.

(4) Dem Konkurskommissär ist von allen Gerichten und

Behörden Rechtshilfe zu leisten.

### Maffeberwalter.

80. (1) Das Konkursgericht bestellt den Masseverwalter bei Konkurseröffnung und bei jeder Erledigung der Verwaltersstelle von Ants wegen. Ist der Bestellte Abvokat oder Kotar, so kann er die Bestellung nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Konkursgerichte zusteht, ablehnen.

(2) Zum Masservatter ist eine unbescholtenene, verläßliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Aufragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und Standesvereinigungen umgehend zu beautworten. Der Masseverwalter darf kein naher Angehöriger des Gemeinschuldners

(§ 32) sein.

- (3) Nähere Bestimmungen über die Auswahl von Masseverwaltern durch das Gericht können durch Vervrdnung erlassen werden.
- (4) Der Masseverwalter erhält eine Bestellungsurkunde und hat dem Konkurskommissär die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag anzugeloben.

#### Pflichten und Berantwortlichkeit bes Maffeverwalters.

- 81. (1) Der Masseverwalter hat den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aftiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüsung der angemesdeten Ansprüche zu sorgen und Rechtsstreitigsteiten, welche die Masse ganz oder teilweise betressen, zu führen. Er hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsschrung gebotene Sorgsalt (§ 1299 ABGR) anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu segen.
- (2) Gegenüber den Sonderinteressen einzelner Beteiligter hat er die gemeinsamen Interessen zu wahren.
- (3) Der Masserwalter ist aslen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich.

### Aufprüche bes Masseverwalters.

82. Der Masseverwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühe-waltung.

### Befugnisse bes Masseverwalters.

- 83. (1) Im Verhältnis zu Dritten ift der Masseverwalter, außer in den Fällen der §§ 116 und 117, fraft seiner Bestellung befugt, alse Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes mit sich bringt, insoweit nicht der Konfurskommissär im einzelnen Fall eine Beschänkung der Besugnisse des Masseverwalters verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat.
- (2) Bedarf der Masserwalter eines besonderen Ausweises zur Vornahme eines Geschäftes oder einer Rechtshandlung, so ist ihm vom Konkurskommissär von Fall zu Fall eine Ermächtigungsurkunde auszusertigen.

#### Abertvachung bes Maffevertvalters.

- 84. (1) Der Konfurskommissär kann mündlich oder schriftslich Bericht und Aufklärungen vom Masseverwalter einholen, Einsicht in die Rechnungen oder sonstigen Schriftslicke nehmen und die erforderlichen Erhebungen vornehmen.
- (2) Der Konkurskommissär kann anordnen, daß der Masseverwalter über bestimmte Fragen Weisungen des Gläubigerausschusses einhole und, wenn ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, selbst solche Weisungen erteilen.
- (3) Kommt der Masserwalter seinen Obliegenheiten nicht gehörig nach, so kann das Konkursgericht auf Antrag des Konsturskommissärs ihn zur pünktlichen Erfüllung seiner Pflichten durch Geldstrafen anhalten und in dringenden Fällen auf seine Kosten und Gefahr zur Besorgung einzelner Geschäfte einen besonderen Verwalter bestellen.
- (4) Das Konkursgericht kann den Masserwalter aus wichtigen Gründen nach Anhörung des Konkurskommissärs und nötigenfalls des Gläubigerausschusses entheben. Der Masseverwalter ist, wenn tunlich, worher einzubernehmen.

### Stellvertreter bes Maffeverwalters.

85. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann ein Stellvertreter des Massevrwalters bestellt werden, der ihn im Falle der Berhinderung zu vertreten hat. Auf den Stellvertreter sind die für den Masseverwalter geltenden Bestimmungen anzuwenden.

## Besondere Verwalter.

- 86. (1) Wenn der Umfang des Geschäftes es ersordert, können dem Masseverwalter für bestimmte Zweige der Verwaltung, namentlich für die Verwaltung von unbeweglichem und von Vergwerfsvermögen besondere Verwalter beigegeben werden. Ihre Rechte und Pflichten richten sich innerhalb ihres Geschäftskreises nach den für den Masseverwalter geltenden Vestimmungen.
- (2) Ist jedoch schon vor der Konkurseröffnung die Zwangsverwaltung erwirkt worden, so ist der Zwangsverwalter, wenn nicht überwiegende Gründe die Bestellung einer anderen Person notwendig machen, zum besonderen Verwalter zu bestellen.

(3) Haben Absolveningsgläubiger die Zwangsverwaltung erst nach der Konkurseröffnung erwirkt, so ist dem schon bestellten besonderen Verwalter in der Regel auch das Annt des Zwangsverwalters zu übertragen.

#### Wahl bes Maffeverwalters burch die Gläubigerversammlung.

- 87. (1) Die erste sowie eine spätere zur Verhandlung dieses Gegenstandes einberufene Gläubigerversammlung (§ 91, Absah 2) kann die Enthebung des Masseverwalters und die Ernennung eines von ihr gewählten Masseverwalters beantragen.
- (2) Das Konkursgericht kann den Antrag ablehnen, wenn es die Wahl für bedenklich oder einen Wechfel in der Person des Masseverwalters als dem gemeinsamen Interesse der Konkursssläubiger nachteilig erachtet.
- (3) Die Bestellung eines anderen Masseverwalters ist zu versöffentlichen.

### Gläubigerausschuß.

- 88. (1) In der ersten oder in einer späteren Gläubigerverssammlung (§ 91, Absaß 2) kann ein Gläubigerausschuß gewählt werden. Der Gläubigerausschuß besteht aus drei, höchstens fünf Mitgliedern und der entsprechenden Zahl von Ersahmännern. Erforderlichenfalls hat eine Neuwahl oder Ergänzungswahl stattzusinden.
- (2) Außerdem können Gläubiger, die mit ihrem Wahlvorschlage in der Minderheit geblieben sind und deren Forderungen wenigstens ein Drittel des Gesamtbetrages der den anwesenden Gläubigern zustehnden Forderungen betragen, verlangen, daß neben den Gewählten eine von ihnen namhaft gemachte Person als Mitglied und eine als dessen Ersamnann in den Gläubigerausschuß aufgenommen werden.
- (3) In den Gläubigerausschuß können auch physische und juristische Personen gewählt werden, die nicht Konkursgläubiger sind. Jeder Gewählte kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gesahr und Kosten vertreten lassen. It der Gewählte Konkursgläubiger, so kann er die Wahl in den Gläubigerausschuß nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Konkursgerichte zusteht, absehnen.

- (4) Die Wahl in den Gläubigeransschuß kann von der Gläubigerversammlung mit Stimmenmehrheit, die der Minderheitsvertreter jedoch nur mit mehr als Dreiviertelmehrheit widerrusen werden. Desgleichen kann das Konkursgericht Mitglieder des Gläubigerausschusses aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen, entheben.
- (5) Die Wahl in den Gläubigerausschuß bedarf der Bestätigung des Konkursgerichtes. Die Bestätigung kann aus wichtigen Gründen versagt werden. Der Konkurskommissär kann einen Gläubigerausschuß für so lange bestellen, dis der gewählte Gläusbigerausschuß vom Gerichte bestätigt wird. Der Widerruf der Bestellung steht in diesem Falle dem Konkurskommissär zu.

### Pflichten, Verantwortlichkeit und Belohnung bes Glänbigerausschusses.

- 89. (1) Der Gläubigerausschuß hat die Pflicht, den Masseverwalter zu überwachen und zu unterstüßen. Er hat die Kasse des Masseverwalters durch wenigstens zwei seiner Mitglieder von Zeit zu Zeit und jedesmal, wenn dies der Konkurskommissär anordnet, prüsen zu lassen.
- (2) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses durfen zur Konkursmasse gehörige Sachen selbst oder durch Dritte anders als durch Übernahmsantrag oder bei einer öffentlichen Bersteigerung nur mit Genehmigung der Gläubigerversammlung an sich bringen. Sie sind allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die sie durch Übertretung dieser Vorschrift oder sonst durch pflichtwidiges Verhalten verursachen, verantwortlich und können vom Konkurskommissär durch Ordnungsstrasen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.
- (3) Der Gläubigerausschuß ist vom Konkurskommissär oder vom Masseverwalter einzuberusen. Er ist insbesondere einzuberusen, wenn es von der Mehrheit des Gläubigerausschusses besantragt wird. Zu den Sizungen sind alle Mitglieder und deren Ersahmänner zu laden. Die Ersahmänner haben nur dann zu stimmen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses sehlen. Zu einem Beschluß bedarf es so vieler Stimmen, als der Mehrheit aller Mitglieder des Gläubigerausschusses entspricht; bei Stimmensgleichheit entscheidet der Masseverwalter. Die Abstimmung kann auf schriftlichem Wege stattsinden.

(4) In eigener Sache kann niemand mitstimmen.

(5) Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses gebührt keine Besohnung, wohl aber der Ersat ihrer notwendigen Auslagen. Werden ihnen jedoch durch Verfügung des Konkurskommisses oder Veschluß des Gläubigerausschusses besondere Geschäfte übertragen, sa kann ihnen mit Genehmigung des Konkurskommisses kommisses eine besondere Vergütung gewährt werden.

### Rechte bes Konfurstommiffars beim Mangel eines Gläubigerausschusses.

90. Solange ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, hat der Konkurskommissär die dem Gläubigerausschuß zugewiesenen Obliegenheiten. Wenn die Zustimmung des Gläubigerausschusse vorgeschrieben ist, kann der Konkurskommissär den Beschluß der Gläubigerversammlung einholen.

#### Gläubigerversammlung.

- 91. (1) Die Gläubigerversammlung wird vom Konkurs-kommissär einberufen und geleitet. Sie ist insbesondere einzuberufen, wenn es vom Masseverwalter, vom Gläubigerausschuß oder von wenigstens zwei Konkursgläubigern, deren Forderungen nach Schähung des Konkurskommissärs den vierten Teil der Konkursforderungen erreichen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einberufung ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung kann entsallen, wenn in einer Gläubigerversammlung die Fortsetzung der Verhandlung unter Festsetzung von Ort, Tag und Stunde angeordnet wird.
- (3) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den Antrag auf Einberufung einer neuen Gläubigerversammlung ausgenommen.

## Stimmrecht bei ber Gläubigerversammlung.

92. (1) Zur Beschlußfähigkeit einer nach Abhaltung der Prüfungstagsabung stattsindenden Gläubigerversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Konkursgläubigern erforderlich, deren stimmberechtigte Forderungen den vierten Teil der Konstursforderungen erreichen.

- (2) Zu Beschlüssen und zu einer Wahl in der Gläubigerversammlung bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen, die nach dem Betrage der Forderungen zu berechnen ist.
- (3) Sofern in der Konkursordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Stimmen der bei der Gläubigerversammlung erschienenen Konkursgläubiger zu zählen.
- (4) Mit Ausnahme von Wahlen kann in eigener Sache niemand mitstimmen.
- 93. (1) Zur Teilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten Konkursforderungen.
- (2) Inwieweit ein Stimmrecht für Forderungen zu gewähren ist, die noch nicht geprüft, die bestritten oder bedingt sind, entscheidet nach vorläufiger Prüfung und Einvernehmung der Parteien das Konkursgericht oder, wenn die Forderung nicht mehr als zweitausendfünshundert Kronen beträgt, der Konkurskommissär.
- (3) Das gleiche gilt von Forderungen der Absonderungsgläubiger und der Gläubiger einer Handelsgesellschaft im Konturse eines persönlich haftenden Gesellschafters. Das Stimmrecht wird nur für den Teil der Forderungen gewährt, der voraussichtlich durch die anderweitige Gestendmachung nicht gedeckt ist.«
- (4) Sin Nechtsmittel gegen die Entscheidung ist unzulässig, doch kann die Sutscheidung auf Antrag abgeändert werden.  $^{a}EV$   $V^{46}$ .
- 94. Konkursgläubigern, die erst nach der Konkurseröffnung die Forderung durch Abtretung erworben haben, gebührt kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie die Forderung auf Grund eines vor der Konkurseröffnung eingegangenen Verpslichtungsverhält-nisses übernommen haben.

### Untersagung ber Ausführung von Beschlüffen.

- 95. (1) Die Beschlüsse des Gläubigerausschusses sind vom Masseverwalter dem Konkurskommissär unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Konkurskommissär kann die Ausführung eines Beschlusses des Gläubigerausschusses untersagen, die Gläubigersversammlung über den Gegenstand Beschluß gesaßt hat.

10000 1492

59

(3) Das Konkursgericht kann die Ausführung eines Beschlusses des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammung untersagen, wenn er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht. In dringenden Fällen kann das Konkursgericht zur Sintanhaltung eines offenbaren Nachteiles den Beschluß des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung durch eine andere Verfügung ersetzen.

# Vierter Abschnitt.

# Reftstellung ber Roufursmaffe.

#### Inbentar und Schäkung.

96. (1) Über die Masse ist, wenn möglich unter Zuziehung des Gemeinschuldners, vom Konkurskommissär oder in seinem Auftrage vom Masseverwalter oder von einem anderen Beauftraaten des Gerichtes ein Inventar zu errichten.

- (2) Mit der Errichtung des Inventors ist in der Regel die Schätzung zu verbinden; sie kann jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Konkurskommissär aufgeschoben werden. Die Ruziehung eines Sachverständigen zum Awecke der Schätzung genügt; auch diese Zuziehung kann entfallen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses die Bewertung mit Genehmigung des Konfurskommissärs selbst bornehmen.
- (3) Auf Schähungen unbeweglicher Sachen sind die Borschriften der Exekutionsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Durch Verordnung können nähere Anordnungen über die Errichtung des Inventars sowie die Bewertung der einzelnen Sachen erlassen werden.
  - a) bei fremben Sachen und Sachen in frember Bemahrfame.
- 97. (1) Sachen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in die Masse gehören, sind in das Inventar aufzunehmen; die von dritten Bersonen erhobenen Ansprüche sind anzumerken.
- (2) Wer Sachen, die zur Konkursmasse gehören, in seiner Gewahrsame hat, ist, sobald er von der Konkurseröffnung Kenntnis erlangt, bei sonstiger Haftung für den durch sein Verschulden verursachten Schaden verpflichtet, dies dem Masseverwalter anzuzeigen sowie die Verzeichnung und Abschätzung zu gestatten.

- (3) Wer im letten Jahre vor der Konfurseröffnung Buchforderungen des Gemeinschuldners erworben hat, ist verpflichtet, auf Verlangen des Masseverwalters ein Verzeichnis dieser Korderungen zur Verfügung zu stellen sowie Abrechnungen über die jeweils darauf eingegangenen Beträge zu erteilen.
- (4) Der Konfurskommissär kann die zur Durchführung dieser Maknahmen erforderlichen Amordnungen treffen.

#### b) bei Erbichaften.

- 98. (1) Ift dem Gemeinschuldner noch vor der Konkurseröffnung eine Erbschaft angefallen und bis zum Tage der Konfurseröffnung noch nicht eingeantwortet worden, so ist in das Inventar über die Konkursmasse nur dasjenige aufzunehmen, was dem Gemeinschuldner nach dem Ergebnisse der Verlassen= schaftsabhandlung zukommt.
- (2) Wird auch über die Erbschaft der Konkurs eröffnet, so ist dieser als abgesonderter Konkurs zu verhandeln.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf Erbschaften anzuwenden, die dem Gemeinschuldner erst während des Konfurses anfallen.

### Vervilichtung bes Gemeinschuldnes.

99. Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Masseverwalter alle zur Geschäftsführung erforderlichen Aufklärungen zu erteilen.

### Rermogensbergeichnis und Bilang.

- 100. (1) Hat der Gemeinschuldner vor der Konkurgeröffnung ein genaues Vermögensberzeichnis noch nicht überreicht, so ist er vom Konkurskommissär anzuhalten, ein solches unverzüglich vorzulegen.
- (2) In dem Verzeichnis sind die einzelnen Vermögensstücke und Forderungen mit der Angabe, ob und inwieweit sie ein= bringlich sind, sowie alle Schulden unter Angabe der Adressen der Gläubiger und des zwischen ihnen und dem Gemeinschuldner etwa bestehenden Verwandschafts- und Schwägerschaftsverhältnisses anzuführen.
- (3) Hat der Gemeinschuldner eine Bilanz vorgelegt, so ist sie vom Masseverwalter zu prüfen und zu berichtigen. Andern=

falls kann der Konkurskommissär dem Masseverwalter auftragen, unter Beobachtung der Borschriften des § 96, Absatz 2, selbst eine Bilanz aufzustellen.

- (4) Der Gemeinschuldner muß das Verzeichnis oder die von ihm vorgelegte Vilanz eigenhändig unterschreiben und sich zugleich zum Offenbarungseid erbieten, daß seine Angaben über den Attivund Passivstand richtig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.
- (5) Sobald der Aftivstand durch das Inventar richtiggestellt ist, hat der Gemeinschuldner auf Antrag des Masserwalters oder eines Konkursgläubigers oder auf Anordnung des Konkursfommissäs diesen Eid abzulegen. Die Tagsatung zur Abnahme des Sides ist durch Anschlag an der Gerichtstasel öffentlich bekanntsumachen. Zur Tagsatung sind der Masserwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Antragsteller zu laden.
- (6) Ist eine Verlassenschaft, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person Gemeinschuldner, so bestimmt der Konsturskommissär, ob alle oder welche von den Erben, persönlich haftenden Gesellschaftern oder Liquidatoren oder von den zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Personen den Offendarungseid abzulegen haben.

### Maßregeln in Anschung ber Person des Gemeinschuldners.

- 101. (1) Der Konkurskommissär kann den Gemeinschuldner zwangsweise vorsühren lassen, wenn er Ladungen nicht Folge leistet. Desgleichen kann er den Gemeinschuldner in Haft nehmen, wenn er die im § 99 bezeichnete Pflicht beharrlich und ohne hin-reichenden Grund nicht erfüllt, wenn er dem Auftrage zur Ablegung des Offenbarungseides oder zur Vorlage des Vermögensberzeichnisses nicht nachkommt, oder wenn dies zur Sicherung der Masse oder zur Hintanhaltung von Umtrieben notwendig ist, durch welche die Gläubiger geschädigt werden können.
- (2) Die Haft ist nach den Bestimmungen der §§ 360 bis 366 ED zu vollziehen. Die Gesamtdauer der nach der Konkurseröffnung verhängten Haft darf sechs Monate nicht übersteigen. Die Vollzugs- und Verpslegungskosten gehören zu den Kosten des Konkursversahrens.

(3) Vor der Beschlußsassung über die Haft oder deren Aufshebung ist, soweit dies tunlich ist, der Gläubigerausschuß zu vernehmen.

# Fünfter Abschnitt.

# Weststellung der Aufprüche.

Geltenbmadjung der Forderungen.

102. Die Konkursgläubiger haben ihre Forderungen, auch wenn darüber ein Rechtsstreit anhängig ist, nach den folgenden Vorschriften im Konkurs gestend zu machen. —  $EVV^1$ .

#### Inhalt ber Anmelbung.

- 103. (1) In der Anmeldung sind der Betrag der Forderung und die Tatsachen, auf die sie sich gründet, sowie die in Anspruch genommene Rangordnung anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen, die zum Nachweise der behaupteten Forderung beigebracht werden können.
- (2) Bei Forberungen, über die ein Rechtsstreit anhängig ist, hat die Anmelbung auch die Angabe des Prozesgerichtes und des Attenzeichens zu enthalten.
- (3) Absonderungsgläubiger, die ihre Forderungen auch als Konkursgläubiger geltend machen, haben den Sachverhalt unter genauer Angabe des Gegenstandes der Absonderung darzulegen und anzugeben, dis zu welchem Betrage ihre Forderungen voraussichtlich durch das Absonderungsrecht gedeckt sind.

### Einbringung und Behandlung der Anmelbungen.

- 104. (1) Die Forderungen sind bei dem Gerichte, bei dem der Konkurssommissär seinen Amtssitz hat, anzumelden.
- (2) Mit der Anmeldung im Konkurs einer Handelsgesellschaft kann die Anmeldung derselben Forderung im Konkurs der Gesellsschafter vereinigt werden.
- (3) Schriftliche Ammeldungen sind in doppelter Aussertigung zu überreichen. Bon den in Urschrift vorgelegten Beilagen ist eine Abschrift anzuschließen. Konkursgläubiger, die im Ausland ihren Wohnsit oder ihre Niederlassung haben, müssen einen im Inlande wohnenden Zustellungsbevollmächtigten nanhaft machen, widri-

gens ihnen ein solcher auf ihre Gefahr und Kosten vom Konkurskommissär zu bestellen ist.

(4) Die zweite Ausfertigung der schriftlichen Anmeldungen und amtliche Abschriften der zu Protokoll gegebenen Anmeldungen sowie Abschriften der Beilagen sind dem Masseverwalter zuzusterlen.

(5) Die Beteiligten können in die Anmeldungen und deren

Beilagen Einsicht nehmen.

(6) Der Masseverwalter hat die Forderungen nach der beauspruchten Kangordnung in ein Verzeichnis einzutragen, das dem Konkursgerichte vorzulegen ist.

#### Brüfungsverhandlung.

- 105. (1) Zur Prüfungstagfahung haben der Massebrwalter und der Gemeinschuldner zu erscheinen. Die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen des Gemeinschuldners sind, soweit tunlich, mitzubringen.
- (2) Die angemelbeten Forberungen sind nach Klassen und innerhalb der Klassen nach der Keihenfolge der Anmeldung zu prüsen.
- (3) Der Masserwalter hat bei jeder angemeldeten Forberung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Rangsordnung abzugeben; Vorbehalte des Masseverwalters bei Abgabe dieser Erklärung sind unzulässig.
- (4) Der Gemeinschuldner kann die Richtigkeit, aber nicht die Rangordnung angemeldeter Forderungen bestreiten.
- (5) Konfurzgläubiger, deren Forderung festgestellt oder deren Stimmrecht anerkannt wird, können die Richtigkeit und Rangordnung angemeldeter Forderungen bestreiten.  $a-aEVV^5$ .
- 106. (1) Solange die Prüfungsverhandlung nicht abgeschlossen ist, kann der Gläubiger für seine angemeldete Forderung einen anderen Rang in Anspruch nehmen.
- (2) Sonstige Anträge auf Ausdehnung oder Anderung der angemeldeten Forderung sind zuzulassen, wenn dadurch keine Erschwerung der Prüfungsverhandlung eintritt.
- (3) Nach Absauf der Anmeldungsfrist angemesdete Forderungen sind, soweit tunsich, in die Verhandlung einzubeziehen.

#### Nachträgliche Anmelbungen.

107. (1) Für die Forderungen, die erst nach Absauf der Ansmesbungsfrist angemesdet und in der allgemeinen Prüfungstagsatung nicht verhandelt worden sind, ist eine besondere Prüfungstagsatung anzuordnen. § 105, Absat 1 sindet Anwendung.

(2) Der Konkurskommissär hat die Gläubiger zu dieser bessonderen Prüfungstagsakung durch öffentliche Bekanntmachung oder besonders zu laden. Die mit dieser Ladung und der Erklärung des Masserwalters verbundenen Kosten sind unter billiger Berücksichtigung der Höhe der angemesdeten Forderungen den Gläubigern aufzuerlegen, die die Anmesdungsfrist versäumt haben.

(3) Gläubiger, über deren Forderungen erst bei einer besonderen Prüfungstagsatung verhandelt wird, können früher

geprüfte Forderungen nicht bestreiten.

### Unmelbungsverzeichnis.

108. (1) Das Ergebnis der Prüfungsverhandlung ist in das Anmeldungsverzeichnis einzutragen.

(2) Das Verzeichnis gilt als Vestandteil des bei der Prüfungstagsatzung aufzunehmenden Protokolles. Die Gläubiger können beglaubigte Auszüge verlangen.

### Feststellung ber Forderungen.

109. (1) Eine Forderung gilt im Konkurs als festgestellt, wenn sie vom Masseverwalter anerkannt und von keinem hierzu berechtigten Konkursgläubiger bestritten worden ist.

(2) Eine vom Gemeinschuldner ausgehende Bestreitung ist in dem Anmeldungsverzeichnis anzumerken; sie hat jedoch

für den Konkurs keine rechtliche Wirkung.

## Bestrittene Forderungen.

110. (1) Gläubiger, deren Forderungen in Ansehung der Richtigkeit oder Rangordnung streitig geblieben sind, können deren Feststellung, sofern der Rechtsweg zulässig ist, mittels Klage geltend machen, die gegen alle Bestreitenden zu richten ist (§ 14 ZPD). Das Klagebegehren kann nur auf den Grund, der in der Anmeldung und dei der Prüfungstagsatung angegeben worden

65

ist, gestützt und nicht auf einen höheren als den dort angegebene Betrag gerichtet werden.

(2) Wird eine vollstreckbare Forderung bestritten, so hat der Bestreitende seinen Widerspruch mittels Klage geltend zu machen.

(3) Gehört die Sache nicht auf den Rechtsweg, so hat über die Richtigkeit der Forderung die zuständige Behörde zu entsicheiden; über die Rangordnung entscheidet das Konkursgericht.

(4) Der Konkurskommissär hat die Fristen zu bestimmen, innerhalb deren der Anspruch geltend zu machen ist, und die Beteiligten auf die Folgen einer Versäumung dieser Frist (§§ 131, Absat 3, 134, Absat 2, 167, Absat 2) aufmerksam zu machen. Die Krist muß wenigkens einen Monat betragen.

(5) Konkursgläubiger, deren Forderungen in Ansehung der Richtigkeit oder Rangordnung streitig geblieben sind und die bei der Prüsungstagsatzung nicht anwesend waren, sind vom Konkursstommisse in Kenntnis zu setzen, inwieweit ihre Forderungen bestritten worden sind.

#### Buftanbigfeit für Rlagen wegen bestrittener Forberungen.

111. (1) Zur Verhandlung und Entscheidung von Rechts-streitigkeiten über die Richtigkeit und die Rangordnung von Konkursforderungen ist ausschließlich das Konkursgericht zuständig.

(2) Die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte für Klagen wegen Ausprüche auf Aussonderung, Absonderung oder auf Grund von Massesortenigen werden nicht berührt.

### Wirfung ber Entscheibung.

112. (1) Rechtskräftige Entscheidungen über die Richtigkeit und Rangordnung der bestrittenen Ansprüche sind gegenüber allen Konkurzgläubigern wirksam.

(2) Die Kosten des Rechtsstreites sind als Massessten zu behandeln, insoweit der Massesgericht an der Bestreitung teilsgenommen hat. Das Prozesgericht kann jedoch dem Massesverwalter den Kuckersatz der Kosten des Rechtsstreites an die Konkursmasse auferlegen, wenn er mutwillig bestritten oder Prozesgessicht hat.

(3) Hat der Masseverwalter an dem Rechtsstreite nicht teilsgenommen, so haben die bestreitenden Gläubiger auf die Vers

gütung der Kosten aus der Konkursmasse so weit Anspruch, als durch die Führung des Rechtsstreites der Konkursmasse ein Vorteil zugewendet worden ist.

### Anwendbarfeit ber Borfdriften auf anhängige Rechtsfachen.

113. (1) Die Bestimmungen der §§ 110 und 112 gelten auch für die Fortsetzung und Entscheidung der gegen den Gemeinschuldner vor der Konkurzeröffnung anhängig gewesenen und untersbrochenen Rechtsstreitigkeiten.

(2) Das Konkursgericht kann aus Zweckmäßigkeitsgründen auf Antrag beschließen, daß der Rechtsstreit beim Konkursgericht fortzusehen ist. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

### Gerichtsbarkeit für bie beim Konkursgericht burchzuführenden Rechtsftreitigkeiten.

114. Die beim Konkursgerichte durchzuführenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Einzelrichter nach den für das Versahren vor den Bezirksgerichten geltenden Vorschriften (§§ 431 bis 453 JV), wenn der Betrag oder Wert des Streitgegenstandes eintausend Kronen nicht übersteigt. Im übrigen bleibt § 7 a JV underührt.

# Sechfter Abschnitt.

# Berfügungen über das Maffevermögen und Rechnungslegung.

#### Geschäftsführung durch ben Masseverwalter.

115. (1) Der Masserwalter hat das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwerten und bares Geld fruchtbringend anzulegen. Er hat bei allen wichtigen Vorkehrungen den Beschlüßdes Gläubigerausschusses einzuholen, insbesondere wenn es sich um die Fortführung oder Schließung des Geschäftes des Gemeinschuldners oder um die freiwillige Veräußerung beweglicher Sachen, die nicht durch Fortführung des Geschäftes veranlaßt wird, oder um die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen handelt, deren Einbringlichkeit zweiselshaft ist. Wenn es tunlich ist, hat er auch den Gemeinschuldner zu hören.

(2) In dringenden Fällen kann der Konkurskommissär die Bornahme solcher Vorkehrungen gestatten.

(3) Zur Erhebung von Anfechtungsklagen und zum Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Konkurseröffnung anhängig sind, ist der Masservoalter mit Zustimmung des Konkurskommissärs ungeachtet eines entgegenstehenden Beschlusses des Gläusbigerausschusses berechtigt.

Der Genehmigung des Glänbigerausschusses vorbehaltene Geschäfte.

a) mit Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes.

- 116. Der Genehmigung des Gläubigerausschusses bedarf, wenn es sich um einen Wert von mehr als zweitausendfünfhundert Kronen handelt, die Entscheidung:
- 1. über die freiwillige Veräußerung einer unbeweglichen Sache, eines Seeschiffes ober von Gerechtsamen des Gemeinsschuldners;
- 2. über den Abschluß von Vergleichen oder von Schieds-verträgen;
- 3. über die Verwertung von Ansprüchen auf fortsaufende Bezüge, Renten und wiederkehrende Leistungen von unbestimmter Dauer:
- 4. über die Erfüllung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners;
- 5. über die Anerkennung von Aussonderungs-, Absonderungs-, Aufrechnungsansprüchen und Masseforderungen sowie über die Einlösung von Pfändern.

### b) ohne Rudficht auf den Wert bes Gegenstandes.

117. Der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Konkuskommissär bedarf ohne Küdssicht auf den Wert des Gesenstandes die Veräußerung, des Unternehmens des Gemeinschuldners oder seines Anteiles an einem Unternehmen sowie die Veräußerung des ganzen Warenlagers oder von Teisen des Warenlagers oder einzelner Partien von Waren. Gine solche Veräußerung soll in der Regel nicht ohne vorhergehende Verlautbarung durch öffentliche Vätter vorgenommen werden.

#### Einbernehmung bes Gemeinschuldners. Dringliche Falle.

118. (1) Vor Beschlußfassung über die in den §§ 116 und 117 bezeichneten Angelegenheiten ist, wenn tunlich, der Gemeinschuldner einzubernehmen.

(2) In dringenden Fällen kann auf Antrag des Masseberwalters die Vornahme der in den §§ 116 und 117 bezeichneten Rechtshandlungen und Geschäfte vom Konkursgerichte bewilligt werden.

#### Gerichtliche Beräußerung.

119. (1) Die zur Konkursmasse gehörigen Sachen sind, sosen nicht eine vorteilhaftere Verwertungsart beschlossen worden ist, auf Antrag des Massevrwalters gerichtlich zu veräußern.

(2) Auf solche Beräußerungen sind die Borschriften der Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen simmgemäß

anzuwenden:

1. Dem Masseverwalter kommt die Stellung eines betreibenden

Gläubigers zu:

2. die Rechtsfolgen einer Versäumung der in den §§ 145, Absatz 1, und 188, Absatz 2, ED bezeichneten Fristen im Ver-

steigerungsversahren treten nicht ein;

3. die Vorschriften der §§ 151, Absat 3, 200, 3. 3 und 282 ED, wonach vor Absauf eines halben Jahres vom Versteisgerungstermine oder seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden kann, finden keine Anwendung;

4. die Einhaltung der in den §§ 140, Absat 1, und 169, Absat 2, ED bestimmten Zwischenfristen für die Bornahme der

Schätzung und der Versteigerung ist nicht erforderlich;

5. die Vorschriften des § 142, Absat 1, ED über das Untersbleiben einer Schätzung finden Amwendung, wenn eine Schätzung im Laufe des Versahrens vorgenommen wurde.

(3) Die Veräußerung und die Verteilung des Erlöses unter die Absonderungsgläubiger ist durch das Erekutionsgericht vor-

zunehmen.

(4) Der Masseverwalter kann in jedes gegen den Gemeinschuldner im Zuge befindliche Zwangsvollstreckungsverfahren

als betreibender Gläubiger eintreten.

(5) Der Gläubigeransschuß kann mit Genehmigung des Konsturskommissärs beschließen, daß von der Veräußerung von Forsderungen, deren Eintreidung keinen ausreichenden Erfolg versspricht, und von der Veräußerung von Sachen unbedeutenden Vertes abzusehen sei und daß diese Forderungen und Sachen dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen werden.

Beräußerung von Sachen, an benen ein Absonberungsrecht besteht.

120. (1) Sind Sachen des Gemeinschuldners mit-Pfandrecht belastet, so kann der Masseverwalter sie jederzeit durch Bezahlung der Pfandschuld einlösen und bei unbeweglichen Sachen durch Bezahlung der Pfandschuld in das Pfandrecht eintreten. Diese Bestimmung findet sinngemäß auf andere Absonderungsrechte Unswendung.

(2) Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, können ohne Zustimmung des Berechtigten nur nach den Borschriften der Crekutionsordnung verwertet werden. Gine andere Berwertung ist mit Genehmigung des Konkurskommissär zusässig, wenn feststeht, daß der Absonderungsgläubiger, der dieser Berwertung nicht zugestimmt hat, aus dem Erlöse voll befriedigt werden kann.

(3) Befinden sich solche Sachen in der Gewahrsame von Absonderungsgläubigern, deren Forderungen fällig sind, so kann das Konkursgericht auf Antrag des Masseberwalters nach Einsbernehmung der Absonderungsgläubiger eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb deren sie die Sache verwerten müssen. Wird die Sache innerhalb dieser Frist nicht verwertet, so kann das Konskursgericht deren Herausgabe zur Verwertung anordnen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß ist unzulässig.

(4) Die Vorschriften des Albsabes 3 finden auch auf Cläubiger Anwendung, die befugt sind, sich aus dem Pfande ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu befriedigen; Anstalten, denen diese Befugnis auf Grund ihrer gesetzlich sestgestellten oder staatlich genehmigten Satungen zusteht, sind jedoch nur zur Erteilung der vom Masseverwalter gesorderten Auskünfte verpflichtet. — "EV V".

#### Rechnungslegung.

121. (1) Der Masseverwalter hat auf jedesmalige Anordnung des Konkurskommissärs, spätestens aber dei Beendigung seiner Tätigkeit, diesem Rechnung zu legen und erforderlichen Falles einen die Rechnung erläuternden Bericht zu erstatten.

(2) Der Konkurskommissär hat die Rechnung zu prüsen und erforderlichen Falles deren Richtigstellung oder Ergänzung durch den Masseverwalter zu veranlassen. Er kann zur Prüsung Sachverständige oder einzelne Mitglieder des Gläubigerausschusses zuziehen.

(3) Zur Verhandlung über die Rechnung ist eine Tagsatung anzuordnen, die durch Anschlag an der Gerichtstassel bekanntzumachen ist und zu der der Masserwalter, dessen Nachfolger, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Gemeinschuldner und sämtliche Konkursgläubiger mit dem Bemerken zu laden sind, daß sie in die Rechnung Einsicht nehmen und allfällige Benänglungen bei der Tagsatung oder vorher durch Schriftsat vorbringen können.

#### Genehmigung ober Bemänglung.

- 122. (1) Die Rechnung ist vom Konkurskommissär zu genehmigen, wenn nach dem Ergebnisse der Prüsung ein Bedenken dagegen nicht obwaltet und Bemänglungen nicht vorgebracht worden sind oder wenn bei der Tagsatzung eine Einigung erzielt worden ist.
- (2) Andernfalls entscheidet das Konkursgericht nach Bornahme der ersorderlichen Erhebungen (§ 173, Absah 5) unter Ausschluß des Rechtsweges.

#### Gesonderte Rechnung.

123. Ist der Masserwalter zugleich als Zwangsverwalter bestellt, so hat er über diese Verwaltung nach den Vorschriften der Exekutionsordnung gesondert Rechnung zu legen.

# Siebenter Abschnitt.

# Berteilung der Maffe.

#### Befriedigung ber Maffegläubiger.

- 124. (1) Die Massegläubiger sind ohne Auchsteit auf den Stand des Verfahrens zu befriedigen, sobald ihre Ansprüche feststehen und fällig sind.
- (2) Der Masseverwalter hat dafür zu sorgen, daß die ersforderlichen Beträge rechtzeitig versügbar sind.
- (3) Bei Verweigerung oder Verzögerung der Leistung können die Massegläubiger sich an den Konkurskommissär um Abhilfe wenden oder ihre Ansprüche mit Klage gegen den Masseverwalter geltend machen.

#### Jusbefondere:

#### a) Ausprüche bes Masseverwalters.

125. (1) Der Masseverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit seine Ausversche auf Ersatz der baren Auslagen sowie auf Belohnung für seine Mühewaltung beim Konkurskommissär anzumelden. Der Konkurskommissär kann dem Masseverwalter

jederzeit auftragen, seine Ansprüche befanntzugeben.

(2) Über die Ansprüche des Masserwalters hat der Konkurskommisser nach Sinvernehmung des Gläubigerausschusses zu entscheiden; die Entscheidung ist dem Masseverwalter, dem Gemeinschuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung des Konkurskommissärs
durch Rekurs beim Konkursgerichte ausechten; dieses entscheidet
endgültig.

(3) Auf die Ansprüche des Masseverwalters können vom Konkurskommissär nach Einvernehmung des Gläubigerausschuffes

Vorschüsse bewilligt werden.

- (4) Kosten des Masserwatters, die er auläßlich der gerichtlichen Veräußerung von Sachen und der Verteilung des Erlöses beim Exekutionsgerichte zu beauspruchen hat, sind von diesem sestzuseben.
- 126. (1) Durch Verordnung kann ein Tarif mit bestimmten Sätzen für eine Gesamtentlohnung erlassen werden, nach dem die Gebühren des Masseverwalters zu bemessen sind. Bei Aufstellung des Tarifs sind der Wert der Masse, der für die Konsturzgläubiger erzielte Ersolg und der Stand des Versahrens zur Zeit des Abschlusses der Masseverwaltung zu berücksichtigen.

(2) Von den Säßen des Tarifes kann nur abgewichen werden, wenn die pflichtmäßig besorgten Geschäfte mit außerordentlichen Unstrugungen verbunden, wenn sie von ungewöhnlichen Umfange

oder von besonderem Erfolg begleitet waren.

- (3) Vereinbarungen des Masseverwalters mit dem Gemeinschuldner oder den Gläubigern über die Höhe der boren Auslagen sowie siber die Belohnung für seine Mühewaltung sind ungültig.
  - b) Ausprüche ber Mitglieder des Gläubigerausschusses.
- 127.(1) Über die Höhe der von den Mitgliedern des Gläubigerausschuffes beauspruchten baren Auslagen oder einer besonderen

Vergütung (§ 89, Absat 5) hat der Konkurskommissär nach Einvernehmung des Masseverwalters zu entscheiden.

(2) Die Vorschriffen des § 125, Albsah 2, über die Zustellung und Anfechtung dieser Entscheidung sowie des § 126, Albsah 3, über die Ungültigkeit von Vereinbarungen über die Höche der baren Auslagen und der besonderen Vergütung sind sinngemäß ansuwenden.

#### Befriedigung ber Konfursgläubiger.

128. (1) Mit der Befriedigung der Konkursgläubiger kann erst nach der allgemeinen Prüfungstagsatung begonnen werden.

(2) Verteilungen an die Konkursgläubiger haben so oft stattzufinden, als ein hinreichendes Massevermögen vorhanden ist.

(3) Die Verteilung hat der Massenwalter nach Eindernehmung des Gläubigerausschusses und mit Zustimmung des Konkurskommissärs vorzumehmen.

#### Formloje Verteilung und Verteilungsentwurf.

129. (1) In einfachen Fällen kann der Konkurskommissär die vom Masseverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses vorgeschlagene Verteilung ohne vorhergehende Verständigung der Konkursgläubiger genehmigen.

(2) Trägt der Konkurskommissär Bedenken, einer solchen Verteilung zuzustimmen, oder handelt es sich um schwierigere Verteilungen, insbesondere um Verücksichtigung von Konkursssläubigern, die nur mit dem Auskalle ihrer Forderungen zu bestriedigen sind, so hat der Masseverwalter einen vom Gläubigersausschuß genehmigten Verteilungsentwurf vorzusegen.

(3) Im Verteilungsentwurfe sind sämtliche Forderungen in ihrer Kangordnung, ferner das zur Verteilung verfügbare Vermögen und die Veträge anzusühren, die auf jede einzelne Forderung

entfallen.

#### Entscheibung über ben Berteilungsentwurf.

130. (1) Der Konkurskommissär hat die Borlage des Versteilungsentwurfes nach dessen Prüfung und allfälliger Berichtisgung durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen und den Gemeinschuldner sowie die Konkursgläubiger davon mit dem Beisügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, Sinsicht zu nehmen und binnen vierzehn Tagen ihre Erinnerungen anzus

bringen. Zugleich ist ihnen und dem Masseverwalter sowie den Mitgliedern des Gläubigerausschusses die Tagsatung bekanntzugeben, bei der über allfällige Erinnerungen verhandelt werden wird.

- (2) Der Verteilungsentwurf ist vom Konkurskommissär zu genehmigen, wenn nach dem Ergebnisse der Prüfung ein Vedenken dagegen nicht obwaltet und wenn Erinnerungen nicht vorgebracht oder bei der Tagsatung zurückgezogen worden sind.
- (3) Andernfalls entscheidet das Konkursgericht nach Vornahme der ersorderlichen Erhebungen (§ 173, Absah 5) unter Ausschluß des Rechtsweges.
- (4) Die Entscheidung ist durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen und dem Masseverwalter sowie dem Gemeinschuldner zuzustellen. Sine Verständigung der Konkursgläubiger sindet nur statt, wenn Erinnerungen Folge gegeben worden ist; sonst sind nur die Konkursgläubiger zu verständigen, deren Ersinnerungen verworsen worden sind.
- (5) Beträge, deren Auszahlung von der Entscheidung über die Erinnerungen abhängig ist, sind bis zur Rechtskraft der Entsscheidung bei Gericht zu erlegen.

#### Berudfichtigung beftrittener Forberungen bei ber Berteilung.

- 131. (1) Sind Forderungen bestritten, so können Verteilungen auf die im Range gleichstehenden Forderungen stattsinden, wenn der auf die bestrittene Forderung entsallende Betrag bei Gericht erlegt wird.
- (2) Ist der volle Betrag der bestrittenen Forderung erlegt worden, so können Verteilungen auf Forderungen stattfinden, die der bestrittenen Forderung im Range nachstehen.
- (3) Bestrittene Forderungen sind jedoch nur zu berücksichtigen, wenn die Frist zur Erhebung der Mage (§ 110, Absat 4) noch offen oder wenn die Mage spätestens an dem Tage angebracht worden ist, an dem der Massevwalter den Antrag auf Verteilung gestellt hat.
- (4) Vollstreckbare Forderungen gelten nur dann als bestritten, wenn der Bestreitende innerhalb der Frist seinen Widerspruch mit Mage geltend gemacht hat.

Berücksichtigung ber Absonderungs- und Ausfallsgläubiger bei ber Verteilung.

- 132. (1) Konkursgläubiger, die zugleich Absonderungsgläubiger sind, sind bei Verteilungen, die der Verteilung des Erlöses aus der Sondermasse vorhergehen, mit dem ganzen Vetrage ihrer Forderungen zu berücksichtigen.
- (2) Stellt sich bei der nachfolgenden Verteilung des Erlöses aus der Sondermasse heraus, daß der Gläubiger bei der Verteilung mehr erhalten hat, als der nach der Höhe des tatsächlichen Aussfalles zu bemessende Anteil beträgt, so ist der Mehrbetrag unsmittelbar aus der Sondermasse an die allgemeine Masse zustellen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Forderungen der Gläubiger einer im Konkurse befindlichen Handelsgesellschaft, die ihre Forderungen zugleich im Konkurseines persönlich haftenden Gesellschafters angemeldet haben.
- (4) Konkursgläubiger, die zur Sicherung ihrer Ansprüche bestimmte Vermögensstücke des Gemeinschuldners, insbesondere Buchsorderungen erworden haben oder denen für ihre Forderung ein Pfandrecht an einem nicht im Inlande gelegenen undeweglichen Vermögen des Gemeinschuldners zusteht, sind nur mit dem Vertrage des mutmaßlichen Aussalles zu berücksichtigen. Die Höhe diese Ausfalles ist von dem Konkursgläubiger dis zum Absaufe der sür die Andringung von Erinnerungen sestgeseten Frist dem Masserwalter glaubhaft zu machen und vom Konkurskommissär zu genehmigen.
- (5) Die Bestimmungen des Absates 2 gesten auch für die im Absate 4 genannten Konkursgläubiger. Wenn sie jedoch bei der Verteilung weniger erhalten haben, als der nach der Höhe des tatssächlichen Aussalles zu bemessende Anteil beträgt, ist ihnen der Unterschied aus der Masse zu vergüten.  $^aEG\ V^3$ .

#### Erlag bei Gericht.

133. (1) Beträge, die auf bestrittene Forderungen sowie auf Forderungen entfallen, die nur auf Sicherheitsleistung gerichtet oder die gemäß § 132, Absatz 4, nur mit dem Ausfalle zu besriedigen sind, hat der Masseverwalter bei Gericht zu erlegen.

(2) Das gleiche gilt von den Veträgen, die auf bedingte Forderungen entfallen, es sei denn, daß die Vedingung aufslichen ist und daß der Gläubiger Sicherheit leistet.

Berndfichtigung verspätet augemelbeter Forberungen bei ber Berteilung.

134. (1) Gläubiger, deren Forderungen wegen verspäteter Unmeldung bei einer Verteilung nicht berücklichtigt werden konnten, können verlangen, daß sie bei der folgenden Verteilung einen Vetrag voraus erhalten, der ihrer Gleichstellung mit den übrigen Gläubigern entspricht.

(2) Ein solcher Anspruch steht den Gläubigern nicht zu, deren Forderungen wegen nicht rechtzeitiger Andringung der Klage (§ 131, Absah 3) bei der Verteilung unberücksichtigt geblieben sind.

## Bollzug ber Berteifung.

135. Der Vollzug jeder Verteilung ist dem Konkurskommissär vom Masseverwalter nachzuweisen.

#### Schlußverteilung.

136. (1) It die Masse vollständig verwertet und über sämtliche bestrittenen Forderungen endgültig entschieden, so ist nach Feststellung der Ansprüche des Masseverwalters und Genehmigung der Schlußrechnung die Schlußverteilung vorzunehmen.

(2) Die Schlußverteilung kann nur auf Grund eines Versteilungsentwurfes im Sinne des § 129, Absat 2 und 3, stattfinden.

- (3) Auf die Schlußverteilung und das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 130 dis 135 auzuwenden.
- 137. (1) Die Schlußverteilung darf nicht deshalb aufgeschoben werden, weil noch nicht feststeht, ob und inwieweit Sicherstellungsbeträge zur Deckung von Forderungen an die Masse zurückfallen werden.
- (2) Ist der Eintritt einer Bedingung so unwahrscheinlich, daß die bedingte Forderung gegenwärtig keinen Vermögenswert hat, so ist von dem gerichtlichen Erlage des auf die Forderung entfallenden Betrages Umgang zu nehmen.
- (3) Gläubiger, die gemäß § 132, Absat 4, nur mit dem Ausfalle ihrer Forderung zu befriedigen sind, werden dei der Schluß-verteilung nur dann berücksichtigt, wenn die Höhe ihres Ausfalles

dem Masserwalter vor Ablauf der für die Erinnerungen sests gesehren Frist nachgewiesen und vom Konkurskommissär genehmigt worden ist.

Nach ber Schlußverteilung frei werbendes ober zum Vorschein kommendes Konfursvermögen.

138. (1) Wenn nach dem Vollzuge der Schlußverteilung Beträge, die bei Gericht erlegt worden sind, für die Masse frei werden oder wenn sonst bezahlte Beträge in die Masse zurücfließen, so sind sie auf Grund des Schlußverteilungsentwurfes vom Masseverwalter mit Genehmigung des Konkurskommissär zu verteilen. Der Nachweis dasür ist dem Konkurskommissär vorzulegen.

(2) Das gleiche gilt, wenn nach der Schlußverteilung oder nach der Aufhebung des Konkurses Vermögensstücke ermittelt

werden, die zur Konkursmasse gehören.

(3) Das Konkursgericht kann von einer nachträglichen Versteilung nach allfälliger Einvernehmung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses absehen und den zur Verfügung stehenden Vetrag dem Gemeinschuldner überlassen, wenn dies mit Kücksicht auf die Geringfügigkeit des Vetrages und die Kosten einer nachträglichen Verteilung entsprechend erscheint.

#### Aufhebung bes Konfurfes.

139. (1) Hit der Bollzug der Schlußverteilung unchgewiesen, so ist der Konturs vom Kontursgerichte aufzuheben.

(2) Für die Aufhebung des Konkurses gelten die Vorschriften des § 78.

# Achter Abschnitt.

# Zwangsausgleich.

Antrag und Cinfeitung bes Berfahrens.

140. (1) Der Gemeinschuldner (§ 164, Absat 1) kann im Laufe des Konkursversahrens den Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleiches stellen. Im Antrage ist anzugeben, in welcher Weise die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt werden sollen.

(2) Wird ein solcher Antrag gestellt und vom Konkursgerichte nicht als unzulässig zurückgewiesen, so kann der Konkurskommissär

nach Einvernehmung des Masseberwalters und des Gläubiger ausschusses anordnen, daß mit der Verwertung der Konkursmasse bis zur Beschlußfassung durch die Gläubigerversammlung innegehalten wird.

(3) Im Konkurse einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen- schaft sindet ein Zwangsausgleich nicht statt. — EV VIII.

#### Unguläffigfeit bes Ausgleichsverfahrens.

- 141. (1) Der Antrag ift unzulässig, solange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Vorlegung des genauen Vermögense verzeichnisses (§ 100) verweigert oder wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verzurteilt worden ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Inhalt des Ausgleiches gegen die Vorschriften der §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern dritter Klasse nicht angeboten wird, mindestens den zehnten Teil ihrer Forderungen spätestens innerhalb eines Jahres zu bezahlen.

#### Vorbrüfung.

- 142. Das Konkursgericht kann einen Ausgleichsantrag nach Einvernehmung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses zurückweisen:
- 1. wenn der Gemeinschuldner in den letzten fünf Jahren in Konkurs verfallen war oder wenn der Konkurs nur mangels eines hinreichenden Vermögens nicht eröffnet worden ist;
- 2. wenn er in dieser Zeit einen Ausgleich nach den Vorsschriften der Ausgleichsordnung abgeschlossen hat;
- 3. wenn es infolge der Beschaffenheit oder des Mangels geschäftlicher Aufzeichnungen des Gemeinschuldners nicht möglich ist, einen hinreichenden Überblick über dessen Vermögenslage zu gewinnen;
- 4. wenn ein Zwangsausgleichsantrag von den Gläubigern abgelehnt oder vom Gemeinschuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgleichstagjatung zurückgezogen oder wenn der Zwangsausgleich vom Konkursgerichte nicht bestätigt worden ist.

#### Berechtigung gur Stimmführung.

143. (1) Gläubigern, deren Rechte durch den Juhast des Ausgleiches keinen Abbruch erleiden, gebührt kein Stimmrecht.

(2) Für Konkursforderungen erster und zweiter Klasse gebührt nur dann das Stimmrecht, wenn deren Rangordnung vom

Masseverwalter bestritten worden ist.

- (3) Konkursgläubigern, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Forderung durch Albtretung erworden haben, gebührt für diese Forderung kein Stimmrecht, wenn dagegen von
  einem stimmberechtigten Konkursgläubiger, der seine Forderung
  innerhald der Anmeldungsfrist angemeldet hat, Widerspruch erhoben wird. Diesen Widerspruch kann derzenige, der die Stimme
  beansprucht, durch den Nachweis entkräften, daß dem Widersprechenden die Einlösung seiner Forderung unter gleich günstigen
  Bedingungen, wie sie dem Albtretenden gewährt worden sind, vor
  der Prüfungstagsahung unter Sehung einer achttägigen Frist
  schriftlich angedoten worden ist und daß diese Bedingungen der
  wirtschaftlichen Lage des Gemeinschuldners unmittelbar vor der
  Konkurserössimung oder, wenn die Forderung früher abgetreten
  worden ist, dessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Albtretung
  entsprochen haben.
- (4) Die Bestimmungen des Albsates 3 sinden keine Answendung, wenn der Konkurzgläubiger die Forderung auf Grund eines vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eingegangenen Berspsichtungsverhältnisses übernommen hat.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 93 über das Stimmrecht.

- 144. (1) Mehreren Konkursgläubigern, denen eine Forderung gemeinschaftlich zusteht oder deren Forderungen bis zum Eintritte der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners eine einzige Forderung gebildet haben, gebührt nur eine Stimme. Diese Vorschrift ist sinngemäß anzuwenden, wenn an der Forderung des Konkursgläubigers ein Pfandrecht besteht.
- (2) Die mehreren Personen muffen sich über die Ausübung des Stimmrechtes einigen.
- (3) Einem Konkursglänbiger, der mehrere Forderungen aus gemeldet hat, gebührt nur eine Stimme, gleichviel ob er die Forderungen vor oder nach der Konkurseröffnung erworben hat.

#### Ausgleichstagfahung.

145. (1) Die Tagsatzung zur Verhandlung und Beschluß-fassung über den Ausgleich kann nicht vor Abhaltung der Prüfungs-

tagsakung stattfinden.

(2) Die Tagsatung ist öffentlich bekanntzumachen. Außerbem sind der Gemeinschuldner und die Personen, die sich zur übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklären, ferner der Massevenalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und die übrigen stimmberechtigten Konkursgläubiger besonders zu saden. Gleichzeitig ist den Konkursgläubigern je eine Abschrift des Ausgleichsantrages, die der Gemeinschuldner beizubringen hat, zuzustellen.

(3) Der Gemeinschuldner hat bei der Tagsatung persönlich zu erscheinen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe am persönlichen Erscheinen verhindert ist und wenn das Ausbleiben vom Konkurstommissär als gerechtsertigt erklärt wird. Andernfalls gilt der

Ausgleichsantrag als zurückgezogen.

- (4) Nach Beginn der Tagfatung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Anderung des Ausgleichsantrages oder die Stellung eines neuen Antrages nach Ablehnung des früheren bei der Tagfatung kann der Konkurskommissär, sofern nicht alle stimmberechtigten Konkursgläubiger anwesend sind, nur zulassen, wenn der abgeänderte oder neue Antrag für die Konkursgläubiger nicht ungünstiger ist.
- 146. (1) Vor Beginn der Abstimmung hat der Masseverwalter über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Gemeinschuldners sowie über die Ursachen seines Vermögense verfalles und über die voraussichtlichen Ergebnisse einer Durchsführung des Konkursverfahrens zu berichten.

(2) Der Konkurskommissär kann zur Vorbereitung dieser Berichterstattung nach Einbernehmung des Masserwalters und des Gläubigerausschusses anordnen, daß die Gebarung des Gemeinschulders durch sachtundige, mit seinem Geschäftszweige vertraute Versonen geprüft werde.

(3) Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über die Auswahl und Entschnung solcher Personen, insbesondere über die Anlegung von Listen erlassen werden.

Erforderniffe für die Alunahme des Antrages.

147. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrages ist ersorderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger dem Antrage zustimmt und daß die Gesamtsunme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme aller zur Abstimmung berechtigenden Korderungen beträgt.

(2) Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse der Tagsahung begehren, daß bei einer neuerlichen Tagsahung abermals abgestimmt wird. Diese Tagsahung ist vom Konkurskommissär sofort sestzusehen und mindslich bekanntzugeben. Die bei der ersten Tagsahung nicht anwesenden Gläubiger sind zu laden.

(3) Die Gläubiger sind an ihre Erklärungen bei der ersten Tagfakung nicht gebunden.

148. Die nahen Angehörigen des Gemeinschuldners (§ 32) sowie Rechtsnachfolger, die deren Forderungen nicht früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung erworben haben, werden bei Berechnung der Mehrheit der Konkursgläubiger und deren Forderungen bei Berechnung der Gesamtsumme der Forderungen nur mitgezählt, wenn sie gegen den Antrag stimmen.

Rechte ber Aussonderungsberechtigten und Absonderungsglänbiger.

- **149.** (1) Die Ansprüche der Aussonderungsberechtigten und der Absonderungsgläubiger werden durch den Ausgleich nicht berührt.
- (2) Für die Ansprüche des Masseverwalters gelten die Vorsschriften der §§ 125 und 126.  $^aEV$   $V^6$ .

Rechte ber Maffe- und Konkursgläubiger.

- 150. (1) Massegläubiger und Konkursgläubiger der ersten und zweiten Klasse müssen voll befriedigt werden. Ihre Forderungen sind, soweit sie festgestellt sind, zu bezahlen, andernfalls sicherzustellen.
- (2) Konfursgläubiger der dritten Klasse müssen, unbeschadet der sinngemäßen Anwendung der Vorschrift des § 56, im Ausscheiche gleich behandelt werden, sosern sie nicht einer ungleichen Vehandlung ausdrücklich zustimmen.

(3) Beträge, die auf bestrittene Forderungen entfallen, sind in demselben Ausmaße und unter den gleichen Bedingungen, die für die Bezahlung unbestrittener Forderungen im Ausgleiche sestgesetzt worden sind, sicherzustellen, wenn die Frist zur Andringung der Klage noch offen ist oder wenn die Klage dis zur Ausgleichstagsatung angebracht worden ist.

(4) Eine Sicherstellung in diesem Umsange hat auch stattzusinden, wenn die Forderung nur vom Gemeinschuldner bestritten worden ist. Der sichergestellte Betrag wird frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb der vom Konkurskommissär bestimmten Frist wegen der bestrittenen Forderung die Klage angebracht oder das

bereits anhängige Verfahren wieder aufgenommen hat.

(5) Eine Vereinbarung des Gemeinschuldners oder anderer Bersonen mit einem Gläubiger, wodurch diesem vor Abschlüß des Zwangsausgleiches oder in der Zeit zwischen dem Abschlüß und der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses besondere Vorteile einzgeräumt werden, ist ungültig. Was auf Grund einer ungültigen Vereindarung oder auf Grund eines zur Verdeckung einer solchen Vereindarung eingegangenen Verpstichtungsverhältnisses geleistet worden ist, kann undeschadet weitergehe der Ersahansprüche, binnen drei Jahren zurückgefordert werden. Als ein besonderer Vorteil ist es nicht anzusehen, wenn einem Gläubiger für die Abtretung seiner Forderung ein Entgelt gewährt wird, das der wirtschaftslichen Lage des Gemeinschuldners unmittelbar vor der Konkurseröffnung oder, wenn die Forderung früher abgetreten worden ist, bessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Abtretung entsprochen hat.

Rechte ber Gläubiger gegen Mitverpflichtete.

151. Die Rechte der Konkursgläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Gemeinschuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete können ohne ausdrückliche Zustimmung der Berechtigten durch den Ausgleich nicht beschränkt werden.

#### Gerichtliche Bestätigung bes Ausgleiches.

152. (1) Der Ausgleich bedarf der Bestätigung durch das Konkursgericht.

(2) Die Entscheidung des Konkursgerichtes ist öffentlich beskanntzumachen. Eine Ausfertigung ist allen Konkursglänbigern sowie den übrigen Beteiligten zuzustellen.

#### Verfagung ber Beftätigung.

153. Die Bestätigung ist zu versagen:

1. wenn ein Grund vorliegt, aus dem der Antrag auf Ab-schließung eines Zwangsausgleiches unzulässig ist (§ 141);

2. wenn die für das Berfahren und den Abschluß des Aussgleiches geltenden Vorschriften nicht bevbachtet worden sind, es sei denn, daß diese Mängel nachträglich behoben werden können oder nach der Sachlage nicht erheblich sind;

3. wenn entgegen der Borschrift des § 150, Absat 5, einem

Mäubiger besondere Vorteile eingeräumt worden sind.

154. Die Bestätigung kann versagt werden:

1. wenn die dem Gemeinschuldner im Ausgleich gewährten Begünstigungen in Widerspruch mit dessen Verhältnissen stehen voer wenn der Ausgleich dem gemeinsamen Interesse der Konkursaläubiger widerspricht;

2. wenn die Konkursgläubiger dritter Klasse weniger als den vierten Teil ihrer Forderungen erhalten und dieses Ergebnis auf das unredliche oder seichtsinnige Gebaren des Gemeinschuldners, insbesondere auf eine Verzögerung bei Einseitung des Konkurs-

verfahrens zurückzuführen ist.

#### Rechtsmittel.

155. Gegen die Bestätigung des Ausgleiches kann von jedem Beteiligten, der dem Ausgleiche nicht ausdrücklich zusgestimmt hat, sowie von jedem Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, gegen die Bersagung der Bestätigung von dem Gemeinschuldner und jedem Konkursgläubiger, der dem Ausgleiche nicht widersprochen hat, Rekurs ergriffen werden.

## Rechtswirfung bes Ausgleiches.

156. (1) Durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich wird der Gemeinschuldner von der Verbindlichseit befreit, seinen Gläubigern den Aussall, den sie erleiden, nachträglich zu ersezen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen, gleichviel ob sie am Konkursversahren oder an der Abstimmung über den Ausgleich teilgenommen oder gegen den Ausgleich gestimmt haben oder ob ihnen ein Stimmrecht überhaupt nicht gewährt worden ist.

(2) In gleicher Weise wird der Gemeinschuldner gegen= über den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten befreit.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen im Ausgleiche sind nur soweit gilltig, als sie den Erfordernissen des § 150 über die gleiche

Behandlung der Gläubiger nicht widersprechen.

(4) Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Gemeinschuldners im Ausgleiche unberücksichtigt geblieben sind. können nach Aufhebung des Konkurses die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrage vom Gemeinschuldner verlangen.

(5) Die in § 57, 3. 1, bezeichneten Forderungen können nach Albschluß des Alusgleiches nicht mehr geltend gemacht werden. Die in § 57, 3. 2 und 3, bezeichneten Forderungen werden durch den Ausgleich nicht berührt.

#### Aufhebung bes Konfurfes.

157. (1) Das Konkursgericht hat den Konkurs erst dann aufzuheben, wenn für die im Sinne der §§ 149, Absat 1 und 150, Absat 1, etwa erforderlichen und die im Ausaleiche sonst noch bestimmten Sicherheitsleistungen Vorsorge getroffen und der Nachweis darüber dem Konkurskommissär vorgelegt worden ist.

(2) Soweit der Zwangsausgleich nicht bestimmt, daß Vermögen des Gemeinschuldners zur Erfüllung des Ausgleiches in den Händen eines Vertrauensmannes der Gläubiger zu ver= bleiben hat, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.

(3) Im übrigen gelten für die Aufhebung des Konkurses

die Vorschriften des § 78.

#### Michtigfeit bes Ausgleiches.

- 158. (1) Die rechtskräftige Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischer Krida hebt, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach der Bestätigung des Ausgleiches rechtsträftig wird, für alle Gläubiger den im Ausgleich gewährten Nachlaß sowie die sonstigen Begünstigungen auf, ohne den Verlust der Rechte nach sich zu ziehen, die ihnen der Ausgleich gegenüber dem Gemeinschuldner oder dritten Bersonen einräumt.
- (2) At hinreichendes Vermögen vorhanden oder wird ein augemessener Kostenvorschuß geleistet, so ist das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursaläubigers wieder aufzunehmen.

(3) Die Vorschriften der §§ 74 bis 76 über die Bekannt= machung und die Anmerkung der Konkurseröffnung sowie über die Benachrichtigungen von der Konkurseröffnung finden auf die Wiederaufnahme des Konkurses Anwendung.

#### Berfahren bei Wiebergufnahme bes Konfurfes.

159. (1) Un dem wieder aufgenommenen Konturse nehmen auch die Gläubiger teil, deren Ansprüche zwischen der Aushebung und der Wiederaufnahme des Konkurses entstanden sind.

(2) Konkursgläubiger, für die der Zwangsausgleich wirksam war, nehmen an dem wieder aufgenommenen Konkurse mit dem noch nicht getilgten Betrage ihrer ursprünglichen Forderungen teil.

(3) Das Konkursverfahren ist, soweit dies notwendig ist, zu wiederholen. Früher geprüfte Forderungen find nicht neuerlich zu prüfen.

Wirkung ber Wiebergufnahme auf die Anfechtung und Aufrechnung.

- 160. (1) Für die Anfechtung von Rechtshandlungen, die zwischen der Aufhebung und der Wiederaufnahme des Konfurses vorgenommen worden sind, sowie für die in dieser Zeit entstandenen Aufrechnungsansprüche ailt, wenn nicht inzwischen. Rahlungsunfähigkeit eingetreten ist, als Eintritt der Zahlungs= unfähiakeit der Tag des ersten strafgerichtlichen Erkenntnisses, das die Verurteilung des Gemeinschuldners enthält.
- (2) Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsrechtes ist für die Zeit von der Bestätigung des Zwangs= ausgleiches bis zur Wiederaufnahme des Konkurses gehemmt.

#### Unwirksamerklärung bes Musgleiches.

161. (1) Ist der Ausgleich durch betrügerische Handlungen oder durch unzulässige Einräumung besonderer Vorteile an einzelne Gläubiger zustande gebracht worden, ohne daß die Voraussetzungen des § 158 vorliegen, so kann jeder Konkursgläubiger innerhalb dreier Jahre nach rechtsträftiger Bestätigung des Ausgleiches mit Klage den Anspruch auf Bezahlung des Ausfalles oder auf Unwirksamerklärung der sonst gewährten Begünstigung geltend machen, ohne die Rechte zu verlieren, die ihm der Ausgleich gegenüber dem Gemeinschuldner oder dritten Versonen einräumt.

(2) Dieser Anspruch steht nur Konkursgläubigern zu, die an den betrügerischen Handlungen oder an den unzulässigen Absmachungen nicht teilgenommen haben und ohne Verschulden außerstande waren, die zur Klage berechtigenden Tatsachen im Bestätigungsversahren geltend zu machen.

#### Buftanbigfeit.

162. Die Vorschriften der §§ 111 und 114 gesten auch nach der Ausbedung des Konkurses für die Ansprüche der Gläubiger gegen den Gemeinschuldner auf Grund der §§ 150 und 161.

#### Neuerlicher Konfurs.

163. (1) Wird vor vollständiger Erfüllung des Ausgleiches ein neuerlicher Konkurs eröffnet, ohne daß die Voraussezungen des § 158 vorliegen, so sind die früheren Konkursgläubiger nicht verpflichtet, das im guten Glauben Vezogene zurüczuerstatten.

(2) Ihre Forderungen sind jedoch als vollständig getilgt anzusehen, wenn sie mit dem im Ausgleiche festgesetzten Betrage befriedigt worden sind; andernfalls ist die Forderung nur mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Vetrages zu dem nach dem Ausgleiche zu zahlenden Vetrage entspricht.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch dann, wenn ein Konkurs vor vollskändiger Erfüllung eines im Ausgleichsversahren geschlossenen Ausgleiches eröffnet wird.

Ausgleich im Konfurs einer Handelsgesellschaft oder Verlassenschaft.

- 164. (1) Ist der Schuldner eine Handelsgesellschaft oder eine Verlassenschaft, so kann der Ausgleich nur mit Zustimmung sämtlicher persönlich haftenden Gesellschafter oder sämtlicher Erben geschlossen werden.
- (2) Die Rechtswirkungen des Ausgleiches kommen, soweit im Ausgleich nichts anderes bestimmt ist, einem jeden solchen Gesellschafter oder Erben gegenüber den Gesellschaftsgläubigern oder Erbschaftsgläubigern zustatten.

Ausgleich im Konfurs eines perfonlich haftenben Gefellschafters.

165. (1) Hit nur über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Handelsgesellschaft der Konkurs er-

öffnet worden und in diesem ein Ausgleich zustande gekonfmen, so wird hiedurch der Gesellschafter von einer weitergehenden

Haftung für die Gefellschaftsschulden frei.

(2) Hit gleichzeitig mit dem Konkurse über das Geselsschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren über das
Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters anhängig, so werden durch den Ausgleich des Gesellschafters die
Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nur insoweit getroffen, als
sie in diesem Konkurse oder Ausgleichsverfahren gestend gemacht
werden können (Artikel 122 HB).

# Mennter Abschnitt. Anderweitige Anshebung bes Konkurses.

Aufhebung bes Konfurses mangels Teilnahme ober Vermögens.

- 166. (1) Kommt im Laufe des Konkursverfahrens hervor, daß nur ein Konkursgläubiger an dem Verfahren teilnimmt, so ist der Konkurs nach Vefriedigung der Massegläubiger aufzusheben.
- (2) Kommt im Laufe des Konkursverfahrens hervor, daß das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht ausreicht, so ist der Konkurs aufzuheben. Die Aushebung untersbleibt, wenn ein augemessener Kostenvorschuß geleistet wird (§ 73, Absah 2).

Aufhebung bes Roufurfes mit Einverftändnis ber Gläubiger.

- 167. (1) Der Konkurs ist aufzuheben, wenn nach Ablauf der Anmeldungsfrist alle Massegläubiger und alle Konkurssgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, der Aufhebung zustimmen.
- (2) Der ausdrücklichen Zustimmung eines Wäubigers bedarf es nicht, wenn seine Forderung befriedigt oder sichergestellt worden ist oder wenn bei bestriktenen Forderungen die Klagefrist aksgelaufen und die Klage nicht spätestens an dem Tage, an dem die Aufhebung des Konkurses beantragt wird, angebracht worden ist.

# Verfügungen bei Aufhebung bes Konfurfes.

168. Für die Aufhebung des Konkurses gemäß §§ 166 oder 167 gelten die Vorschriften des § 78.

# Zweites Hauptstück.

# Geringfügige Konkurfe.

Geringfügigfeit ber Ronfurfe.

169. (1) Alls geringfügig ist ein Konkurs anzusehen, wenn das zur Konkursmasse gehörige Vermögen voraussichtlich nicht

mehr als fünftausend Kronen beträgt.

(2) Ob ein Konkurs als geringfügig anzusehen ist, entscheidet das Konkursgericht bei der Konkurseröffnung. Die Entscheidung kann, wenn erhebliche Vorteile für das Ergebnis des Konkursverschrens zu erwarten sind, noch im Lause des ordentsichen Konkursversahrens getroffen werden.

(3) Stellt sich im Laufe eines Versahrens heraus, daß der Konkurs nicht als geringfügig anzusehen ist, so hat der Konkurs-kommissär die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen.

(4) Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Konkursgerichtes über die Art des Versahrens sind unzulässig. — EV VIII<sup>8</sup>.

#### Gerichtsbarkeit.

170. (1) Soweit es sich nicht um die Eröffnung und Aufshebung des Konkurses oder um Rechtsstreitigkeiten handelt, ist der Konkurskommissär in geringfügigen Konkursen auch zu solchen Verfügungen und Entscheidungen berufen, die durch die Konstursordnung der Beschlußfassung des Gerichtshofes vorbehalten sind.

(2) Die Bestimmung des § 79, Absat 3, über die Überwachung der Geschäftsführung des Konkurskommissärs und dessen allsfällige Abberufung durch das Konkursgericht findet Anwendung.

# Abweichungen bom ordentlichen Berfahren.

171. Bei geringfügigen Konkursen ist auf die tunlichste Beschleunigung des Verfahrens und auf die Vermeidung jedes entbehrlichen Schreibwerkes und Kostenauswandes Bedacht zu nehmen. Außerdem kann in den solgenden Punkten vom ordentslichen Verfahren abgewichen werden:

1. soferne es sich nicht um die Eröffnung oder Aufhebung des Konkurses handelt, können öffentliche Bekanntmachungen

durch die Zeitungen unterbleiben;

- 2. das Juventar ist durch einen Beaurten der Gerichtskanzlei boder einen Gerichtsdiener aufzunehmen;
- 3. der Konkurskommissär kann anordnen, daß die Wahl eines Gläubigerausschusses unterbleibe:
- 4. bei der allgemeinen Prüfungstagsatung kann gleichseitig über alle der Beschlußfassung der Gläubigerversammlung unterliegenden Fragen und, soweit dies tunlich ist, auch über die Verteilung der Konkursmasse verhandelt werden.

# Drittes Hauptstück.

# Allgemeine Verfahrensbestimmungen.

Univendung ber Prozeggefege.

172. Soweit in der Konkursordnung nichts anderes ansgeordnet ist, sind auf das Verfahren die Bestimmungen der Zivisproduung und der Jurisdiktionsnorm und ihrer Einführungssgesetzt sinngemäß anzuwenden.

#### Befondere Berfahrensborichriften.

- 173. (1) Soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, sinden die Vorschriften über die Vertretung durch Advokaten, über die Veiziehung eines sachmännischen Laienrichters, über das Ruhen des Verfahrens und über die Prozeskosten keine Answendung.
- (2) Bereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte sind unwirklam.
- (3) Anträge können durch Schriftsat angebracht ober mündlich zu Protokoll erklärt werden.
- (4) Für mündliche Verhandlungen gelten die Vorschriften des § 59 CD.
- (5) Die gerichtlichen Entscheidungen können, soweit in der Konkursordnung nichts anderes bestimmt ist, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung ergehen. Das Konkursgericht kann die ersorderlichen Aufklärungen auch ohne Vermittlung der Veteiligten einholen und zum Zwecke der ersorderlichen Feststellungen von Amts wegen alle hiezu geeigneten Erhebungen pslegen und Verweise aufnehmen.
  - (6) Gerichtliche Verfügungen sind vollstreckbar.

#### Berftändigungen.

174. (1) Die Verständigung einzelner Personen kann auch durch Umlaufschreiben stattsinden.

(2) Ist neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben, so treten, auch wenn die Zustellung unterblieben ist, die Folgen der Zustellung schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein.

#### Friften, Verfäumnis.

175. (1) Die in der Konkursordnung bestimmten Fristen sind unerstreckbar.

(2) Anträge, Erklärungen und Einwendungen, zu deren Anbringung eine Tagsatung bestimmt ist, können von den nicht erschienenen, gehörig geladenen Personen nachträglich nicht mehr vorgebracht werden.

(3) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet weder gegen die Versäumung einer Tagsatzung noch gegen die Versäumung einer Frist statt.

#### Rechtsmittel.

- 176. (1) Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage. In Rekursen können neue Umstände und Beweismittel angeführt werden.
- (2) Insoweit die Konkursordnung nicht etwas anderes bestimmt, können Verfügungen und Entscheidungen des Konkursstommissär durch Rekurs an das Oberlandesgericht und an den Obersten Gerichtshof (§ 528 AVO) angesochten werden.
- (3) Das Konkursgericht und der Konkurskommissär können einem Rekurse, außer in den in § 522 BBD bezeichneten Fällen, selbst stattgeben, wenn ihre Verfügung oder Entscheidung ohne Nachteil eines Beteiligten geändert werden kann.

#### Strafanzeige.

177. Dem Staatsanwalt ist Anzeige zu erstatten, wenn der Gemeinschuldner die Ablegung des Offenbarungseides verweigert, wenn er flüchtig wird oder wenn sich sonst der Verdacht einer von ihm begangenen strafbaren Handlung ergibt.

# II. Ausgleichsordnung.

# Vorbemerkung.

Der Zweck des Ausgleichsverfahrens besteht darin, die wertzerstörenden Wirkungen des Konkurses auszuschalten. Im Ausgleichsverfahren soll grundsählich keine Realisierung des Vermögens stattfinden, das Geschäft soll unter Aufsicht eines Ausgleichsverwalters fortgeführt werden, der Schuldner wird nicht wie der Gemeinschuldner verfügungsunfähig, sondern nur in seiner Verfügungsfähigkeit beschränkt. Das Ziel des Ausaleichsversahrens ist, zum Abschlusse eines Ausgleiches mit den Gläubigern zu gelangen, der die Wirkungen eines Zwangs= ausgleiches besitzt und damit dem Schuldner die Rückfehr zu geordneter wirtschaftlicher Tätigkeit ermöglicht. Das Ausgleichs= verfahren ist daher nichts anderes als ein Verfahren zum Abschlusse eines Zwangsausgleiches ohne vorhergegangenen Konfurs und unter Vermeidung der mit der Konkurseröffnung ber= bundenen fredit- und wertvernichtenden Wirfung. In den Ginzelheiten schließt sich das Ausgleichsverfahren gewissen Abschnitten des Konkursberfahrens an, desgleichen sind die Organe bes Ausgleichsverfahrens und deren Funktionen den entsprechen= den Sinrichtungen des Konkursverfahrens nachgebildet. Im einzelnen wäre folgendes hervorzuheben:

Die Minbeltquote, die im Konfuse 10% beträgt ist auf 25% erhöht, da der Schuldner des Ausgleichsversahrens nur dann für würdig zu halten ist, wenn er den Gläubigern eine entsprechende Quote zu bieten vermag. Das Ausgleichsversahren ist in seiner Dauer beschränkt. Es muß binnen 90 Tagen zu Ende geführt werden; ist dis dahin ein Ausgleich nicht zustande gekommen, so ist das Verschren einzustellen, und regelmäßig wird sich daran die Eröffnung des Konfusses über das Versmögen des Schuldners anschließen. Eine solche Veschränkung der Dauer des Verschrens ist notwendig, sonst läge die Versuchung für den Schuldner nahe, die Sinseitung des Ausgleichversahrens dazu zu benüßen, um sicher dor Erekution und Konskurseröffnung die Gläubiger hinzuhalten und das Geschäft, ohne zu zahlen, fortführen zu können. Trohdem war eine Ausnahme don diesem Grundsaks zuzulassen. Es ist nämlich nicht ausges

schlossen, das die Zahlungsschwierigkeiten ein Unternehmen von außergewöhnlicher Ausdehnung und von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung, z. B. ein großes Kreditinstitut, betresen, das wegen seines ausgedehnten Geschäftsbetriebes nicht in der Lage ist, innerhalb der vorgeschriedenen Frist einen Ausgleich zustande zu bringen. Es wäre gewiß bedenklich und unsachgemäß, wenn die starre Frist der Aufrechterhaltung des Unternehmens im Wege stünde und dieses somit in den Konkursgetrieden würde, wodurch zahlreiche von ihm abhängige Geschäftsbetriede und wirtschaftliche Organisationen schwer in Witzleidenschaft gezogen werden könnten. Da es im öffentlichen Insteresse liegt, in einem solchen Außnahmsfalle alles aufzubieten, um den Konkurs zu vermeiden, wird dem Justizminister die Besugnis eingeräumt, auf Antrag des Ausgleichsgerichtes und im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern eine Erstreckung der erwähnten Frist von 90 Tagen eintreten zu lassen.

# Erster Abschnitt.

# Eröffnung des Ansgleichsverfahrens.

#### Untrag.

- § 1. (1) Wenn die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung (§§ 68, 69 KD) vorliegen, kann der Schuldner bei dem für die Konkurseröffnung zuständigen Gerichtshof (Ausgleichsgericht) beantragen, daß an Stelle des Konkurses das Ausgleichsversahren eröffnet werde.
- (2) Geht der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder Liquidatoren einer Handelsgesellschaft aus, so sind die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren über den Antrag einzuvernehmen. Ist ein Ginverständnis über den Antrag nicht zu erzielen oder die rechtzeitige Ginvernehmung nicht möglich, so ist das Versahren nur dann zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht ist.
- (3) Die Vorschriften des Absates 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Eröffnung des Ausgleichsversahrens über das Vermögen einer juristischen Person nicht von allen zur Vertretung berechtigten Personen oder wenn die Eröffnung des Ausgleichsversahrens über eine Verlassenschaft nicht von allen Erben beantragt wird.
- (4) Hat ein Gläubiger die Konkurseröffnung beantragt, so kann der Schuldner die Eröffnung des Ausaleichsverfahrens

beautragen, solange das Gericht über den Antrag des Gläubigers wicht entschieden hat.

(5) Auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften finden die Bestimmungen der Ausgleichsordnung keine Anwendung.

#### Inhalt bes Antrages.

2. (1) Gleichzeitig mit dem Antrage ist der Inhalt des Ausgleichsvorschlages anzugeben und ein genaues Vermögensverzeichnis vorzulegen. Das Ausgleichsgericht kann eine kurze Frist zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses bewilligen.

(2) In dem Vermögensverzeichnis sind die einzelnen Vermögensstücke und Forderungen mit der Angabe, ob und wieweit sie einbringlich sind, sowie alse Schulden unter Angabe der Abresen der Gläubiger und des zwischen ihnen und dem Schuldner etwa bestehenden Verwandtschafts und Schwägerschaftsverhältnisses anzusühren.

(3) Der Schuldner muß das Verzeichnis eigenhändig unterschreiben und sich zugleich zum Offenbarungseid erbieten, daß seine Angaben über den Aftiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

## Erledigung des Antrages.

- 3. (1) Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist unzulässig, wenn der Schuldner flüchtig ist oder wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Arida rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Inhalt des Ausgleichsantrages gegen die Vorschriften der §§ 46 bis 48 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Gläubigern, deren Forsberungen kein Vorrecht genießen, nicht angeboten wird, mindestens ein Viertel ihrer Forderung innerhalb zweier Jahre zu bezahlen.
- (3) Das Ausgleichsgericht kann einen Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens abweisen, wenn innerhalb eines Jahres vor der Stellung des Antrages ein Ausgleichsverfahren eingestellt worden ist. Das gleiche gilt, wenn innerhalb derselben Zeit im Konfurse des Schuldners ein Zwangsausgleichsantrag von den Gläubigern abgelehnt oder vom Schuldner nach der

öffentlichen Bekanntmachung der Ausgleichstagsatzung zurückgezogen oder der Zwangsausgleich vom Gericht nicht bestätigt worden ist.

- (4) Wird dem Antrage stattgegeben, so kann das Ausgleichsgericht gleichzeitig alle zur Sicherung des Vermögens dienlichen Maßnahmen treffen; insbesondere kann es dem Schuldner die Vornahme bestimmter Nechtshandlungen während der Daner des Versahrens überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Ausgleichsverwalters verbieten.
- (5) Gegen den Beschluß, mit dem das Ausgleichsversahren eröffnet oder der Antrag abgewiesen wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### Öffentliche Befanntmachung.

- 4. (1) Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist durch ein Sdift öffentlich bekanntzumachen.
  - (2) Das Edikt hat zu enthalten:
  - 1. die Benemung des Gerichtes;
- 2. den Namen (Firma), Vornamen und Wohnort des Schuldners und den Sitz seines Unternehmens;
  - 3. den Namen und Amtssitz des Ausgleichskommissärs;
  - 4. den Namen und die Abresse des Ausgleichsverwalters;
  - 5. Ort, Zeit und Zweck der Ausgleichssatzung:
- 6. die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist vor der Tagsatzung anzumelden.
- (3) Die Ausgleichstagfatung ist in der Regel (§ 56, 3. 1, Sat 2) auf längstens sechs Wochen anzuordnen.
- 5. (1) Das Edikt ist am Tage der Eröffnung des Versahrens an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichtes anzuschlagen; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist bei den Alken aufzubewahren. Außerdem ist das Edikt an der Gerichtstasel des Bezirksgerichtes, bei dem der Ausgleichskommissär seinen Amtssitz hat, und, wenn sich der Wohnsitz des Schuldners oder der Sitz seines Unternehmens außerhalb des Gerichtshofsortes des sindet, an der Gerichtstafel dieser Orte anzuschlagen.
- (2) Befindet sich am Orte der Niederlassung eines Schuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, eine Börse oder

ist der Schuldner Mitglied oder Besucher einer Börse, so ist das Goitt im Börselokal anzuschlagen.

- (3) Eine Ausfertigung des Ediftes ist dem Schuldner und den Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichseiten bereit erklären, serner den Gändigern, deren Abresse bekannt ist, sowie der örklich zuständigen Finanzprokuratur zuzustellen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß an Stelle der Finanzprokuratur oder neben ihr andere Organe der Finanzverwaltung zu verständigen sind. Gleichzeitig ist den Gläubigern je eine Abschrift des Ausgleichsantrages nebst einer die Hauptbestandteile des Vermögens und die Summe der Schulden enthaltenden Übersicht über den Vermögens und Schuldenstand, die der Schuldner beizubringen hat, zuzustellen.
- (4) Ein Auszug aus dem Sdikt ist im Zentralblatte zu veröffentlichen.
- (5) Im übrigen gelten für die Veröffentlichung des Ediktes sowie aller anderen öffentlichen Vekanntmachung die Vorschriften des § 117, Absatz 2, APD. Solche Veröffentlichungen sind nur auszugsweise einzuschalten.

# Anmerkung ber Eröffnung bes Ausgleichsverfahrens.

6. Der Ausgleichskommissär hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Ausgleichsversahrens im öffentlichen Buche bei den Liegenschaften und Forderungen des Schuldners und, wenn dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, in diesem Register, erforderlichenfalls auch in den Schiffs- und Patentzregistern sowie in den gegen den Schuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Ersöffnung des Verfahrens angemerkt wird.

# Zweiter Abschnitt.

# Wirfung der Eröffnung bes Berfahrens.

Beginn ber Wirfung.

7. Die Rechtswirfungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens treten mit dem Beginn des Tages ein, an dem das Edift an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichtes angeschlagen worden ist.

#### Wirfung auf Nechtshandlungen bes Schulbners.

8. (1) Dem Schuldner ist vom Tage der Einbringung seines Antrages bis zur Eröffnung des Versahrens nicht gestattet, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Absonderungserechte an seinem Vermögen zu bestellen, Virgschaften einzugehen und unentgeltliche Versügungen zu treffen. Derartige Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam.

(2) Von der Eröffnung des Verfahrens an bedarf der Schuldner zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, der Zustimmung des Ausgleichsverwalters. Er muß aber auch eine zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörende Handlung unterlassen, wenn der Ausgleichsverwalter dagegen Einspruch erhebt. Der Ausgleichsverwalter kann insbesondere verlangen, daß alle einlaufenden Gelder nur von ihm übernommen werden und vorfommende Zahlungen oder andere Verpflichtungen nur von ihm zu leisten sind.

(3) Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den Bestimmungen des Albsabes 2 ohne Zustimmung oder gegen Sinspruch des Ausgleichsverwalters vorgenommen hat, sind den Gläusdigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen nußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaussgehen und daß der Ausgleichsverwalters seine Zustimmung nicht erteilt oder daß er Sinspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

(4) Der Schuldner hat Anspruch auf den notwendigen Untershalt für sich und seine Kamilie.

#### Hemmung ber Verjährung.

9. Durch die Ammeldung einer Forderung im Ausgleichsverfahren wird die Verjährung der angemeldeten Forderung während der Dauer des Verfahrens und, wenn im Ausgleich eine Zahlungsfrist bestimmt worden ist, dis zum Ablause der Zahlungsfrist gehemmt.

Konfurseröffnungsantrage. Absonberungsrechte. Diefen gleichgestellte Rechte.

10. (1) Von der Eröffnung des Verfahrens an kann wegen einer Forderung gegen den Schuldner über sein Vermögen weder der Konkurs eröffnet, noch kann an den dem Schuldner gehörigen Sachen ein richterliches Pfand- oder Vefriedigungsrecht erworben werden.

(2) Zurückehaltungsrechte sind im Ausgleichsverfahren

wie Pfandrechte zu behandeln.

(3) Soweit in der Ausgleichsordnung nichts anderes beftimmt ist, gelten die für Absonderungsgläubiger getroffenen Bestimmungen auch für persönliche Gläubiger, die zur Sicherung ihrer Ansprüche bestimmte Vermögensstücke des Schuldners,

insbesondere Buchforderungen, erworben haben.

(4) Forderungen, die ein Vorrecht genießen (§ 23), und Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die ihnen nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Geschäftes gestattet sind, werden von dem Ausgleichsversfahren nicht berührt; jedoch kann auf Grund solcher Forderungen während des Ausgleichsversahrens gegen den Schuldner kein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt werden.

Wirfung der Eröffnung des Verfahrens auf Absonderungs- und Aussonderungsrechte.

11. (1) Absonderungsrechte sowie Rechte auf Aussonderung nicht dem Schuldner gehöriger Sachen werden durch die Ersöffnung des Versahrens nicht berührt.

(2) Das Ausgleichsgericht ober der Ausgleichskommissär kann jedoch die Bornahme einer zwangsweisen Beräußerung auf längstens sechzig Tage aufschieben, wenn dies für das Ergebnis der Beräußerung von Borteil oder zur Hintanhaltung eines den Gläubigern drohenden Nachteiles unerläßlich ist. Die Dauer einer solchen Aufschiebung ist in die Zeit, auf die das gesetsliche Vorzugspfandrecht öffentlicher Abgaben eingeschränkt ist, nicht einzurechnen.

12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Eröffnung des Ausgleichsversahrens durch Exekution zur Befriedigung oder zur Sicherstellung neu erworden worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaden erwordenen Absonderungsrechte, erlöschen durch die Eröffnung des Versahrens; sie seben jedoch wieder auf, wenn das Versahren eingestellt wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung auf Grund des § 208 ED entscheidet der Tag der Anmerkung der Zwangswersteigerung.

(2) Ist lediglich auf Grund eines solchen Absonderungsrechtes die Verwertung beautragt worden, so ist auf Ersuchen bes Ausgleichskommissär ober auf Antrag des Ausgleichsverwalters das Verwertungsverfahren einzustellen. Die in § 256, Absah 2, SO für das Erlöschen des Pfandrechtes festgesetzte Frist ist zugunsten dieses Absonderungsrechtes im Falle seines Wiederaussebens dis zum Absaufe des Tages gehennnt, an dem der Beschluß über die Einstellung des Ausgleichsversahrens rechtskräftig geworden ist.

(3) Ist bei einer vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens durchgeführten Verwertung ein Erlös erzielt worden, so darf der auf ein solches Absonderungsrecht entfallende Teil dem Absonderungsgläubiger nur ausgefolgt werden, wenn das Ausgleichse verfahren eingestellt und nicht innerhalb vierzehn Tagen ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt worden ist (§ 2, Absat 2,

 $\Re \mathfrak{D}$ ).

#### Grundbücherliche Eintragungen.

13. Einverleibungen und Vormerkungen in den öffentlichen Büchern über unbewegliche Sachen können auch nach der Ersöffnung des Verfahrens bewilligt und vollzogen werden, wenn sich der Rang der Eintragung nach einem vor der Eröffnung des Verfahrens liegenden Tage richtet.

## Unbestimmte und betagte Forberungen.

- 14. (1) Forderungen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung sestgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzwert in inländischer Währung zur Zeit der Eröffnung des Versahrens geltend zu machen.
- (2) Betagte Forderungen gelten im Ausgleichsverfahren als fällia.
- (3) Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrage geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesehlichen Zinsen für die Zeit von der Eröffnung des Versahrens dis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

## Forderungen auf wiederkehrende Leiftungen.

15. (1) Forderungen auf Entrichtung von jährlichen Renten, Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der im § 14, Absatz 3, bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.

(2) Forberungen der in Absatz 1 bezeichneten Art von unsbestimmter Dauer sind nach ihrem Schätzwert zur Zeit der Erststung des Verfahrens geltend zu machen.

#### Bedingte Forderungen.

16. Wer eine bedingte Forderung hat, kann das Begehren auf Sicherstellung der Bezahlung für den Fall des Eintrittes der aufschiedenden oder des Nichteintrittes der aufschenden Bedingung, wenn aber die Bedingung aufsösend ist und wenn er für den Fall, daß die Bedingung eintritt, Sicherheit leistet, das Begehren auf Zahlung stellen.

#### Rechte ber Mitschulbner und Bürgen.

- 17. (1) Mitschuldner zur ungeteilten Hand und Bürgen des Schuldners können im Ausgleichsversahren das Begehren auf Ersat der vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens von ihnen auf die Forderung geleisteten Zahlungen stellen, soweit ihnen ein Rückgriff gegen den Schuldner zusteht.
- (2) Ju Ansehung der Zahlungen, die sie infolge ihrer Haftung etwa künftig trefsen könnten, bleibt ihnen vorbehalten, ihre Ansprüche im Ausgleichsversahren für den Fall anzumelden, daß die Forderung von dem Gläubiger im Ausgleichsversahren nicht geltend gemacht wird.
- (3) Nach der Eröffnung des Verfahrens können Mitverpflichtete des Schuldners die Forderung vom Cläubiger oder einem Nachmanne, der gegen sie Rückgriff nehmen kann, einlösen.

## Mechte ber Gläubiger gegen Mitverpflichtete.

- 18. (1) Haften dem Gläubiger mehrere Personen für dieselbe Forderung zur ungeteilten Hand, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung gegen jeden Schuldner, der sich im Ausgleichsversahren befindet, den ganzen Betrag der zur Zeit der Eröffnung des Versahrens noch ausständigen Forberung geltend machen.
- (2) Wenn sich nach der vollen Befriedigung des Gläubigers ein Überschuß ergibt, so findet bis zur Höhe dieses Überschusses das Rückgriffsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt.

#### Anfredmung.

19. (1) Forderungen, die zur Zeit der Eröffnung des Versfahrens bereits aufrechendar waren, brauchen im Ausgleichs-

verfahren nicht geltend gemacht zu werden.

- (2) Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Forderung des Gläubigers oder des Ausgleichsschuldners zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch bedingt oder betagt oder daß die Forderung des Gläubigers nicht auf eine Geldeleistung gerichtet war. Die Forderung des Gläubigers ift zum Zwecke der Aufrechnung nach den §§ 14 und 15 zu berechnen. Ift die Forderung des Gläubigers bedingt, so kann das Gericht die Zulässieit der Aufrechnung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- 20. (1) Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn ein Gläubiger erft nach der Eröffnung des Verfahrens Schuldner des Aussgleichsschuldners geworden oder wenn die Forderung des Aussgleichsschuldners erft nach der Eröffnung des Verfahrens erworden worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner des Ausgleichsschuldners die Gegenforderung zwar vor der Eröffnung des Verfahrens erworden hat, jedoch zur Zeit des Erwerbes von der Zahlungsunfähigkeit des Ausgleichsschuldners Kenntnis haben nußte.

(2) Die Aufrechnung ist jedoch zulässig, wenn der Schuldner des Ausgleichsschuldners die Gegenforderung früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erworben hat oder wenn er zur Forderungsübernahme verpslichtet war und dei Eingehung dieser Verpflichtung von der Zahlungsunsähigkeit des Ausgleichsschuldners weder Kenntnis hatte noch

Kenntnis haben mußte.

# Dritter Abschnitt.

# Ansprüche im Ausgleichsverfahren.

#### Aussonberungsansprüche.

21. (1) Das dingliche oder persönliche Recht auf Ausstonderung von Sachen, die dem Schuldner ganz oder zum Teile nicht gehören, ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsähen zu beurteilen.

- (2) Ift eine solche Sache nach Eröffnung des Verfahrens veräußert worden, so kann der Berechtigte, unbeschadet weitersgehender Ersahansprüche, die Ausfolgung des dereits geleisteten Entgelts, wenn aber das Entgelt noch nicht geseistet ist, die Abstretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt verlangen.
- (3) Sind dem Schuldner Auslagen zu vergüten, die für die zurückzustellende Sache oder zur Erzielung des Entgeltes aufsgewendet worden sind, so sind sie vom Aussponderungsberechtigten Zug um Zug zu ersehen.

#### Berfolgungsrecht.

22. Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waren, die von einem anderen Ort an den Schuldner abgesendet und von diesem noch nicht vollständig bezahlt worden sind, zurückfordern, es sei denn, daß sie schon vor der Eröffnung des Versahrens am Ablieserungsorte angekommen und in die Gewahrsame des Schuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind (Versolgungsrecht).

#### Bevorrechtete Forberungen.

23. Einen Vorrang genießen im Ausgleichsverfahren:

1. die Kosten des Ausgleichsverfahrens;

ferner alle Austagen, die mit der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und der Prüfung seines Bermögensstandes verbunden sind, einschließlich der Steuern (Absindungssbeträge, Steuerpachtschillinge), Gebühren, Bölle, Beiträge zur Bensionss und Sozialversicherung und anderen öffentlichen Absgaben, die während des Bersahrens fällig werden oder nicht früher als drei Jahre vor der Eröffnung des Bersahrens fällig geworden sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gute zur Zahlung gelangen;

- 2. die Kusten des Begräbnisses des Schuldners gemäß \$ 549 UBGB, wenn jedoch der Schuldner nach Eröffnung des Bersahrens gestorben ist, die mit dessen Beerdigung undermeidlich verbundenen Auslagen:
- 3. Forderungen von Dienstnehmern des Schuldners an Dienstbezügen für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Abseben des Schuldners sowie Ansprüche dieser Personen wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisse,

soweit sie den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entgelts nicht übersteigen, kerner Forderungen von Handelsagenten gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersah der Baraussagen, insoweit es sich um Ansprüche handelt, die im lehten Jahre vor Eröffnung des Versahrens erworden oder fällig geworden sind; alle diese Ansprüche mit der Beschränkung, daß der Vorrang nur für den Höchstbetrag von 2400 K für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Diese Veschränkung gilt nicht für Ansprüche auf Ersah von Baraussagen;

4. die Ansprüche der Betriebskrankenkassen und Baukrankenkassen auf ihr vom Betriebsunternehmer (Bauherrn) verwaltetes Bermögen gemäß den Bestimmungen der §§ 47, 3. 9, und 57 des Gesehes vom 30. März 1888 (R 33) sowie die Ansprüche aus Ersahverträgen gemäß § 66, lit. b der Kaiserlichen Bersordnung vom 25. Juni 1914 (R 138) betressend die Pensionss

versicherung von Angestellten;

٠. ز

5. Forderungen von Arzten, Hebammen, Krankenwärtern und Apothekern aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit diese Forderungen im letzten Jahre vor der Eröffnung des Versahrens oder vor dem Ableben des Schuldners entstanden sind und sich auf die Person des Schuldners, auf seine Familiens mitglieder oder auf die im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtsschaft verwendeten Dienstpersonen beziehen.

# Nebengebühren und Wrfahforderungen.

24. (1) Die bis zur Eröffnung des Ausgleichsverfahrens entstandenen Nebengebühren stehen mit den Forderungen im aleichen Range.

(2) Forderungen auf Ersatz einer für den Schuldner bezahlten Schuld genießen den Rang der bezahlten Forderung.

#### Forberungen ber Chegattin bes Schuldners.

25. (1) Auf die Bestimmung des § 1226 ABGB über den Beweis der Übergabe des Heiratsgutes kann sich die Shegattin des Schuldners nur berufen, wenn die über den Empfang des Heiratsgutes in gesetslicher Form errichtete Urkunde entweder zur Zeit der Empfangnahme oder spätestens zwei Jahre vor Eröffnung des Ausgleichsversahrens ausgestellt worden ist.

(2) Das Datum einer Privaturkunde über den Empfang des Heiratsautes stellt für sich allein diesen Beweis nicht her.

#### Forderungen von Handelsgläubigern.

26. Forderungen von Handelsgläubigern, denen die Rechte der Chegattin des Schuldners aus den Chepaften (§ 16 EG zum Hachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Chepakten entsallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Handelsgläubigern zukommt, ist aus dem der Chegattin als persönlicher Gläubigerin gebührenden Anteil zuzuweisen.

#### Ansgeschloffene Ausprüche.

- 27. Im Ausgleichsverfahren können nicht geltend gemacht werden:
- 1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen bon persönlichen Forderungen sowie Kosten, die den einzelnen Gläubigern aus ihrer Teilnahme am Verfahren erwachsen;
  - 2. Gelöstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art;
- 3. Ausprüche aus Schenkungen und im Ausgleichsverfahren über eine Verlassenschaft auch Ausprüche aus Vermächtnissen.

## Forderungen ausländischer Gläubiger.

28. (1) Sofern nicht aus Staatsverträgen oder im Reichsgesehblatte kundgemachten Regierungserklärungen etwas anderes
hervorgeht, stehen den ausländischen Wläubigern die gleichen Rechte zu wie den inländischen, wenn die Bevbachtung der Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Bestehen Zweisel an der Beobachtung der Gegenseitigkeit, so ist die bindende Erklärung des Justizministers einzuholen.

(3) Diese Bestimmungen gesten auch für Forderungen, die nach der Eröffnung des Verfahrens von Ausländern an Inländer übergegangen sind.

# Vierter Abschnitt. Organe des Ansgleichsverfahrens.

#### Ausgleichstommisfär.

29. (1) Das Ausgleichsgericht hat einen Richter zum Aussgleichskommissär zu bestellen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen

fann das Ausgleichsgericht auch den Richter eines Bezirksgerichtes in seinem Sprengel zum Ausgleichskommissär bestellen. Bei Berhinderung des Ausgleichskommissär tritt der mit seiner Bertretung sonst betraute Richter an seine Stelle.

- (2) Der Ausgleichskommissär hat als Einzelrichter das Bersfahren zu leiten und die Tätigkeit des Ausgleichsberwalters zu überswachen. Er ist insbesondere zu allen gerichtlichen Berfügungen und Entscheidungen berufen, die nicht durch die Ausgleichsordnung der Beschlußfassung des Ausgleichsgerichtes vorbehalten sind.
- (3) Das Ausgleichsgericht kann in die Geschäftsführung des Ausgleichskommissätzt zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sich von ihm darüber Bericht erstatten lassen und ihn aus erheblichen Gründen abberufen und durch einen anderen Richter ersetzen.
- (4) Dem Ausgleichskommissär ist von allen Gerichten und Behörden Rechtshilfe zu leisten.

#### Ansgleichsverwalter.

- 30.(1) Das Ausgleichsgericht bestellt einen Ausgleichsverwalter bei der Eröffnung des Verfahrens und bei jeder Erledigung der Stelle des Ausgleichsverwalters von Amts wegen. Ist der Bestellte Advokat oder Notar, so kann er die Vestellung nur aus erheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Ausgleichsgerichte zusteht, ablehnen.
- (2) Zum Ausgleichsverwalter ist eine unbescholtene, verläßliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Aufragen des Gerichtes über diese Gigenschaften sind von den Behörden und Standes-vereinigungen umgehend zu beautworten. Der Ausgleichsverwalter darf kein naher Angehöriger des Schuldners (§ 32 KD) und soll kein Konkurrent des Schuldners sein.
- (3) Nähere Bestimmungen über die Auswahl von Ausgleichsverwaltern durch das Gericht können durch Vervrdnung erlassen werden.
- (4) Der Schuldner und jeder Cläubiger können innerhalb acht Tagen nach Bestellung des Ausgleichsverwalters unter Darslegung der Cründe beim Ausgleichsgericht die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters beantragen. Die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters ist zu veröffentlichen.

(5) Der Ausgleichsverwalter erhält eine Bestellungsurfunde und hat dem Ausgleichskonnnissär die gewissenhafte Ersüllung seiner Pflichten durch Handschlag anzugeloben.

## Pflichten und Verantivortlichkelt bes Ausgleichsverwalters.

- 31. (1) Der Ausgleichsverwalter hat sich über die wirtschaftsliche Lage und die bisherige Geschäftssührung des Schuldners, über die Ursachen seines Vermögensversalles, über die Einbringlichkeit der Außenstände, die Angemessensließ, über die Einsbringlichkeit der Außenstände, die Angemessensließ und über alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände genaue Kenntnis zu verschaffen und dasür zu sorgen, daß der Geschäftsbetrieb nach Tunlichkeit ausrecht erhalten und daß das Vermögen des Schuldners nicht geschmälert wird. Er hat die durch dien Gegenstand seiner Geschäftssührung gebotene Sorgfalt (§ 1299 NGGV) anzuwenden.
- (2) Der Ausgleichskommissär kann zur Vorbereitung der Berichterstattung des Ausgleichsverwalters nach dessen Einversnehmung anordnen, daß die Gebarung des Schuldners durch sachkundige, mit seinem Geschäftszweige vertraute Personen geprüft werde.
- (3) Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über die Answahl und Entlohnung solcher Personen, insbesondere über die Anlegung von Listen erlassen werden.
- (4) Der Ausgleichskommissär kann anordnen, daß der Ausgleichsverwalter über die von ihm erhobenen Umstände noch vor der Tagsatung schriftlichen Bericht erstatte und erforderlichenfalls Abschriften dieses Berichtes den Gläubigern mitteile.
- 32. (1) Der Ausgleichsverwalter hat dem Ausgleichskommissär Anzeige zu erstatten, wenn der Schuldner einer gerichtlichen Verstügung nach § 3, Absatz 4, oder den Vorschriften des § 8 zuwider handelt.
- (2) Über Beschwerden des Schuldners gegen einzelne Maßnahmen ober das Verhalten des Ausgleichsverwalters entscheidet der Ausgleichskommissär. Ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung ist nicht zulässig.
- (3) Der Ausgleichsverwalter ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich.

#### Unsprüche des Unsgleichsverwalters.

33. (1) Der Ausgleichsverwalter hat Anspruch auf Ersat seiner baren Auslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühe= waltung.

(2) Er hat bei Beendigung seiner Tätigkeit seine Ansprüche beim Ausgleichskommissär anzumelden. Der Ausgleichskommissär kann dem Ausgleichsverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche

bekanntzugeben.

- (3) Über die Ansprüche des Ausgleichsverwalters hat der Ausgleichskommissär zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausgleichsverwalter und dem Schuldner zuzustellen. Sie können die Entscheidung des Ausgleichskommissärs durch Rekurs beim Ausgleichsgerichte ansechten; dieses entscheidet engdültig.
- 34. (1) Durch Verordnung kann ein Tarif mit bestimmten Säßen für eine Gesamtentlohnung erlassen werden, nach dem die Gebühren des Ausgleichsberwalters zu bemessen sind. Bei Ausstellung des Tarises sind der Gesamtbetrag des für die Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehenden Vermögens, der für die Gläubiger erzielte Ersolg und der Stand des Versahrens zur Zeit des Abschlusses der Tätigkeit des Ausgleichseberwalters zu berücksichtigen.

(2) Von den Sähen des Tarifes kann nur abgewichen werden, wenn die pflichtmäßig beforgten Geschäfte mit außerordentslichen Anstrengungen verbunden, wenn sie von ungewöhnlichem Umfange oder von besonderem Ersosa begleitet waren.

(3) Vereinbarungen des Ausgleichsberwalters mit dem Schuldner oder den Gläubigern über die Höhe der baren Ausslagen sowie über die Besohnung für seine Mühewaltung sind ungültig.

#### Überwachung bes Ausgleichsverwalters.

35. (1) Der Ausgleichskommissär kann mündlich oder schriftlich Bericht und Aufklärungen vom Ausgleichsverwalter einsholen, Einsicht in die Rechnungen oder sonstigen Schriftstäcke nehmen und die erforderlichen Erhebungen vornehmen.

(2) Kommt der Ausgleichsverwalter seinen Obliegenheiten nicht gehörig nach, so kann das Ausgleichsgericht auf Antrag des Ausgleichskommissäihn zur pünktlichen Ersüllung seiner Aslichten burch Gelbstrafen anhalten und in dringenden Fällen auf seine Kosten und Gesahr zur Besorgung einzelner Geschäfte eine andere Berson bestellen.

(3) Das Ausgleichsgericht kann den Ausgleichsverwalter aus wichtigen Gründen nach Auhörung des Ausgleichskommissärs entheben. Der Ausgleichsverwalter ist, wenn tunlich, vorher einsawernehmen.

#### · Gläubigerbeirat.

36. (1) Wenn der Umfang des Geschäftes es ersordert, kann der Ausgleichskommissär dem Ausgleichsverwalter einen Beisrat von drei dis fünf Mitgliedern zur Unterstützung beiordnen. Hierbei ist, wenn tunlich, auf Vorschläge der Gläubiger Bedacht zu nehmen.

(2) Zu Mitgliedern des Beirates können auch physische und juristische Personen bestellt werden, die nicht Gläubiger sind. Jedes Mitglied kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen. Ist der Bestellte Gläubiger, so kann er die Berusung in den Beirat nur aus ersheblichen Gründen, deren Beurteilung dem Ausgleichsgerichte zusteht, absehnen.

(3) Die Berufung in den Beirat kann vom Ausgleichsgerichte

widerrufen werden.

# Fünfter Abschnitt.

# Ausgleichstagfatzung.

### Alusgleichstagsahung.

37. (1) Der Schuldner hat bei der Ausgleichstagsatzung persönlich zu erscheinen. Seine Vertretung durch einen Bevoll-mächtigten ist nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe am persönlichen Erscheinen berhindert ist und wenn das Ausbleiben vom Ausgleichskommissär als gerechtsertigt erklärt wird. Andernsfalls gilt der Ausgleichsantrag als zurückgezogen.

(2) Nach Beginn der Tagsatung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Anderung des Ausgleichsantrages oder die Stellung eines neuen Antrages nach Absehnung des früheren bei der Tagsatung kann der Ausgleichs-

44. (1) Ein Gläubiger, dessen Stimmrecht von einem anderen Gläubiger oder vom Schuldner bestritten wird, nimmt zunächst an der Abstimmung teil.

(2) Stellt sich heraus, daß das Ergebnis der Abstimmung verschieden ist, je nachdem die von einem solchen Gläubiger abgegebene Stimme gezählt wird oder nicht, so hat der Ausgleichskommissär nach Einvernehmung der Beteiligten zu entscheiden. ob und inwieweit die Stimme dieses Gläubigers zu zählen ift.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung. wenn die Höhe des Ausfalles (§ 39, Absatz 2 und 3) bestritten ist.

### Erftredung ber Musgleichstagfagung.

45. Die Verhandlung kann, abgesehen von dem im § 42, Absat 2, bezeichneten Fall, auch dann erstreckt werden. wenn der Ausgleichsantrag geändert oder bei der Ausgleichstagsatzung ein neuer Antrag zugesassen wird oder wenn eine Anderung der für die Entschließung der Gläubiger maßgebenden Umstände in nächster Zeit zu erwarten ist. (§ 56, 3. 1.)

# Sechster Abschnitt.

# Inhalt des Ausgleiches.

Rechte ber Aussonderungsberechtigten und ber Gläubiger.

46. (1) Die Ansprüche der Aussonderungsberechtigten und der Absonderungsgläubiger werden durch den Ausgleich nicht berührt.

(2) Gläubiger, deren Forderungen ein Vorrecht genießen

(§ 23), müssen voll befriedigt werden.

(3) Gläubiger, deren Forderungen kein Vorrecht genießen. mussen, unbeschadet der sinngemäßen Anwendung der Borschrift des § 26, im Ausgleiche gleich behandelt werden, sofern sie nicht einer ungleichen Behandlung ausdrücklich zustimmen.

(4) Wird der Bestand einer Forderung vom Schuldner bestritten, so kann der Ausgleichskommissär auf Antrag des Gläubigers nach Einvernehmung der Beteiligten anordnen, daß der auf die Forderung oder den von ihm bestimmten Teil entfallende Betrag in demselben Ausmaße und unter den gleichen Bedingungen, die für die Bezahlung unbestrittener

Forderungen gleicher Art im Ausgleiche festgesetzt sind, sicher= Buftellen ift. Der sichergestellte Betrag wird frei, wenn der Unfpruch nicht innerhalb der vom Ausaleichskommissär bestimmten Frist geltend gemacht wird.

#### Sonberbegünftigungen.

47. Gine Bereinbarung des Schuldners oder anderer Personen mit einem Gläubiger, wodurch diesem vor Abschluß des Außaleiches oder in der Reit zwischen dem Abschluß und der Rechtsfraft bes Bestätigungsbeschlusses besondere Borteile eingeräumt werden, ist ungultig. Was auf Grund einer ungultigen Bereinbarung oder auf Grund eines zur Verdeckung einer solchen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses geleistet worden ift, kann unbeschadet weitergehender Ersatanspriiche binnen drei Jahren zurückgefordert werden. Alls ein besonderer Vorteil ist es nicht anzusehen, wenn einem Gläubiger für die Abtretung seiner Forderung ein Entgelt gewährt wird, das der wirtschaftlichen Lage des Schuldners unmittelbar vor der Eröffnung des Verfahrens oder, wenn die Forderung früher abgetreten worden ist, dessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Abtretung entsprochen hat.

## Rechte ber Gläubiger gegen Mitverpflichtete.

48. Die Rechte der Gläubiger gegen die Bürgen oder Mitschuldner des Schuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete können ohne ausdrückliche Zustimmung der Berechtigten durch den Ausgleich nicht beschränkt werden.

# Siebenter Abichnitt.

# Bestätigung bes Ausgleiches.

Berichtliche Beftätigung bes Ausgleiches.

- 49. (1) Der Ausgleich bedarf der Bestätigung durch das Musgleichsgericht.
- (2) Die Entscheidung des Ausgleichsgerichtes ist öffentlich bekanntzumachen. Eine Ausfertigung ift allen Gläubigern sowie den übrigen Beteiligten zuzustellen.

#### Berfagung ber Beftätigung.

50. Die Bestätigung ist zu versagen:

1. wenn ein Grund vorliegt, aus dem die Eröffnung des

Verfahrens unzulässig ist (§ 3, Absat 1 und 2);

2. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Ausgleiches geltenden Vorschriften nicht beobachtet worden sind, es sei denn, daß diese Mängel nachträglich behoben werden können oder nach der Sachlage nicht erheblich sind;

3. wenn entgegen der Vorschrift des § 47 einem Gläubiger

besondere Vorteile eingeräumt worden sind;

4. wenn die Kosten und Gebühren des Ausgleichsversahrens nicht berichtigt oder sichergestellt sind und auch die Zustimmung der Berechtigten nicht nachgewiesen wird.

51. Die Bestätigung kann versagt werden:

- 1. wenn die dem Schuldner im Ausgleich gewährten Beschnstigungen in Widerspruch mit dessen Verhältnissen stehen oder wenn der Ausgleich dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht;
- 2. wenn es infolge der Beschaffenheit oder des Mangels geschäftlicher Aufzeichnungen des Schuldners nicht möglich ist, einen hinreichenden Überblick über dessen Vermögenslage zu gewinnen;

3. wenn innerhalb eines Jahres vor der Stellung des An= trages auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ein Ausgleichs=

verfahren eingestellt worden ist;

4. wenn innerhalb derselben Zeit im Konkurse des Schuldners ein Zwangsausgleichsantrag von den Mäubigern abgelehnt oder vom Schuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgleichstagsatung zurückgezogen oder wenn der Zwangs-ausgleich vom Gericht nicht bestätigt worden ist.

#### Rechtsmittel.

52. Gegen die Bestätigung des Ausgleiches kann von jedem Beteiligten, der dem Ausgleiche nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sowie von jedem Mitschuldner und Bürgen des Schuldners, gegen die Bersagung der Bestätigung von dem Schuldner und jedem Gläubiger, der dem Ausgleiche nicht widersprochen hat, Rekurs ergriffen werden.

# Achter Abschnitt. Wirkung bes Ausgleiches.

Rechtswirfung bes Ausgleiches.

- 53. (1) Durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich wird der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erseiden, nachträglich zu ersezen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen, gleich viel ob sie am Versahren oder an der Albstimmung über den Ausgleich teilgenommen oder gegen den Ausgleich gestimmt haben.
- (2) In gleicher Weise wird der Schuldner gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten befreit.
- (3) Entgegenstehende Bestimmungen im Ausgleiche sind nur so weit gültig, als sie den Erfordernissen der §§ 46 und 47 über die gleiche Behandlung der Gläubiger nicht widersprechen.
- (4) Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners im Ausgleiche unberücksichtigt geblieben sind, können die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Vetrage vom Schuldner verlangen.
- (5) Die in § 27, 3. 1, bezeichneten Forderungen können nach Abschluß des Ausgleiches nicht mehr geltend gemacht werden. Die in § 27, 3. 2 und 3, bezeichneten Forderungen werden durch den Ausgleich nicht berührt.

#### Wirfung bes Ausgleiches im Konfurje.

- 54. (1) Wird vor vollständiger Erfüllung des Ausgleiches ein Konkurs eröffnet, so sind die am Ausgleiche beteiligten Gläubiger nicht verpflichtet, das im guten Glauben Bezogene zurückzuerstatten.
- (2) Ihre Forderungen sind jedoch als vollständig getilgt anzusehen, wenn sie mit dem im Ausgleich sestgeseten Betrag befriedigt worden sind; andernfalls ist die Forderung nur mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Berhältnis des bezahlten Betrages zu dem nach dem Ausgleich zu zahlenden Betrage entspricht.

# Reunter Abschnitt. Becubigung und Einstellung bes Berfahrens.

Beendigung bes Berfahrens.

55. (1) Das Verfahren ist für beendigt zu erklären, wenn

ein Ausgleich gerichtlich bestätigt worden ist.

(2) Die Beendigung ist öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist zu veranlassen, daß die gemäß § 6 vollzogenen Anmerstungen der Erössnung des Ausgleichsversahrens gelöscht werden.

#### Einstellung bes Ausgleichsverfahrens.

## 56. (1) Das Ausgleichsverfahren ist einzustellen:

- 1. wenn der Schuldner den Ausgleichsantrag vor der Aussgleichstagfahung zurückzieht oder wenn ein Ausgleich nicht innerhalb neunzig Tagen nach der Eröffnung des Verfahrens von den Gläubigern augenommen worden ist. Wenn das Ausgleichsverfahren ein Unternehmen von außergewöhnlicher Ausdehnung und von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung betrifft, kann der Justziminister im Sinvernehmen mit den beteiligten Ministern auf Antrag des Ausgleichsgerichtes, das. wenn tunlich, die Gläubigerbersammlung zu hören hat, diese Frist soweit erstrecken, als es im öffentlichen Interesse geboten ist;
  - 2. wenn einem angenommenen Ausgleich die gerichtliche

Bestätigung rechtskräftig versagt wird;

3. wenn der Schuldner den Offenbarungseid nicht ablegt voer flüchtig wird.

(2) Das Ausgleichsverfahren kann eingestellt werden, wenn der Schuldner einer gerichtlichen Verfügung nach § 3, Absatz 4, oder den Vorschriften des § 8 zuwiderhandelt.

(3) Liegt ein Antrag auf Konkurseröffnung vor, so ist gleichseitig mit der Einstellung des Ausgleichsverfahrens über den

Antrag auf Konkurseröffnung zu beschließen.

(4) Die Einstellung des Versahrens ist öffentlich bekanntsumachen. Die Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverssahrens (§ 6) ist nach rechtskräftiger Einstellung des Verssahrens zu löschen, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Einstellung ein Antrag auf Konkurseröffnung (§ 2, Absatz, KD) gestellt wird.

# Zehnter Abschnitt.

# Richtigkeit und Unwirksamkeit des Ausgleiches.

Michtigfeit bes Ausgleiches.

57. Die Verurteilung des Schuldners wegen betrügerischer Krida hebt, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach der Bestätigung des Ausgleiches rechtskräftig wird, für alle Gläubiger den im Ausgleiche gewährten Nachlaß sowie die sonstigen Begünstigungen auf, ohne den Verlust der Rechte nach sich zu ziehen, die ihnen der Ausgleich gegenüber dem Schuldner oder dritten Person einzäumt.

#### Untvirffamerflärung bes Ausgleiches.

- 58. (1) Ift der Ausgleich durch betrügerische Handlungen oder durch unzulässige Einräumung besonderer Vorteile an einzelne Gläubiger zustande gebracht worden, ohne daß die Voraussetzungen des § 57 vorliegen, so kann jeder Gläubiger innerhalb dreier Jahre nach rechtskräftiger Bestätigung des Ausgleiches mit Alage den Anspruch auf Bezahlung des Ausfalles oder auf Unwirksamerklärung der sonst gewährten Begünstigung geltend machen, ohne die Rechte zu verlieren, die ihm der Ausgleich gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt.
- (2) Dieser Anspruch steht nur Gläubigern zu, die an den betrügerischen Handlungen oder an den unzukässigen Abmachungen nicht teilgenommen haben und ohne Verschulden außerstande waren, die zur Klage berechtigenden Tatsachen im Vestätigungs-versahren geltend zu machen.

#### Auftanbigfeit.

59. Klagen wegen Ansprüche auf Grund der §§ 47 und 58 sind beim Ausgleichsgericht (§ 114 KD) anzubringen.

# Elfter Abschnitt.

# Ausgleich einer Sandelsgefellschaft oder eines Gesellschafters, einer Berlassenschaft oder einer juristischen Berson.

Ausgleich einer Handelsgesellschaft ober Verlassenschaft.

60. (1) Ist der Schuldner eine Handelsgesellschaft oder eine Berlassenschaft, so kann der Ausgleich nur mit Zustimmung sämtsetter. Konkursordnung usw.

licher persönlich haftenden Gesellschafter oder sämtlicher Erben aeschlossen werden.

(2) Die Rechtswirkungen des Ausgleiches kommen, soweit im Ausgleich nichts anderes bestimmt ist, einem jeden solchen-Wesellschafter oder Erben gegenüber den Wesellschaftsgläubigern oder Erbschaftsgläubigern zustatten.

#### Ausgleich eines perfonlich haftenben Gesellschafters.

61. (1) Ist nur über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Handelsgesellschaft ein Ausgleichse versahren eröffnet worden und in diesem ein Ausgleich zustande gekommen, so wird hiedurch der Gesellschafter von einer weitersachenden Haftung für die Gesellschaftsschulden frei.

(2) Ist gleichzeitig mit dem Ausgleichsversahren über das Gesellschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsversahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters anhängig, so werden durch den Ausgleich des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nur insoweit getroffen, als sie in diesem Konkurse oder Ausgleichsversahren gestend gemacht werden können (Art. 122 HBB).

Gefetliche Verpflichtung gur Stellung bes Konfursantrages.

62. Während der Dauer des Ausgleichsverfahrens entfällt die in den bestehenden Gesetzen begründete Verpflichtung des Schuldners, die Konkurseröffnung zu beantragen.

# 3 wölfter Abschnitt.

# Allgemeine Berfahrensbestimmungen.

Anwendung anderer Gefete.

- 63. (1) Soweit die Ausgleichsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Konkursordnung und in deren Ermanglung die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, der Jurisdiktionsnorm und ihrer Einführungsgesetze sinngemäß anzuwenden.
- (2) Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 173 bis 177 KD auf das Ausgleichsversahren anzuwenden.

# III. Anfechtungsordnung.

# Vorbemerkung.

Die Vorschriften über die Anfechtung von Rechtshandlungen im Konkurse wurden, abweichend von dem im Gesetze vom Jahre 1884 gewählten Vorgange, in die Konkursordnung selbst aufgenommen; es war daher notwendig, die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses in einer besonderen Anfechtungsordnung zu regeln. Inhaltlich entspricht das Anfechtungsrecht außerhalb des Konkurses mit den durch die Sachlage gebotenen Anderungen der neuen Gestaltung in der Konkursordnung; im übrigen wurde der gegenwärtige Rechtszustand übernommen.

#### Unfechtungsrecht.

§ 1. Rechtshandlungen, die das Vermögen eines Schuldners betreffen, können außerhalb des Konkurses nach den folgenden Vestimmungen zum Zwecke der Vestriedigung eines Gläubigers angesochten und diesem gegenüber als unwirksam erklärt werden.

#### Unfechtung

a) wegen Benachteiligungsabsicht.

2. Aufechtbar sind:

1. Alle Rechtshandlungen, die der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Ansechtung vorgenommen hat;

2. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile die Benachteilungsablicht bekannt sein nußte;

3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei

116

Jahren vor der Anfechtung gegenüber seinem Ghegatten — vor oder während der Ehe — oder gegenüber anderen nahen Ansgehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn, daß dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners weder bekannt war noch bekannt sein mußte;

#### b) wegen Bermögensverschlenberung.

4. die im letzten Jahre vor der Anfechtung vom Schuldner eingegangenen Kauf-, Lausch- und Lieferungsverträge, sofern der andere Teil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung erkannte oder erkennen mußte.

Anfechtung unentgeltlicher und ihnen gleichgestellter Berfügungen.

3. Anfechtbar sind folgende, in den letten zwei Jahren

vor der Anfechtung vorgenommene Rechtshandlungen:

1. unentgeltliche Verfügungen des Schuldners, soweit es sich nicht um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in ansgemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Kücksichten des Anstandes entsprochen worden ist;

2. der Erwerb von Sachen des Schuldners zufolge obrigfeitlicher Verfügungen, wenn das Entgelt aus den Mitteln des Schuldners geleistet worden ist. Sind diese Sachen von nahen Angehörigen des Schuldners erworden worden, so wird bermutet, daß das Entgelt aus den Mitteln des Schuldners geleistet worden ist;

3. die Sicherstellung oder Rückstellung des Heiratsgutes, soweit der Schuldner dazu weder durch einen bei Eingehung der Ehe oder bei Bestellung des Heiratsgutes geschlossenen Bertrag noch im Falle der Beendigung der ehelichen Gemeinschaft durch das Geset verpslichtet war, ferner die Sicherstellung oder Aussfolgung der Widerlage oder des Witwengehaltes.

#### Nahe Angehörige.

4. Als nahe Angehörige sind der Chegatte und Personen anzusehen, die mit dem Schuldner oder dessen Chegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, serner Wahls und Pflegekinder sowie Personer

sonen, die mit dem Schuldner in anßerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Berwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

#### Ginzelverfäufe.

5. Leistungen auf Grund von Einzelverkäufen beweglicher Sachen im gewerbemäßigen Betriebe des Schuldners können nur unter den Voraussetzungen des § 2, 3. 1 bis 3, angefochten werden.

#### Egefution und Anfechtung.

6. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die auzusechtende Handlung ein Exekutionstitel erworben oder daß sie durch Exekution bewirkt worden ist. Wird die Rechtsshandlung für unwirksam erklärt, so erlischt dem Gläubiger gegensiber auch die Wirksamkeit des Exekutionstitels.

#### Anfechtung von Unterlaffungen.

7. Als Rechtshandlungen sind auch Unterlassungen des Schuldners anzusehen, durch die er ein Recht verliert oder durch die gegen ihn vermögensrechtliche Ansprüche begründet, erhalten oder gesichert werden. Das gleiche gilt für die Unterlassung der Antretung einer Erbschaft.

#### Anfechtungsbefugnis.

8. (1) Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, dessen Forderung vollstrecker ist, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung besugt, sofern die Exekution in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Vefriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

(2) Die Anfechtung kann durch Alage ober Einrede geltend

gemacht werden.

## Berlängerung ber Anfechtungsfrift.

9. Hat der Gläubiger, bevor seine Forderung vollstreckbar geworden ist oder bevor sich herausstellt, daß die Zwangsvollsstreckung in das Vermögen des Schuldners zu seiner vollständigen Vefriedigung nicht geführt hat oder nicht führen werde, denseinigen, dem gegenüber eine ansechtbare Rechtshandlung vorgenommen worden ist, oder dessen von seiner Absicht, die Handlung anzusechten, durch gerichtliche oder notarielle Zustelsung eines Schriftates in Kenntnis geseht, so wird die Anse

119

118

fechtungsfrist von der Zeit der Zustellung zurückgerechnet, sofern anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners schon zur Zeit dieser Zustellung zur vollständigen Vefriedigung des Gläubigers nicht geführt hätte und die Anfechtung dis zum Ablause von zwei Jahren seit dieser Zeit stattgefunden hat.

#### Anfechtung tor Bellftredbarfeit.

10. Die Anfechtung kann mittels Einrede ausgeübt werden, bevor die Forderung des Gläubigers vollstreckbar geworden ist. Ebenso kann die Anfechtung im Verfahren zur Verteilung eines im Wege der Zwangsvollstreckung erzielten Erlöses auch stattsfinden, bevor die Forderung des anfechtenden Gläubigers vollsstreckbar geworden ist.

#### Anfechtungsgegner.

11. (1) Die gegen den Erblasser begründete Ansechtung ist auch gegen den Erben zulässig.

(2) Gegen einen anderen Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer ist die gegen seinen Rechtsvorgänger begründete Anfechtung nur zulässig:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes Umstände bekannt waren oder bekannt sein mußten, welche das Anfechtungsrecht gegen seinen Vorgänger begründen:

2. wenn sein Erwerb auf einer unentgeltlichen Verfügung

seines Vorgängers beruht;

3. wenn er ein naher Angehöriger des Schuldners ift, es sei denn, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, die das Ansechtungsrecht gegen seinen Vorgänger begründen, weder bekannt waren noch bekannt sein mußten.

(3) Zur Erstreckung der Fristen nach § 9 genügt die Zustellung des Schriftsates an denjenigen, gegen den die Ansechtung statt-

finden soll.

#### Unfechtungsflage.

12. Findet eine Anfechtung mittels Klage statt, so ist in der Klage anzugeben, in welchem Umfange und in welcher Weise der Beklagte zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers etwas leisten oder dulden soll.

#### Anhalt bes Anfechtungsanspruches.

13. (1) Was durch die anfechtbare Handlung dem Vermögen des Schuldners entgangen oder daraus veräußert oder aufgegeben worden ist, kann der Gläubiger soweit für sich beauspruchen, als es zu seiner Vefriedigung ersorderlich ist; ist dies nicht tunlich, so ist Ersat zu seisten.

(2) Der zur Leistung Verpflichtete ist als unredlicher Besitzer anzusehen, dessen Erbe jedoch nur dann, wenn ihm die Umstände, die das Anfechtungsrecht gegen den Erblasser be-

aründen, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(3) Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur so weit zu erstatten, als er durch sie bereichert ist, es sei denn, daß sein Erwerb auch als entgeltlicher ansechtbar wäre.

14. Haben britte Personen an Sachen, die zurückzustellen sind, unansechtbare Rechte erworben, so ist berjenige, während bessen Besitz die Besastung stattgefunden hat, zum Ersatze des Schadens an den Gläubiger verpflichtet, wenn sein Erwerb ansechtbar war. Die Bestimmung des § 13, Absatz 3, sindet Answendung.

#### Aufprüche bes Anfechtungsgegners.

15. Wegen Erstattung einer Gegenleistung ober wegen einer infolge der Ansechtung wieder auflebenden Forderung kann sich der Ansechtungsgegner nur an den Schuldner halten.

# Unzuläffigkeit der Aufrechnung.

16. Gegen den Anfechtungsanspruch kann eine Gegen-forderung an den Schuldner nicht aufgerechnet werden.

#### Befreiung bes Anfechtungsgegners.

17. Der Anfechtungsgegner kann sich von dem Anfechtungsanspruch dadurch befreien, daß er die dem ansechtenden Glänbiger gegen den Schuldner zustehende Forderung befriedigt.

## Mehrfache Anfechtung.

18. Der Umstand, daß dieselbe Rechtshandlung von mehreren Gläubigern angefochten wird, kann in keinem Falle zur Folge

haben, daß die den Anfechtungsgegner treffenden Berbindlichkeiten das durch die §§ 13 und 14 bestimmte Maß überschreiten.

## · Anfechtbarkeit bei Konkurseröffnung.

19. (1) Inwiesern Ansechtungsansprüche, die von Konkursaläubigern erhoben worden sind, nach der Konkurseröffnung weiter geltend gemacht werden können, bestimmt § 37 AD

(2) Eine Befriedigung oder Sicherstellung, die ein Mäubiger infolge einer Anfechtung vor der Konkurseröffnung erlangt hat. kann, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird, nach den Bestimmungen der Konkursordnung angefochten werden.

#### Anmerkung ber Unfechtungsflage.

- 20. (1) Wird die Anfechtung mittels Alage geltend gemacht. so kann der Anfechtungsberechtigte beim Brozefigericht um die Unmerfung der Rlage bei den bücherlichen Einlagen ansuchen, bei denen die Durchführung des Anfechtungsanspruches Eintragungen erfordert.
- (2) Diese Anmerkung hat zur Folge, daß das Urteil über die Anfechtungsflage auch gegen Personen wirkt, die nach der Anmerkung bücherliche Rechte erworben haben.

# Alphabetisches Sachregister.

Die ledigen Biffern bezeichnen die Baragraphen der Ronturgordnung, die nach einem II oder III jene der Ausgleichsordnung, beziehungsmeife der Anfechtungsordnung. Die Stellen aus der Ginführungsverordnung find mit "Art." und einer romischen Biffer bezeichnet.

Maffeforderungen im Roufurs 46: als Konfursforderungen 52; Vorrang im Ausgleichs-versahren II, 23.

Abgaben, öffentliche, als Maffeforderungen im Konturs 46; als Ronfursforderungen 52; Vorrang im Ausgleichsverfahren II. 23.

Absonderungsglänbiger, Stimmrecht in der Konfursgläubigerversammlung 93; Berüchsichtigung bei der Berteilung 132; Rechte der, beim Zwangsausgleich 149; Stimmrecht ber, im Ausgleichverfahren II, 39.

Absonderungsrechte im Konfurse 6, 10-12, 48, 49; im Ausaleichsverfahren II. 10. 11. 12. ĬI. 46.

Agenten, Sandels-, Konfursforderungen der, 51; Vorrang im Ausaleichsverfahren II. 23. Alimentationsanipruche f. Unter-

haltsansprüche.

Altere Borichriften. Aufhebung Art. II; fortbauernde Geltung Art. III, IV.

Abfindungsbeträge, Stener-, als | Aufechtung von Rechtshandlungen, Ubergangsbestimmungen für die. Art. IX: im Ronfurs 27, 69; bei Wiederaufnahme des Konfurfes 160; außerhalb bes Ronfurjes, wegen Benachteiliannagabsicht III. 2: wegen Bermogensverschleuberung 2; unentgeltlicher Berfügungen 3: nahe Angehörige 4; Gingelverkäufe 5; von Erekutions= handlungen 6; von Unter-lassungen 7; Legitimationen zur 8: mittels Ginrede 10.

Unfechtungsanspruch im Ronturs. Anhalt 39, 40; Geltendmachung 43: Begrundung des Konfurseröffnungsantrages durch die Glaubhaftmachung eines 73: aukerhalb des Konkurfes III. 13. Unfechtungsbefugnis f. Legiti-

mation. Unfechtungsfrift im Ronfurs 43;

aukerhalb des Konkurfes III, 2, 3; Berlängerung ber, 9.

Anfechtungsgegner im Konturs 38,41; außerhalb des Ronfurfes 111, 11; Ausprüche bes 15; Befreining des 17.

Alphabetisches Sachregister.

Unfechtungsklage im Konkurs 43; außerhalb des Konkurses, Aktivlegitimation III, 8; Passivlegitimation 11; Inhalt 12, 13, 14.

Angehörige, Anfechtung von Rechtsgeschäften mit, im Konsturs 31, 32; außerhalb des Konkurses III, 2—4; Stimmsrecht der, bei der Ausgleichstagsfatung II, 43.

Angelobung bes Masseverwalters 80; bes Ausgleichsverwalters

II, 30.

Anmelbungen der Forberungen im Konfurs, Inhalt der 103; Einbringung und Behandlung 104; nachträgliche Anmelbung 107: versvätete 134.

Unmerkung, grundbücherliche, der Aufechtungsklage im Konkurs 43; der Konkurseroffnung 76; der Konkursaufhebung 78; des Ausgleichsversahvens II, 6; der Aufechtungsklage III, 20.

Unsprüche im Konfurs 44fg.; aus Mechtshaudlungen des Masseoder Ausgleichsverwalters als Massesionerungen im Konfurse
46; im Ausgleichsverfahren II,
21fg.

Antrag auf Konkurseröffnung 70, 71; auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens II, 1.

Anträge des Gemeinschuldners, Behandlung im Konkurs 26. Apotheker, Konkursforderungen

der 51; Borrang im Ausgleichs-, verfahren II, 28.

Arzte, Konkursforderungen der 51; Borrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

Aufhebung ätterer Borschriften Art. II; des Konkurses 59 fg., 78, 139; nach einem Zwangsausgleich 157; wegen mangels Teilnahme oder Bermögens 166: mit Einverkändnis der Gläubiger 167; Verfügungen bei 168.

Aufrechnung, Übergangsbestimmungen für die Art. IX; im Konkurse 19, 20; Unzulässigsteit der gegen einen Ansechtungsanspruch im Konkurs 42; bei Wiederausnahme des Konkurses 160; im Ausgleichsversahren II, 19; Unzulässigseit der, gegen den Ansechtungsanspruch III, 16

Ausschiedung einer zwangsweisen Beräußerung im Konkurse 11. Austräge des Gemeinschuldners, Behandlung im Konkurs 26.

Ausfallsgläubiger, Berücksichtigung bei ber Berteilung im Konturse 192.

Ansgeschlossene Ansprüche im Konkurse 57; im Ausgleichs= verfahren II, 27.

Ausgleich, Juhalt II, 46; Bestätigung 49; Bersagung der Bestätigung 50, 51; Rechtsmittel 52; Wirkung 53, 54: Nichtigkeit und Unwirksamkeit 57, 58.

Ausgleichsgericht II, 29; Kom-

Ausgleichstommissär, Bestellung II. 29.

Ausgleichstagsabung II, 37, 38; Erstreckung 45.

Ansgleichsverfahren, Antrag auf Eröffnung des II, 1; Bedingungen 3, 42 fg.; Anmerkung 6; Wirkung 7; auf die Handlungsfähigfeit des Schuldners 8; auf den Berjährungslauf 9; auf Rechte der Gläubiger 10 fg.; auf grundbücherliche Eintrafaungen 13.

Ansgleichsverwalter, Ansprüche aus Rechtshandlungen bes, als Masseforderungen im Konkurse 46; Bestellung II, 30; Aufgabe 31, 32; Ansprüche 33, 34: überwachung bes 35. Nusgleichsvorschlag II, 2. Nusländische Glänbiger, Rechte ber, im Konkurse 58; Forde-

der, im Konturse 58; Forderungen der, im Ausgleich II, 28. Ausländisches Vermögen des Gemeinschuldners 67.

Aussonderungsausprüche im Konfurse 6, 10—12, 44; im Ausgleichsverfahren II, 21, 46.

Banken, Boraussegung ber Berftändigung von, von einer Konkurseröffnung und -aufhebung 77. 78.

Bankschuldverschreibungen, funbierte, Behandlung der, Art. IV fg.

Bankrankenkassenkeiträge als Konkursforderungen 51; Borrang im Ausgleichsverfahren 11, 23.

Beamter, öffentlicher, Berständisgung der Behörde von der Konstruseröffnung über einen 77.

Bedingte Forderungen, Behandber, im Konkurs 16; Stimmrecht für 98; im Ausgleichsverfahren II, 16.

Beginn der Rechtswirkungen der Konfurseröffnung 2.

Begräbniskosten als Konkursforberungen 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

Begünstigung eines Glaubigers, strafrechtliche Bestimmungen Urt. X; Ansechtung im Konsturs wegen 30.

Bekanntmachung der Konkurseröffnung 74, 75; der Konkursaufhebung 78; der Eröffnung
des Ausgleichsverfahrens 11, 4;
der Beendigung und Einstellung
des Ausgleichsverfahrens II,
55, 56; öffentliche B. im Konkurle, Wirkung 174; im Ausgleichsverfahren II,
gleichsverfahren II, 4,

Belohnung des Masseverwalters 82: des Gläubigerausschusses

89, 125, 126; des Ausgleichsverwalters II, 33, 34.

Benachteiligungsabsicht, Anfechtungsgrund im Konkurse 28; außerhalb des Konkurses III, 2.

Bereicherung der Masse, Ans sprüche aus, als Massefordes rungen im Konkurse 46.

Berggerichtsbarkeit, Vorausfehung der, im Konkursverfahren 65.

Beichlußfassung des Gläubigers ausschusses 89; der Gläubigers versammlung im Konkurse 92; bei der Ausgleichstagsahung II, 42.

Besondere Verwalter im Konfurse 86.

Bestandverträge des Gemeinsignläners, Behandlung im Konfurse 23, 24.

Bestrittene Forderungen im Konturse 110. 131.

Betagte Forderungen, Behandlung im Konkurje 14; im Ausgleichsverfahren II, 14.

Betriebskrankenkassenbeiträge als Konkursforberungen 51; Borrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

Betrügerische Kriba Art. X, 205 a. Bevollmächtigte, strafrechtliche Berantwortlichkeit Art. X, 486 c.

Bevorrechtete Schuldverschreibungen, Behandlung der, Art. IV—VII; b. Forderungen im Ausgleichsverfahren II, 23.

Bewirtschaftungskosten der Konkursmasse als Masseforderungen 46.

Bilanz des Gemeinschuldners 100. Börse, Anschlag des Konkurs= ediktes in der 75, 78; des Ediktes über die Eröffnung des Ansgleichsversahrens II, 5.

Buchführung, mangelhafte, durch den Schuldner, strafrechtliche Bestimmungen Art. X, 486 a. Bürgen, Rechte der, gegen die | Erfüllung von zweiseitigen Rechts-Konfursmaffe 17; Rechte ber Gläubiger gegen 18; im Ausgleichsverfahren II. 17.

Deposition der Konfursquote bei Erhaltungstoften der Konfurs-Gericht 133.

Depot des Gemeinschuldners 77. Konfursforde-Dienstnehmer, rungen der 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II. 23.

Dienstverträge des Gemeinschuldners, Behandlung im Ron-

furie 25.

Dotalansprüche der Chegattin, Behandlung im Konkurs 55; im Ausgleichsverfahren II, 25, 26.

Edift über die Konkurgeröffnung 74, 75; über die Konkursaufhebung 78.

Chegattin des Gemeinschuldners, Konfursforderungen der 55; Unsprüche im Ausgleicheverfahren II, 25. 26.

Eid des Gemeinschuldners 100. Einkaufskommissionar, Berfolgungsrecht des, im Ronturje 45: im Ausgleichsverfahren II. 22.

Eintritt der Konfursmaffe in zweizeitige Nechtsgeschäfte des Gemeinschuldners 21 fg.

Einverleibung f. Tabulgrafte. Einzelverfäufe, Anfechtung im Konfurse 34; außerhalb des

Ronfurjes III, 5. Gifenbahnstationen. Verständi= gung der, bon der Ronturgeröffnung und -aufhebung 77. 78.

Enthebung des Masseverwalters 84; des Ausgleichsverwalters II, 35.

Erbschaft, Antretung einer, an Firgeschäfte des Gemeinschuldners, Stelle des Gemeinschuldners 4: Berücksichtigung bei dem In- Fremde Gewahrsame, Sachen in, ventar 98; Anfechtung der Unterlaffung der Antretung einer 36: Friften im Konkursverfahren 175. außerhalb des Konkurfes III, 7. 176.

geschäften des Gemeinschuldners im Konturse 21 fg.; zweiseitiger Bertrage, Ansprüche auf, als Massekosten im Konkurse 46.

maffe als Maffeforberungen

Eröffnung des Konkurfes, Wirfungen 1 fg.; Borausfehungen 68 fa.; des Ausaleichsperfahrens, Boransfehungen II. 1 fg.; Wirkung II, 7 fg.

Erfatforderungen aus ber Bahlung einer Schuld für ben Gemeinschuldner, Rangordnung 54; im Ausgleichsversahren II, 24.

Erfahmänner des Glänbigeraus= schusses 88.

Erwerb des Gemeinschuldners durch eigene Tätigkeit 5.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenoffenichaft, Gerichtsbarfeit im Ronfurse einer 64.

Eretution, Anfechtung im Ronfurje von durch, erwirften Rechtstiteln 35.

Erekutionshandlungen, Anfechtung von III. 6.

Erekutionsrecht nach der Ronkurs= aufhebung 61.

Erefutionsrechte. Unauläffiafeit des Erwerbs von, nach der Ronfurgeröffnung 10.

Kahrlässige Krida Art. X, 486. Familia suspecta, Anfechtung III, 4.

Familienmitglieder f. Angehörige. Feststellung der Forderungen im Ronfurs 109.

Behandlung im Konturs 22.

bei ber Anventur 97.

Rundierte Bant= und Lofalbahn= Be= Schuldverichreibungen, handlung der, Art. IV fg.

Gebühren als Maffeforderungen im Konkurse 46; als Konkursforderungen 52; Vorrang im Ausgleich II, 28.

Gebührenrechtliche Bestimmungen

Art. XIV.

Belditrafen wegen ftrafbarer Sand-Inngen, fein Anspruch im Ronfurse für, 57; im Ansgleichsverfahren II. 27.

Weltendmachung der Forderun=

gen 102.

Gemeinschaftliche Konkursmasse

50 fg.

Bemeinschuldner, Rechtshandlungen bes, Ginfluß der Ronfurseröffnung auf, 3: Erbichaften oder Bermächtnisse für den 4; Unterhalt des 5; zweitseitige Rechtsgeschäfte des, Behandlung im Konkurs 21 fg.; Anfechtung der Rechtshandlungen des, 27fg.; Rechte des, nach Konkursaufhebung 59.

Benoffenschaft, Berichtsbarkeit im

Konfurs einer, 64.

Benossenschaftsregister, Unmerfung ber Ronturgeröffnung im, 76. 78.

Berichtliche Beräußerung 119; bon abaufondernden Sachen 120. Gerichtsbarkeit im Konkurse 63 fg. :

im Ausgleichsverfahren II, 1. Gerinafnaige Konfurje 169; Gerichtsbarkeit 170; Berfahren

171. Geschworenenlisten, Underning der Bestimmungen über die Bildung der, Art. XIII.

Gesellschaften f. Sandelsgesell=

ichaften.

Gläubigerausschuß, Bestellung 88: Pflicht, Berantwortlichkeit und | Hanbelsgläubiger, Konkursfor-Belohnung 89; Rechte des

Konfurstommissärs beim Mangel eines, 90; Unterfagung ber Ausführung ber Beidluffe bes, 95; Rompeteng 116fg.; Aniprüche der Mitglieder des 127. Gläubigerbeirat im Ausgleichs-

verfahren II, 36.

Gläubigerversammlung, im Konfurje, Wahl des Masseverwalters durch die 87; Ginberufung 91; Stimmrecht in ber 92-94; Untersagung der Ausführungen der Beschlüffe der 95.

Grundbuch, Anmerkung ber Konfurgeröffnung und Aufhebung

im 76, 78.

Brundbucherliche Gintragungen. Voraussekung ihres Vollzuges nach der Konkurseröffnung 13; während des Ausgleichsverfahrens II, 13.

Buthaben, Bant-, bes Gemein-

iduldners 77.

Saft des Gemeinschuldners 101. Handelsagenten, Konfursfor= berungen der 51; Borrang im Ausaleichsverfahren II, 28.

Sandelsgerichtsbarteit, Borausfetung ber, im Konfursver-

fahren 64.

hanbelsgesellschaft, Berichtsbarfeit im Konturse einer 64; Antrag auf Eröffnung bes Ronfurfes über eine 70; Ausaleich im Konkurse einer 164; Eröffnung des Ansgleichsberfahrens über eine II, 60.

Sanbelsgesellschafter, Gerichts= barteit im Konturje über das Privatvermogen eines 65; Stimmrecht Der Gesellschaftsaläubiger im Konkurje des, 93; Musaleich im Konkurse eines 164; im Ausgleichsverfahren II, 61.

berungen von 56.

Sandelsregifter, Unmerkung der Ronturgeröffnung und Aufhebung im, 76, 78.

Bebammen, Konkursforderungen der 51: Borrang im Ausgleichsverfahren II, 23;

Heiratsaut, Sicher= oder Ruckftellung des, burch den Gemeinfurs 29; außerhalb des Konkurfes III, 3; f. auch Dotalanibrüche.

Heiratsgutsforderung der Cheaattin des Gemeinschuldners als Konfursforderung 55: f. Kreditanftalten, Borausfehung auch Dotalaniprudie.

Semmung f. Unterbrechung.

Immobiliarvermögen, ausländi= iches, des Gemeinschuldners 66. Anventar der Konfursmaffe 96; Erbschaften 98.

Raufmann, protofollierter, Ge= 64.

Renntuis der Zahlungsunfähigfeit, Anfechtung im Ronturs, wegen 31.

Alagerecht der Konfursgläubiger nach der Kontursaufhebung 60.

51 fg. Kompensation f. Aufrechnung.  $\Pi I$ , 18.

Ronfurgedift 74, 75, 78.

Ronfurgeröffnung. Wirkungen 1fa .: Boransfehungen 68fg.; Wirkung auf Anfechtungs= anipriide III. 19.

Konfursforderungen, Rlaffen der Masseverwalter, Ausprüche aus 50 fg.

Konkursgläubiger, Begriff 1; Befriedigung 128.

Konfurstommiffar, Bestellung und Wirfungsfreis 79; Rechte des, beim Mangel eines Gläubigerausichuffes 90.

Ronfursmaffe, Begriff 1. Konkursmaffeverwalter f. Maffeverwalter.

Ronfursverfahren 63fg.

Roften des Ronfurgverfahrens als Maffeforderungen 46.

iduldner, Anfechtung im Ron- Roftenvorschuß des die Konturseröffnung beantragenden Glän= bigers 73.

> Krankenwärter, Ronfursforde= rungen der 51; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

> der Berffandigung der, bon einer Ronturgeröffnung und Aufhebung 77, 78. Krida, Art. X.

Legat f. Bermächtnis.

bei fremden Sachen 97; bei Legitimation zur Anfechtung im Konfurs 37; außerhalb bes Konfurses, attive III, 8; pas= five 11.

richtsbarkeit im Konkurs eines Leiter geschäftlicher Unternehmungen, ftrafrechtliche Beftimmungen Art. X, 486 c.

Liquidierungsflage, Buftandigfeit für die 111; Berfahren 114. Lotalbahuschuldverschreibungen,

Behandlung der, Art. IV fa. Rlaffen der Konkursforderungen Lottogewinfte, Bugehörigkeit gur Ronfursmaffe 1.

Konfurrenz der Anfechtungsklagen | Mangelhafte Buchführung durch den Schuldner, strafrechtliche Bestimmungen, Art. X, 486 a. Maffeforderungen im Konfurs 46, 47.

Maffegläubiger, Befriedigung ber 124.

Rechtshandlungen des, als Maffeforderungen im Konfurs 46; Beftellung 30; Bflichten und Verantwortlichkeit 81; Anfprüche 82, 125, 126; Befugniffe

bung 84; Stellvertreter 85; besondere M. 86; Wahl durch die Gläubigerversammlung 87; Geschäftsführung 115; Rechnungslegung 121.

Mehrfache Anfechtung III, 18. Mietverträge f. Bestandverträge. Minderheitsvertreter im Glau-

bigerausichuß 88.

Mitichuldner, Rochte ber, gegen die Kontursmasse 17; Rechte ber Gläubiger gegen 18; im Ausgleichsverfahren II, 17.

Mitverpflichtete bes Gemeinschuldners 18; im Ausgleichsverfahren II, 18, 48.

Nahe Angehörige f. Angehörige. Nebengebühren von Konfursforderungen 54, 57; im Ausgleichverfahren II, 24.

Renes Bermogen nach der Berteilung im Konkurse 138.

Nichtigfeit des Amangsausgleiches 158: des Ausgleiches II, 57.

Sffentliche Bekanntmachung f. Befanntmachung.

Organe des Konfursverfahrens 79 fg; des Ausgleichtsverfahrens II, 29 fg.

Bachtberträge f. Bestandverträge. Bartialobligationen, Behandlung der Art. IV fg.

Batentregifter, Anmerkung der Ronfurgeröffnung und -aufhebung im, 76, 78.

Benfionsversiderungsbeiträge als Masseforderungen im Konkurse 46: als Ronfursforderungen 51, 52; Vorrang im Unsgleichsverfahren II, 23.

Pfandbriefbesiger, ihrer Ansprüche Art. IV fa.

Pfandungsprototoll, Anmerfung der Konkurgeröffnung und -aufhebung im 76, 78.

83; Übermachung und Enthe- | Postämter, Berftandigung ber, bon der Konkurgeröffnung und -aufhebung 77, 78.

Postspartaffeneinlagen, Bugehöriafeit zur Konfursmaffe 1.

Provision als Konkursforderung 51; Vorrang im Ausglei hs= verfahren II, 23.

Brozeffe, f. Rechtsftreitigfeiten. Brozeggesete, Anwendung im Ronfurje 172.

Brüfung ber Konkursforderungen 105 fg.

Rangordning der Massevorderungen im Konkurse 47; ber Konfursforderungen 50 fg.; im Ausgleichsverfahren II,

Rechnung des Masseverwalters 121: Genehmigung und Bemangelung 122; befondere R. 123.

Rechtsgeschäfte, zweiseitige, des Gemeinschuldners, Behandlung der, im Konkurse 21 fg.

Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, Ginfluß der Ron-

furseröffnung 3.

Rechtsmittel gegen die Entscheibung über den Antrag auf Konkurseröffnung 72; im Konfursverfahren, im allgemeinen 176.

Rechtsstreitigkeiten, Ginfluß der Konturgeröffnung auf 6; Un= terbrechung und Wiederaufnahme von 7; Ablehnung des Eintritts in 8; über Anfechtungsansprüche im Ronfurse 37.

Renten, jährliche, Behandlung der, im Konfurje 15.

Behandlung Retentionsrechte, Behandlung ber, im Konfurse 10.

Rudtritt ber Konfursmaffe von zweiseitigen Rechtsgeschäften Des Gemeinschuldners 21 fg.

Schädigung fremder Glänbiger, | Strafanzeige gegen ben Gemeinftrafgerichtliche Bestimmungen Urt. X, 205 b.

Schätung der Konfursmaffe 96. Scheckahlungen, Anfechtung von. im Konfurs 33.

Schenfungen bes Gemeinschuldners, Unfechtung im Ronfurs 29; fein Anspruch aus, im Konfurje 57; im Ausgleichs= verfahren II, 27; Anfechtung von. außerhalb des Konkuries III. 3

Schiffahrtsstationen, Berständi= gung der, von der Ronfurseröffnung und aufhebung 77,78. Schiffsregifter, Anmerkung der

Konfurgeröffnung und -aufhebung im 76, 78.

Schlufverteilung im Konkurfe 136. Schulbverschreibungen, bevor= rechtete, Behandlung Art. IV—VII.

Sendungen an den Gemeinichuldner 77.

Sicherheitsfach bes Gemeinschuldners 77.

Sozialbersicherungsbeiträge als Maffeforderungen im Konfurfe 46; als Konkursforderungen 52: fahren II, 23.

Spareinlagen bei ber Postsparfasse, Bugehörigkeit zur Ronfursmasse 1.

Stellvertreter des Masseverwalter\$ 85.

Steuern als Masseforderungen im Konfurje 46; als Konturgforderungen 52; Vorrang im Ausgleichsverfahren II, 23.

Stenerpachtschillinge als Masseforderungen im Ronfurfe 46: als Konkursforderungen 52: Vorrang im Ausgleichsberfahren II, 23.

Stimmrecht in der Gläubigerversammlung 92, 94: im Ansgleichsverfahren II, 39-41.

schuldner 177.

Strafprozegordnung, Anderungen Urt. XI. XII.

Strafrechtliche Bestimmungen Art. X fa.

Tabularatte, Voraussehung ihres Vollzuges nach der Konfurseröffnung 13.

Teilschuldverschreibungen, Be= handlung der Art. IV fa.

Telegraphenämter, Verständigung ber, bon ber Ronfurgeröffnung und saufhebung 77, 78.

Übergangsbestimmungen Art. VIII, IX.

Überschuldung, Konfurseröffnung wegen 69.

Umfang bes Konkursverfahrens

Umlaufschreiben im Roufursverfahren 174.

Umtriebe während einer Weschäfts= aufficht, im Ausgleichs- ober Roufursverfahren, strafrechtliche Bestimmungen Urt. X. 486 b. Borrang im Ausgleichsver- Unbestimmte Forderungen, Behandlung im Konkurse 14; im Unsaleichsverfahren II, 14.

Unentgeltliche Berfügungen des Gemeinichuldners, Anfechtung im Ronfurfe 29; außerhalb bes Ronfurjes III, 3.

Unterbrechung bon anhängigen Rechtsftreitigkeiten burch bie Ronturgeröffnung 7; der Berjährung burch die Anmelbung im Ronfurje 9; der Berjährung durch das Ausgleichsverfahren II. 9.

Unterhalt des Gemeinschuldners 5; im Ausgleichsverfahren II, 8. Unterhaltsansprüche. Geltend= madjung im Konfurfe 1: Behandlung der, im Konkurie 15.

Unterlassungen, Anfechtung von, im Konkurse 36; außerhalb des Ronturfes III, 7.

Unwirksamerklärung des Zwangsausgleichs 161; des Ausgleichs II. 58.

Verfolgungsrecht im Konfurse 45; im Ausgleichsverfahren II, 22.

Berjährung, Unterbrechung ber, durch die Anmeldung im Konfurje 9; auch das Ausgleichsverfahren II, 9.

Berkäufer von Waren, Berfolgungsrecht im Ronfurse 45.

Berlassenschaft, Ausgleich im Konfurje einer 164; im Ausgleichs= verfahren II, 90.

Berlaffenschaftskonkurs, kein Unipruch aus Bermächtniffen im 57: Gerichtsbarkeit im, eines protofollierten Kaufmannes 64; Ausgleich im 164.

Berlantbarung j. Befanntma-

dung.

Bermächtnis für den Gemeinichuldner 4; fein Unspruch aus. im Berlaffenfchaftstonkurfe 57; im Ausgleichsverfahren II, 27.

Bermögensverschleuberung, Anfechtung im Konfurs wegen 28: außerhalb des Konfurfes III, 2.

Bermögensberzeichnis 100.

Berfäumnis von Friften im Konfursverfahren 175.

Berichlenderung, f. Bermogensverschleuderung.

Berftändigungen im Ronfursverfahren 174.

Berteilungsentwurf, Entscheidung über den, 130.

Verwahrunganstalten. Vorausfebung ber Berftandigung von, von einer Konfurseröffnung Bolle als Maffeforderungen im und -aufhebung 77, 78.

Verwaltungsfosten der Konfursmasse als Masseforderungen

Geller, Konfursordnung ufm,

46: im Ausgleichsverfahren II. 23.

Vollaugstlaufel Art. XV.

Vorführung des Gemeinschuldners 101.

Vormerkungen, f. Tabularakte. Vorrangsordning im Konkurs 50 fg.; im Ausgleichsverfahren II, 23.

Maren, Berfolgungsrecht güglich, im Konkurse 45; im Ausgleichsverfahren II, 22.

Wechselzahlungen, Anfechtuna bon, im Konturs 33.

Widerlage, Sicherstellung ober Ausfolgung der, durch den Gemeinschuldner. Unfechtung im Konfurs 29; außerhalb des Konfurses III. 3.

Wiederaufnahme von Rechtsstreitigkeiten im Konkurse 7.

Wiedertehrende Leiftungen, Behandlung im Konturs 14; im Ausgleichsverfahren II 15.

Wirksamfeit, Beginn der Art. I. Wirkungen der Konkurseröffnung 1 fg.; der Rontursaufhebung 59 tg.; der Eröffnung des Ansgleichsverfahrens II 7 fg.

Witwengehalt, Sicherstellung ober Ausfolgung durch den Gemeinschuldner, Anfechtung im Konfurs 29; außerhalb des Ronfuries III, 3.

Rahlung an den Gemeinschuldner 3.

Bahlungsunfähigkeit, Konkurgeröffnung wegen 68.

Binfen von Ronfursforderungen 54, 57; im Ausgleichsverfahren II. 27.

Konturie 46; als Konfursforderungen 52; Vorrang im Ansaleichsverfahren II, 23.

ungsrechte, Behandr im Konkurse 10; im eichsverfahren II, 10. digkeit für das Konkursrfahren 63 fg.; für das Ausgleichsverfahren II, 1. kulkellung im Sankursperkahren

Suffellung im Konkursverfahren, Wirkung der unterbliebenen 174. Zwangsansgleich, Antrag und Verfahren 140: Voransjebung

141; Vorprüfung 143; Stimmsberechtigung 148fg.; Rechts-wirkung 156; Nichtigkeit 158; Unwirklamerklärung 161; im Konkurse einer Handelsgesellsichaft ober Verlassenschung bes, im Konkurse 11.
3wangsverkauf, Aufschiedung des, im Konkurse 11.

SEMINARINI Judiciál.

| KNIHOVNA | odd**ěl**ení

Masseverwalter 86.